



Pendenzenliste des Stadtparlaments per 14. Mai 2024

Sachgeschäfte	Zuweisung an Kommission	Behandlung im Stadtparlament
Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudget (Globalbudgetverordnung)	19.09.2023: RPK	05.02.2024: verschoben
Planungskredit für die Erweiterung und Sanierung des Schulhauses Allmend – Kreditabrechnung	28.09.2023: RPK	27.05.2024
Überarbeitung der Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung	16.11.2023: Komm. Bildung & Soziales RPK	27.05.2024
«Umsetzung autarke ARA Furt» Motion Samuel Müller	21.12.2023: Komm. Bau & Infrastruktur	27.05.2024
Leistungsvereinbarung mit der Nachbarschaftshilfe Region Bülach	09.01.2024: Komm. Bildung & Soziales RPK	27.05.2024
Aufbau Zentrum-Management jährlicher Beitrag von 120 000 Franken für 2025-2027 (insgesamt 360 000 Franken)	23.01.2024: Komm. Bevölkerung & Sicherheit RPK	
Teilrevision Nutzungsplanung «Umzonung Erachfeld»	23.01.2024: Komm. Bau & Infrastruktur	
Öffentlicher Gestaltungsplan Herti	15.02.2024: Komm. Bau & Infrastruktur	
Geschäftsbericht 2023	02.04.2024: GPK	
Wiederaufbau Spitalwaldhütte – Kreditabrechnung	14.05.2024: RPK	
Grossflächige Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen – Motion Patrizia Grütter	14.05.2024: Komm. Bevölkerung & Sicherheit	

Parlamentarische Vorstösse	Antwort Stadtrat fällig	Behandlung im Stadtparlament
Motion Samuel Müller und Mitunterzeichnenden betr. «Umsetzung Autarke ARA Furt» vom 24. März 2023 (Eingang: 24.03.2023)	Frist SR: 26.12.2023 Bericht und Antrag SR	
Motion von Elisabeth Stäger und Mitunterzeichnende betr. «Zwischenlösung Kulturzentrum» vom 24. September 2023 (Eingang: 24.09.2023) => Die Motion wurde an der Parlamentssitzung vom 06.11.2023 in ein Postulat umgewandelt (gemäss Art. 56a Abs. 6 GeschO)	Frist SR: 06.05.2024	Antwort SR: 27.05.2024
Motion von Patrizia Grütter und Mitunterzeichnende betr. «Grossflächige Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen» vom 25. September 2023 (Eingang: 25.09.2023)	Frist SR: 06.05.2024 Bericht und Antrag SR	

Anträge der Geschäftsleitung an Stadtparlament	Antwort fällig	Behandlung im Stadtparlament
Antrag an die GL von Dominik Berner «E-Beschlüsse der Kommissionen» vom 28. Januar 2024 (Eingang: 29. Januar 2024)	Frist GL: 11.07.2024	verlesen: 5.2.2024 Begründung: 11.03.2024 27.05.2024

17. Sitzung vom Montag, 8. April 2024, 19.00 Uhr, ref. Kirchgemeindesaal

Anwesend:	Stadtparlament 28 Mitglieder
	Stadtrat Mark Eberli, Stadtpräsident Daniel Ammann Frauke Böni Rosa Pfister-Kempf Andrea Spycher Andreas Müller Markus Surber Christian Mühlethaler, Stadtschreiber Franziska Lee, Stv.-Stadtschreiber
Vorsitz:	Thomas Obermayer, bis Traktandum 3a) Stephan Ziegler, ab Traktandum 3b)
Protokoll:	Sandra Lobsiger, Parlamentssekretärin
Weibeldienst:	Manuela Hegi

Die Sitzung des Stadtparlaments ist öffentlich.



Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüsst die Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrats, die Mitarbeitenden der Verwaltung, die Behördenmitglieder sowie die Medienschaffenden und das Publikum.

Spezielles

- Erste Sitzung von Bruno Bliggenstorfer als Mitglied des Stadtparlaments, herzlich willkommen!
- Erste Sitzung von Barbara Galeuchet als Mitglied des Stadtparlaments, herzlich willkommen!
- Erste Sitzung von Franziska Lee, Stadtschreiber-Stellvertreterin, herzlich willkommen!

Der Vorsitzende bittet alle Anwesenden, bei Wortmeldungen nach vorne zu kommen und das Mikrofon zu benutzen.

Ebenfalls macht er darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung (GeschO) Aufnahmen auf Bild- und Tonträger im Parlamentssaal und in dessen Vorräumen während den Verhandlungen nur mit der Bewilligung des Präsidenten vorgenommen werden dürfen und das Stadtparlament über solche vorgängig zu orientieren ist.

Auszählung des Stadtparlaments

Die Auszählung ergibt 28 anwesende Parlamentsmitglieder. Das Stadtparlament ist somit gemäss Art. 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtparlaments (GeschO) beschlussfähig.

Das absolute Mehr liegt bei 15 Stimmen.

Sitzungseinladung

Die Parlamentsmitglieder sind fristgerecht und ordnungsgemäss zur Sitzung eingeladen worden.

Traktandenliste

Es liegen keine Bemerkungen oder Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Traktandenliste vor. Die Traktandenliste wird wie folgt genehmigt:



Traktanden

1. Protokoll der Sitzung vom 11. März 2024
2. Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission betr. Stadtpolizei
3. Wahlen
 - a) Präsident/-in des Stadtparlaments
 - b) 1. Vizepräsident/-in
 - c) 2. Vizepräsident/-in
 - d) 3 Stimmenzählende
 - e) Wahlen in die Kommissionen
4. Neubau Reservoir Neubruch samt Neubau Hauptleitungen – Kreditabrechnung
5. Rechenschaftsbericht 2023/24 der Geschäftsprüfungskommission
6. Fragen an Kommissionen und Stadtrat
7. Diverses

Eingang von neuen Vorstössen

Seit der letzten Parlamentssitzung vom 11. März 2024 sind keine neuen Vorstösse eingegangen.

Beantwortung von Vorstössen

Seit der letzten Parlamentssitzung vom 11. März 2024 sind keine Vorstösse beantwortet worden.



Traktandum 1

Protokoll der Sitzung vom 11. März 2024

Es gibt keine Anmerkungen oder Korrekturen zum Protokoll. Es wird der Verfasserin verdankt.

Abstimmung

Das Stadtparlament genehmigt das Protokoll einstimmig.

Traktandum 2

Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission betr. Stadtpolizei

Die Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) in Sachen Aufarbeitung Stadtpolizei Bülach liegt vor (Beilage 1).

Der Vorsitzende übergibt Romaine Rogenmoser, Präsidentin der GPK, das Wort.

Romaine Rogenmoser präsentiert anhand einer Präsentation (Beilage 2):

Folie 2

«Die Ausführungen der GPK werden sich anhand der folgenden Punkte gliedern:

1. Ausgangslage: Weshalb wurde die GPK überhaupt tätig in diesem Fall?
2. Aufgaben der GPK – gesetzliche Grundlagen: Ein wichtiger Punkt, denn es scheint erhebliche Differenzen betreffend der Aufgabe der GPK zu geben. Hier erläutere ich Ihnen die gesetzlichen Grundlagen und die grundsätzlichen Handlungsbefugnisse der GPK, was uns dann auch zu den Möglichkeiten dieser Prüfung führt und in dieser Logik natürlich auch dazu, was die GPK nicht tun darf/kann/muss /soll – also kurz: Ich werde Ihnen die Grenzen ihrer Prüftätigkeit aufzeigen.
3. Ziele dieser Prüftätigkeit: Dort gehe ich auf die Aufgabenstellung der GPK in diesem Geschäft ein, die ihr gemäss dem gesetzlichen Rahmen möglich ist. Ebenso werde ich erläutern, was eben nicht die Aufgabenstellung der GPK war.
4. Vorgehen: Unter diesem Punkt folgt eine detaillierte Darstellung des konkreten Vorgehens.
5. Schlussfolgerungen: Bei diesem Punkt werde ich mich wieder genau an den vorher erwähnten Zielen orientieren.



6. Empfehlungen: Wie Sie dem Bericht schon entnehmen konnten, gibt die GPK auch einige Empfehlungen ab, die aus Sicht GPK helfen könnten, künftig solche belastenden Situationen ausschliessen zu können.
7. Abschliessende Bemerkungen: An dieser Stelle werde ich mir erlauben – im Namen der GPK – noch ein paar abschliessende Bemerkungen zu machen. Und hier ist schon die erste Klammer, die ich aufmachen muss: Sie haben gemerkt, dass ich «im Namen der GPK» gesagt habe. Dies hat seinen Grund darin, dass von verschiedenen Seiten ganz offensichtlich die Meinung vertreten wird, dass die Arbeit der GPK allein durch mich, die Präsidentin, gemacht wird. Zu diesem Schluss kommt die GPK, da in verschiedenen Schreiben – u.a. von Anwälten oder vom Stadtrat – und auch in den allermeisten Gesprächen, immer nur ich als Präsidentin im Fokus bin. Dies ist eine unzulässige Herabsetzung der anderen Mitglieder der Kommission, gegen die ich mich verwehre. Sämtliche Mitglieder waren zu jedem Zeitpunkt im Besitz sämtlicher Informationen und – wo Entscheide gefällt werden mussten – sämtliche Entscheide z.B. über das Vorgehen oder die nächsten Schritte, wurden einstimmig gefällt. Eine Reduktion allein auf meine Person ist nicht statthaft und diskreditiert die anderen Mitglieder, was sehr bedauernswert ist.
8. Weiteres Vorgehen: Hier skizziere ich das unmittelbare und das mögliche weitere Vorgehen. Ein Entscheid zu diesem Zeitpunkt ist nicht nötig.

Folie 3

Zur Ausgangslage: Auslöser für diese Prüfung war der Sonntagsblick-Artikel vom 2. April 2023 zu Missständen bei der Stadtpolizei Bülach. Die Rede war von toxischem Führungsstil, Klima des Misstrauens, Kündigungswelle. Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Aspekt war die unübliche Reaktion der Stadt auf diesen Zeitungsbericht. Die Regeln der Krisenkommunikation gebieten, in einem solchen Fall, das Problem ernst zu nehmen und eine Abklärung – welcher Art auch immer – in Aussicht zu stellen. Ein absolutes Dementi zu diesem frühen Zeitpunkt befremdete die GPK. Wie der Stadtrat nach so kurzer Zeit – knapp 24 Stunden – davon ausgehen konnte, dass er über sämtliche relevante und ausgewogene Informationen verfügt, ist für die GPK nicht nachvollziehbar. Handlungsbedarf sah im Übrigen auch die Kommission für Bevölkerung und Sicherheit. Die GPK hat aber unabhängig von dieser Kommission die Prüfung dieses Geschäfts beschlossen und den SR und auch das Parlament darüber informiert.

Folie 4

Zu den gesetzlichen Grundlagen: Auch wenn das alles im Bericht nachzulesen ist und ich all dies schon einmal anlässlich einer Parlamentsitzung auf die Anfrage von Dominik Berner erzählt habe, werde ich das hier noch einmal detailliert ausführen, damit wirklich jedem klar wird, was unsere



Aufgabe ist und was sie aber auch nicht sein kann. Gemäss § 61 des GG übt die GPK die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus. Die GPK prüft aus eigenem Antrieb oder auf Auftrag des Parlaments. Sie kann sich die Untersuchungsgegenstände sowie die Prüfungsschwerpunkte nach eigenem Ermessen festlegen. Art. 65 *Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (GPK) 1*
Die Geschäftsprüfungskommission

- 1.1 übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus;
- 1.3 erstellt zu allen Prüfungen zuhanden des Stadtparlaments einen Bericht, der die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und allenfalls einen Antrag enthält.
- 3 Tätigkeiten der Geschäftsprüfungskommission sind unter anderem:
- 3.2 Rechenschaftsprüfung der Verwaltung anhand von Protokollen, Berichten und Beschlüssen bezüglich Rechtmässigkeit und zweckmässigem Vollzug.
- 3.3 Überprüfung der Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung und Beurteilung der Organisationsstruktur.
- 3.4 Beurteilung des internen Kontrollsystems und der Informationspolitik.

Ich gebe Ihnen ein konkretes Beispiel, damit Sie sich das besser vorstellen können – und damit Sie im Anschluss auch nachvollziehen können, auf welcher Basis wir unsere Zielsetzungen der Prüfung definiert haben.

Beispiel aus der Stadt Zürich:

Die Geschäftsprüfungskommission greift nicht in einem konkreten Einzelfall, wie z.B. in einem Personalkonflikt, in dem Übergriffe gegen bestimmte Vorgesetzte der Verwaltung erhoben werden, gestaltend ein. Personalkonflikte könnten sie aber dazu veranlassen, den Umgang mit Mobbing in der Gemeindeverwaltung zu prüfen und schliesslich in ihrem Bericht oder mit einem Vorstoss anzuregen, dass die Gemeinde allgemeine Richtlinien für das Vorgehen bei Mobbing oder Mobbingvorwürfen erlässt. Für unseren Fall ist deshalb klar, dass wir nicht die Arbeitsweise des Polizeichefs beurteilen dürfen, sondern nur den Umgang – insbesondere der Verantwortlichen – mit der Situation. Zudem können wir prüfen, ob geeignete Instrumente zur Verfügung stehen in den jeweiligen Situationen bzw. ob diese bzw. welche Massnahmen angewendet werden und ob diese zielführend sind/waren. Wir sind weder richterliche Instanz, noch können wir operativ Einfluss nehmen. Eine weitere wichtige Grundlage ist die Möglichkeit der Informationsbeschaffung. Da sagt das GG § 62 klar, dass wir zwar die Verantwortlichen informieren müssen, wo wir unsere Informationen einholen. Es ist aber mitnichten so, dass wir eine Erlaubnis benötigen, um diese Informationen zu beschaffen. Ich führe dies hier so explizit aus, weil wir schon zu Beginn unserer Prüfung vom Stadtrat informiert wurden, dass wir Gespräche mit der Verwaltung ausschliesslich mit expliziter Erlaubnis des Stadtrates führen dürften. Gemäss §62 ist dies aber nicht der Fall und die GPK musste hier schon ein erstes Mal den SR über die tatsächliche Rechtslage ins Bild setzen.



Folie 5

Ich kann verstehen, wenn jetzt das Publikum und allenfalls auch die Parlamentarier enttäuscht sind. Und dass der Stadtrat ganz offensichtlich eine andere Erwartungshaltung hatte, zeigte sich in seiner Stellungnahme. Hier wird deutlich, dass er erwartet hat, dass wir den Zeitungsartikel dementieren. Und ich gebe zu: Als Bürger hätte ich auch erwartet, dass die GPK Antworten auf die Fragen geben kann: Was ist am Artikel des Sonntagsblicks dran? Ist unser Polizeichef wirklich so schlimm? Oder ist das wieder nur eine aufgebauschte Geschichte? Nur leider: Wenn Sie meinen Ausführungen zur gesetzlichen Grundlage gefolgt sind, wird klar, dass die GPK weder den Sonntagsblick-Artikel widerlegen kann noch einen Schuldigen sucht oder benennt bzw. einen Angeschuldigten entlasten kann.

Und dieser Teil ist jetzt ganz wichtig:

Die Stadt hat der GPK schon im ersten Gespräch klar gemacht, dass sie es begrüßen würde, wenn wir so rasch als möglich ein gemeinsames Communiqué publizieren könnten, welches die Vorwürfe entkräftet. Nun ist es weder in unserer Kompetenz dies zu tun, da schlicht die rechtlichen Grundlagen hierzu nicht gegeben sind, noch ist es zielführend, schon zu Beginn des Prozesses zu definieren, was man am Ende dann gerne als Outcome hätte. Auch dies hat die GPK sehr irritiert, denn dies hätte impliziert, dass die GPK ihre Arbeit voreingenommen – nämlich mit einem bestimmten Ziel – hätte machen müssen. Dies kam für die GPK natürlich nicht in Frage. Im Übrigen ist es gut, dass die GPK keine Werturteile abgeben muss. Wir haben zwar die verschiedensten Sichtweisen zu den Anschuldigungen gehört, aber es ist schlicht nicht unsere Aufgabe, hier die eine Darstellung als richtig und die andere als falsch zu beurteilen. Sie müssen sich das so vorstellen, wie wenn sie an einen Streit mit Fremden heranlaufen. Da können Sie auch nie mit absoluter Sicherheit wissen, was tatsächlich vorgefallen ist, da sich die Schilderungen vermutlich diametral widersprechen. Sogar die Schilderungen der Zuschauer werden unterschiedlich sein. Sie können dann höchstens aufgrund von persönlichen Befindlichkeiten dem einen oder anderen Recht geben. Das ist natürlich in so einer Situation nicht statthaft. So gesehen sind wir froh, konnten wir uns an gesetzliche Vorgaben halten, nämlich:

Folie 6

Die GPK verfolgt bei ihrer Prüfung in dieser Angelegenheit folgende Ziele bzw. sucht Klärung zu folgenden Fragestellungen:

1. Gesetzlicher Auftrag

Ist bzw. war der gesetzliche Auftrag – in diesem Fall die Bereitstellung von polizeilichen Dienstleistungen für die Stadt Bülach – zu jeder Zeit gewährleistet und wird dies auch künftig gewährleistet sein? Klar unzweckmässig wäre nämlich gewesen, wenn aufgrund der Zustände in der Stadtpolizei nicht mehr gewährleistet (gewesen) wäre, dass der polizeiliche Auftrag erfüllt wird.



2. Vertragliche Vereinbarungen

Wurden die vertraglichen Vereinbarungen, die die Stadt mit anderen Gemeinden eingegangen ist, jederzeit seitens Stadt (Polizei) erfüllt, werden sie aktuell erfüllt und können sie auch künftig erfüllt werden? Hätte die Stadt Bülach nämlich die angeschlossenen Gemeinden nicht mehr ausreichend versorgt, hätte sie ihre rechtlichen Pflichten aus den abgeschlossenen Verträgen nicht mehr erfüllt.

3. Verantwortung als Arbeitgeber

Erfüllt die Stadt als Arbeitgeberin ihre Verantwortung gegenüber ihren Arbeitnehmenden? Im Zentrum stand hier die Frage, ob die Stadt insbesondere ihren Fürsorgepflichten nachkommt, also für Arbeitsbedingungen sorgt, die die in der Medienberichterstattung behaupteten Integritätsverletzungen zu verhindern versucht oder pflichtgemäss darauf reagiert hat.

4. Politische Führung

Wurden bei der Geschäftsführung die richtigen Massnahmen zum richtigen Zeitpunkt und im richtigen Mass durch die politischen Verantwortlichen sowie durch die Geschäftsverantwortlichen ergriffen? Hier geht es um die Frage, ob auf die stattgefundenen Ereignisse zweckmässig reagiert wurde.

5. Zukunft

Erlauben die allenfalls getroffenen Massnahmen für die Zukunft eine Geschäftsführung, um die o.g. Ziele sicherzustellen, so dass jederzeit eine recht- und zweckmässige Geschäftsführung ohne klare und ernsthafte Mängel und Missstände gewährleistet ist?

6. Wie vorhin bereits erwähnt, ist aus diesen Zielen ablesbar, dass die Bestätigung oder ein Dementi der direkten Sontagsblicks-Vorwürfe nicht zum Auftrag einer GPK und deshalb auch nicht zu den Zielen dieses Geschäfts gehört.

Folie 7

Gerne erläutere ich auch das Vorgehen der GPK, damit die Nachvollziehbarkeit unserer Schlussfolgerungen gewährleistet ist:

1. Evaluation Stakeholder: Wer könnte uns Informationen zu diesem Geschäft geben? Im Wissen, dass ein grosser Teil subjektiviert sein wird.
2. Eigenständige Abklärungen: Wo möglich, haben wir die Interviews selber geführt.
3. Externe Dienstleister: Dieses Thema werde ich noch ausleuchten.
4. Fragenkatalog: Nachdem klar war, wen wir alles befragen möchten, machten wir uns eingehend Gedanken zu den Themen, zu denen wir Antworten brauchten.
5. Zeitrahmen: Hier werde ich ausführen, weshalb dieses Geschäft so viel Zeit beansprucht hat.
6. Kommunikation: Ein extrem wichtiger Teil unserer Arbeit war die Art und Weise, wie kommuniziert wurde.



8. Erkenntnisse Befragung und Q&A: Hier folgen Ausführungen zum Bericht des externen Beraters sowie Bemerkungen zum Fragenkatalog
9. Kosten: Auch dieses Kapitel bedarf einer Würdigung, denn schliesslich werden für unsere Arbeit Steuergelder eingesetzt.

Folie 8

Um ein möglichst breit abgestütztes Fundament von Informationen zu erhalten, hat die GPK den Fächer der Stakeholder weit aufgemacht. So konnte sichergestellt werden, dass keine einseitige Darstellung der Geschehnisse den Bericht verfälscht. Die Liste der Vollständigkeit halber nochmals hier. Sie sehen, wir haben unseren Fokus sehr geöffnet.

Folie 9

An dieser Stelle möchte ich den Prozess etwas beleuchten:

Der GPK war schon früh bewusst, dass bei dieser Prüfung aus Sicht Persönlichkeitsschutz und Datenschutz gewisse Vorsicht angezeigt war. Dennoch war die GPK etwas erstaunt, dass ihr beschieden wurde, dass sie unmöglich mit den Mitarbeitenden des Polizeicorps sprechen kann. Zum einen seien die Polizisten versierte Fachleute, denen wir als Laien keine vernünftigen Antworten entlocken könnten, zudem würden die wenigsten hier frei antworten (vermutlich aus Angst vor den Konsequenzen) und zudem würden wir nie eine Erlaubnis des Bezirksrates erhalten, der die Mitarbeitenden von ihrer Schweigepflicht entbinden würden. Die GPK wäre indes schon froh gewesen, einfach ein „ungezwungenes“ Gespräch mit dem Corps und natürlich an erster Stelle mit dem Direktangeschuldigten führen zu können. Dies wurde uns zu Beginn verwehrt. Um sicherzustellen, dass wir die Sicht des Corps bzw. der ehemaligen dennoch irgendwie in Erfahrung bringen können, erklärte sich die GPK bereit, eine externe und somit quasi neutrale Stelle beizuziehen. Im Gespräch mit dem Polizeiverband wurde der GPK eine geeignete Firma vorgeschlagen, die bereits bei anderen Corps ähnlich Untersuchungen erfolgreich durchgeführt hat. Dieser Vorschlag wurde vom SR abgelehnt mit Verweis auf eine schlechte Homepage der Firma. Die GPK bat die Stadt deshalb um weitere Vorschläge ihrerseits und entschied sich für die Anwaltskanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG. Zu den eigenständigen Abklärungen gehörten also auch alle mit den Stakeholdern geführten Interviews, Gesetzesstudium, Überprüfung von beigebrachten Dokumenten und interne Beratungen bzw. die entsprechende Einordnung der Infos in den Kontext. Der Teil mit dem externen Dienstleister war also nur ein Puzzlestein in den Abklärungen der GPK.



Folie 10

Die Kanzlei war einzig und allein für die Befragung des Corps (aktuelle und ehemalige Mitarbeitende) zuständig, um diesen Teil der Informationen abzudecken. Es war nie das Ziel, dass diese Kanzlei die Arbeit der GPK ersetzt und einen Bericht liefert, der die Ziele dieser Prüfung beantworten sollte. Dieser Bericht beleuchtet nur den «blinden Fleck» der Mitarbeitenden, zu denen die GPK keinen Zugang erhielt. Aus folgenden Überlegungen war die GPK mit einem externen Dienstleister einverstanden:

1. Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben
2. Gewährleistung der unvoreingenommenen Beantwortung der Fragen durch die Unabhängigkeit der befragenden Institution
3. Gewährleistung der absoluten Anonymisierung der Aussagen und somit der nötigen Diskretion
4. Rechtliche Absicherung der Prüfungstätigkeit der GPK
5. Und nicht zuletzt auch, um ihre Kooperationsbereitschaft zu signalisieren.

Die Kanzlei war in ihrer Arbeit völlig unbeeinflusst von der GPK – sie wurde nicht über die bereits bei der GPK vorhandenen Infos in Kenntnis gesetzt, um möglichst unvoreingenommen ihre Arbeit machen zu können. Sie hat einen eigenen Fragenkatalog entworfen. Der Bericht wurde absolut anonymisiert, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich waren – natürlich mit Ausnahme der im Zeitungsartikel erwähnten Personen. Ebenso hat die GPK keine Einsicht in die geführten Interviews sowie in die Personaldossiers. Dies ist bereits ein Hinweis, weshalb die GPK zum Ziel Nr. 3 keine qualifizierte Aussage machen kann, da ihr schlicht die Grundlagen mit allfälligen Infos zu den Mitarbeitenden verwehrt wurden. Die Kanzlei arbeitete also völlig unabhängig.

Wichtig an dieser Stelle: Der Stadtrat von Bülach war in die Auftragserteilung an die beauftragte Anwaltskanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG miteinbezogen worden. Am 2. August 2023 fand eine Besprechung mit dem verantwortlichen Ressortvorsteher und dem Abteilungsleiter statt. Mit E-Mail vom 3. August 2023 teilte der verantwortliche Ressortvorsteher namens des Stadtrates Bülach mit, dass man «die Auftragsvereinbarung eingehend geprüft» habe und man «mit dem darin skizzierten Vorgehen der Prüfungstätigkeit durch (die) Anwaltskanzlei vorbehaltlos einverstanden» sei. Der Ressortvorsteher und die Abteilungsleitung hatten zur Kenntnis genommen, dass Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG unvoreingenommen und unabhängig der Auftragsgeberin (GPK), die Prüfungstätigkeit in der Sache Stadtpolizei Bülach durchführen werde. Klar war im Nachhinein hingegen auch, dass der SR trotzdem davon ausging, dass diese Kanzlei einen Abschlussbericht zum Thema liefert *und damit die Arbeit der GPK macht*. Hier hat sich also schon ein grosses Missverständnis manifestiert.

Folie 11

Von der Stadt erhoffte sich die GPK Aufschluss über diverse Themenbereiche, die sie in einem nach Themen geordneten Fragenkatalog an die Abteilung richtete. Der Fragenkatalog wurde Anfang Juni



mit der Abteilungsleitung und dem zuständigen Stadtrat besprochen. An einer späteren Sitzung wurde der GPK beschieden, dass die Stadt die Gliederung des Fragenkatalogs als nicht zweckmässig erachte und zudem bei einigen Fragen der Kontext zum Thema nicht herzustellen sei und sie deshalb die Antworten in einem anderen Rahmen beantworten werde. Am 1. November 2023 – also nach fast fünf Monaten – erhielt die GPK dann einen 100-seitigen Antwortenkatalog, den die Stadt in Zusammenarbeit mit einer externen Firma erstellt hat. Die GPK stellte aufgrund der Art der Beantwortung und der Aufmachung des Berichts die Eignung der gewählten Firma in Frage. Im Bericht, der zur Stellungnahme an die Betroffenen ausgehändigt wurde, war diese Firma namentlich erwähnt. Aufgrund einer Einigung mit dem Anwalt dieser Firma hat sich die GPK bereit erklärt (auch hier im Sinne der Kooperationsbereitschaft), auf einen Namenshinweis zu verzichten. Die Firma hat grundsätzlich ihren Auftrag erfüllt und die GPK bemängelt hier insbesondere, dass sie die Auswahl der Firma aus diversen Gründen als völlig ungeeignet erachtet, dass aber der konkrete Name aktuell nichts zum Bericht beiträgt. Eine Namensnennung ist tatsächlich zum jetzigen Zeitpunkt obsolet, denn an dieser Stelle muss ausreichen, dass die gelieferten Antworten für die GPK leider nur wenig verwertbaren Informationen geliefert haben.

Folie 12

Die GPK ist sich bewusst, dass die lange Zeitdauer absolut unbefriedigend ist. Wie meinen bisherigen Ausführungen zu entnehmen war und wie auch die weiteren Ausführungen darlegen, war es der GPK als Milizbehörde aber nicht möglich, hier rascher ein Resultat liefern zu können. Zu viele Anforderungen seitens Stadt verunmöglichten ein speditiveres Arbeiten. Seite 10 im Bericht gibt hierzu weitere Hinweise. Hinweisen möchte ich noch auf die ausserordentliche Zahl an Sitzungen, die dieses Geschäft benötigte, nämlich: 27.

Dies ist als Milizparlamentarier praktisch fast nicht mehr zu bewältigen. Ein grosses Lob und Dankeschön deshalb an dieser Stelle an meine Kommissionskollegen und Kommissionskolleginnen, die hier einen ausserordentlichen Einsatz geleistet haben. Festzuhalten ist zudem auch, dass die GPK es sehr bedauert, dass das Geschäft so viel Zeit beanspruchte.

Folie 13

Externe Kommunikation: Das Timing der Medienmitteilung war aus Sicht GPK sicher zielführend. Es zeugt davon, dass die Stadt den Medienbericht bzw. seine Tragweite ernst nahm und um eine rasche Klärung bemüht war. Weniger zielführend war aus Sicht der GPK der Inhalt der Medienmitteilung. Das Vorgehen, das bei solchen Vorwürfen als Standardprozedere gilt, ist ein sofortiges Reagieren mit dem Hinweis, dass man diesen Bericht sehr ernst nehme und eine Abklärung in die Wege leitet. Es ist aus Sicht GPK ungeschickt, ein Dementi zu versenden, mit der Begründung, dass die Abteilung selbst von



der «Unschuld» des Polizeichefs überzeugt sei und es deshalb gar nichts abzuklären gebe. Dies mag in der Sache allenfalls stimmen. Die Bevölkerung indes hat ein Recht darauf zu erfahren, weshalb die Stadt zu dieser Einschätzung gelangt. Dies ist aber nur mit einer Aufarbeitung möglich. Wie detailliert diese hätte sein müssen, ist irrelevant. Die Tatsache, dass eine Aufarbeitung nicht einmal in Erwähnung gezogen wurde, lässt auf Mängel hinsichtlich Kommunikationskompetenzen sowie einer Falsch-einschätzung der Lage schliessen.

Kommunikation mit den Stakeholdern: Diese war, wie Sie dem Bericht entnehmen können, sehr unterschiedlich, in aller Regel aber unproblematisch und kooperativ. Einen besonderen Hinweis erlaube ich mir zum Austausch oder eben nicht-Austausch mit der Kantonspolizei: Hier wurden wir ja extra vom Abteilungsleiter darauf hingewiesen, dass wir das Gespräch mit der Kapo suchen sollten, da diese uns Hinweise über die Zusammenarbeit mit dem Corps geben könne. Ich mache das jetzt hier extra etwas ausführlich – stellvertretend für viele solcher Extrameilen, die die GPK gegangen ist: Nach Telefonaten mit den von der Stadt bezeichneten Kantonspolizisten beschieden diese uns, wir sollen doch unser Anliegen schriftlich formulieren. Dies taten wir in der Folge, worauf uns die Polizisten erklärten, sie können keine Auskunft erteilen ohne das Ok des Chefs der Kapo. Wir sollen ein schriftliches Gesuch einreichen mit unserem Anliegen. Dies taten wir ebenfalls, auch wenn wir schon die Vermutung hegten, dass die Kapo uns keine «Internas» wird offenlegen wollen/können. Entsprechend war denn auch der nachfolgende Bescheid: Nämlich abschlägig. Die GPK wunderte sich indes, weshalb ausgerechnet die Kantonspolizei zu Fragen hätte Stellung nehmen können, zu denen das Bülach Corps zu Verschwiegenheit verpflichtet war und vor allem auch, weshalb wir mit diesen Polizisten hätten sprechen dürfen, wohingegen wir mit den Bülacher Polizisten nicht sprechen durften.

Ebenso unbefriedigend war die Tatsache, dass wir mit dem Polizeichef erst ein Gespräch haben führen dürfen, nachdem die externe Befragung abgeschlossen bzw. der Bericht der Kanzlei vorlag. Umso erstaunter war die GPK, als sich im Gespräch mit dem Polizeichef und im Beisein dessen Anwalts im Januar herausstellte, dass der Polizeichef seinerseits gerne frühzeitig das Gespräch mit der GPK gesucht hat, dieses Anliegen aber offensichtlich nie bis zur GPK vorgedrungen ist. Im Bericht finden Sie dazu mehrere Fussnoten, in dem der Polizeichef diesen Umstand würdigt.

An dieser Stelle ist noch zu erwähnen – der Vollständigkeit halber, dass die GPK selbstverständlich auch Gespräche mit aus dem Corps ausgeschiedenen Polizisten geführt hat. Ebenso wie mit weiteren Polizisten aus diversen anderen Corps (inkl. Kantonspolizei). Kommunikation GPK-Stadt.

Wie schon erwähnt, wurde die GPK durch die Stadt mehrfach und auf irritierende Weise in ihrer Arbeit beeinflusst bzw. behindert. Vordergründig war die Stadt kooperativ. Wie ich schon dargelegt habe, war die konkrete Zusammenarbeit aber immer stark von grossem Misstrauen gegenüber der GPK geprägt. Die GPK wurde mehrfach mit falschen gesetzlichen Grundlagen an ihrer Arbeit gehindert und nur durch die Aufmerksamkeit der Mitglieder sowie durch die Unterstützung der Kanzlei konnten die



tatsächliche Rechtslage in Erfahrung gebracht werden. Die GPK musste sich mehrfach für ihre gesetzlichen zugesicherten Rechte wehren. Dies kann unseres Erachtens nicht die Aufgabe einer Milizbehörde sein, der es in aller Regel an juristischem Fachwissen mangelt, wohingegen die Stadt sich von diversen juristischen Experten hat beraten lassen können. Eines der Hauptanliegen der GPK war es denn auch, dass ihr bei ihrer Arbeit keine Verfahrensfehler unterlaufen. Aber auch das ist ausserordentlich bedauerlich, dass sich eine Behörde – statt auf den Untersuchungsgegenstand – auch noch stark auf den Prozess konzentrieren muss. Sie hat ihre Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und schliesst nicht aus, dass sie Punkte übersehen hat oder dass ihr Fehlinterpretationen unterlaufen sind. Mit Hilfe der Kanzlei Rudin Cantieni konnte indes gewährleistet werden, dass aus rechtlicher Sicht die Leitlinien und gesetzlichen Grundlagen eingehalten worden sind.

Folie 14

Zum Bericht Rudin Cantieni: Wie im Bericht erwähnt, war der Bericht der Kanzlei insofern eine Unterstützung der GPK-Arbeit, als er den «blinden Fleck», nämlich die Sicht des Corps (wobei hier aktuelle und bisherige Mitarbeitende gehören) beleuchtet. In den Grundzügen bestätigte der Bericht die Vermutung der GPK, dass es bei der Geschichte eigentlich um unterschiedliche Auffassung der Art der Erfüllung der Polizeiarbeit geht. Die Stadt Bülach selber setzt seit langem auf «community policing», das eine deeskalierende Art der Polizeiarbeit darstellt. Ein Teil des ausgeschiedenen Corps hatte offensichtlich eine etwas andere Vorstellung der Polizeiarbeit, so dass sich interne Spannungen aufbauten. Diese wurden durch den Weggang eines erheblichen Teils des Corps wieder aufgelöst. Dies ist im Grundzug der Inhalt des Berichts zu den Befragungen der aktuellen und bisherigen Corpsmitglieder: Es gab Differenzen in der Auffassung, wie die Polizeiarbeit zu erfüllen sei. Die Abteilungsleitung hat unter anderem mit einer Freistellung reagiert und ein Teil der Belegschaft hat daraus Konsequenzen gezogen.

Zum Antwortenkatalog: Der Antwortenkatalog, den die GPK nach über fünf Monaten erhielt, konnte oder wollte praktisch keine der Fragen im Detail beantworten. Zwar wurde zu praktisch jeder Frage Stellung bezogen, aber die Antworten waren häufig wenig konkret, so dass die GPK mit diesen Informationen nicht arbeiten konnte. Aufgrund welcher Kriterien die Stadt diese externe Firma beauftragt hat, ist nicht ersichtlich. Die GPK stellt in Frage, ob diese Firma geeignet war, den Sachverhalt fundiert abzuhandeln – nicht zuletzt aufgrund der Qualität des abgelieferten Berichts und der in Erfahrung gebrachten Informationen zu dieser Firma. Die GPK zweifelt indes nicht daran, dass der Auftrag durch die Firma nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt wurde. Vielmehr geht die GPK davon aus, dass die Auswahl der Firma für diesen Auftrag ungeeignet war. Der GPK wurde unter Androhung rechtlicher Konsequenzen im Übrigen verboten, den Namen dieser Firma zu nennen.

Hier noch ein stellvertretendes Beispiel für unsere Fragenbereiche:



- Wie viele Beschwerden beim Bezirksrat und bei der Stadt gab es gegen alle Polizisten im Zeitraum von 2010 bis heute? Nach Jahren aufgeschlüsselt.
- Wie viele betrafen die MA1, MA2 und MA X? Wie viele hatten Sanktionen, Massnahmen etc. (und welche) durch die Polizei bzw. den Bezirksrat zur Folge?
- Anzahl Vorfälle, die disziplinarische Massnahmen ausgelöst haben, bitte ebenfalls aufgeschlüsselt nach einzelnen MA über die letzten 5 Jahre.

Der Katalog liefert hierzu zwar eine ellenlange Abhandlung, aber keine verwertbare Zahl. Die hätten wir gerne gehabt, da der GPK schon am Anfang erklärt wurde, dass es sich bei den ausgeschiedenen Polizisten um eine eigentliche Schläger- bzw. Rambotruppe handelt. Deshalb hätten wir gerne ein Mengengerüst gehabt. Diverse weitere Anfragen bei anderen Quellen konnten aber diese Aussage nicht erhärten. Ebenso wenig wie die Antwort im Bericht, die auf Datenschutz verweist oder darauf, dass die Zahlen schlicht nicht erhoben werden. Die GPK ist aber klar der Meinung, dass gerade bei Polizisten erfasst werden sollte, ob sie sich korrekt verhalten. Im Umkehrschluss heisst das natürlich auch, dass man davon ausgehen kann, dass wenn keine solche Vorfälle in der Personalakte sind, sich der Mitarbeitende korrekt verhält. Auch die Anzahl der offiziellen Beschwerden beim Bezirksrat liegt im sehr tiefen, einstelligen Bereich. Die Aussage vom Schlägertrupp konnte also mit Zahlenmaterial nicht belegt werden. Dies nur ein Beispiel, weshalb der Antwortenkatalog wenig zur Klärung der Sachlage beitragen konnte.

Folie 15

Grundsätzlich hätte die ganze Prüfung seitens GPK gar keine Kosten generiert, wenn sie nicht gezwungen gewesen wäre, eine externe Firma für die Befragung der Mitarbeitenden zu beauftragen. Die GPK geht sogar davon aus, dass der überwiegende Teil der Kosten, die gesamthaft entstanden – also auch seitens Stadt – hätten eingespart werden können, wenn die Initialkommunikation den Krisenkommunikationsstandards entsprochen hätte. Als ehemalige RPK-Präsidentin muss man mir nicht erklären, dass die GPK über kein eigenes Budget verfügt und somit nur mit Einwilligung des Stadtrates bzw. einer Kreditgutsprache der Geschäftsleitung bzw. des Parlaments Ausgaben tätigen kann. Da die Stadt aber auf eine externe Untersuchung beharrte, war für die GPK klar, dass die Abwicklung der Kosten durch den Stadtrat erfolgte. Auf welches Konto diese Kosten am Ende gebucht werden, ist aus Sicht GPK irrelevant, denn sämtliche anfallende Kosten belasten am Ende den Finanzhaushalt der Stadt Bülach. Da die GPK nur Kenntnis über die von ihr selbst initiierten Ausgaben hat, würde es Sinn machen, dass sich allenfalls die RPK anlässlich der Rechnungspräsentation die Gesamtausgaben zur Polizeiuntersuchung aufzeigen lässt.



Folie 16

Wie Eingangs erklärt, kann die GPK nur Aussagen zu den Zielsetzungen machen und nicht eine subjektivierte Haltung zum Zeitungsbericht wiedergeben, auch wenn ihr bewusst ist, dass dies von vielen erwartet wurde.

Folie 17

Ist bzw. war der gesetzliche Auftrag – in diesem Fall die Bereitstellung von polizeilichen Dienstleistungen – zu jeder Zeit gewährleistet und wird dies auch künftig gewährleistet sein?
Aufgrund der Abklärungen kann davon ausgegangen werden, dass die Sicherheit der Bülacher Bevölkerung zu jeder Zeit gewährleistet war. Daran gibt es nichts zu rütteln. Und das ist ja schon mal sehr beruhigend.

Folie 18

Wurden die vertraglichen Vereinbarungen, die die Stadt mit anderen Gemeinden eingegangen ist, jederzeit seitens Stadt (Polizei) erfüllt, werden sie aktuell erfüllt und können sie auch künftig erfüllt werden?
Die Gespräche, die mit den Verantwortlichen der einzelnen Vertragsgemeinden geführt wurden, sowie die weiteren Abklärungen (z.B. Gemeindeversammlungsprotokolle) der GPK lassen darauf schliessen, dass die Stadtpolizei Bülach – soweit nachvollziehbar – ihren vertraglichen Vereinbarungen nachgekommen ist. Allerdings hat die GPK schon hier erste Fragezeichen, zu denen sie schlicht keine Antworten hat. Im Grundsatz geht sie aber davon aus, dass alles im grünen Bereich ist.

Folie 19

Erfüllt die Stadt als Arbeitgeberin ihre Verantwortung gegenüber ihren Arbeitnehmenden?
Da die GPK weder Zugang zu dem Mitarbeitenden noch zu den Personaldossiers hat und auch die HR-Abteilung wenig verwertbare Informationen liefern konnte, kann die GPK zu diesem Punkt schlicht keine qualifizierte Aussage machen, was sie natürlich ausserordentlich bedauert. Dieses Thema ist nach wie vor eine Blackbox. Klar scheint hingegen, dass diverse Personalrechtliche Prozesse ausgebaut und besser mit der HR-Abteilung abgeglichen werden müssen.

Folie 20

Wurden bei der Geschäftsführung die richtigen Massnahmen zum richtigen Zeitpunkt und im richtigen Mass durch die politischen Verantwortlichen sowie durch die Geschäftsverantwortlichen ergriffen?
Aufgrund der gesammelten Informationen erhielt die GPK den Eindruck, dass einzelne Massnahmen zu spät eingeleitet wurden. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit den sich damals aufbauenden



kulturellen Konflikten. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass bezüglich Eignung der Massnahmen Optimierungspotential besteht. Aufgrund der Eskalation hat sich über ein Drittel des Korps innert kürzester Zeit einen anderen Arbeitgeber gesucht, was nicht nur aus organisatorischer Sicht ein grosses Problem darstellt. Es ist in diesem Zusammenhang irrelevant, welche Gründe hinter diesen Abgängen stehen. Die Stadtpolizei wurde durch die Abgänge erheblich geschwächt bzw. organisationstechnisch aussergewöhnlich herausgefordert. Hier waren die Polizeiführung und insbesondere die politisch Verantwortlichen zu wenig vorausschauend unterwegs, so dass eine solch grosse punktuelle Eskalation hätte vermieden werden können. Aus Sicht der GPK entsprach zudem auch die Kommunikation nach aussen – insbesondere die Krisenkommunikation nicht den zu erwartenden Standards. Wie bereits erwähnt, wurden die elementaren Grundregeln der Krisenkommunikation nicht eingehalten. Dies hatte nicht zuletzt überhaupt zu einer Prüfung geführt.

Folie 21

Erlauben die allenfalls getroffenen Massnahmen für die Zukunft eine Geschäftsführung, um die o.g. Ziele, nämlich den politischen Auftrag, die vertraglichen Vereinbarungen, sowie die Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden sicherzustellen?

Die Prüfung der GPK war insofern hilfreich, als dass die einzelnen Prozesse seitens Verwaltung überprüft wurden und, wo Optimierungspotential eruiert wurde, eine Verbesserung angestrebt bzw. eingeleitet wurde (z.B. Rekrutierungsprozess). Zudem gilt es festzuhalten, dass seitens Bevölkerung in den Vertragsgemeinden und auch in Bülach die Arbeit der Stadtpolizei Bülach positiv bewertet wird. Aus Sicht der GPK hat es aber noch einige Baustellen – insbesondere, was die Deeskalationsprozesse betrifft. Für Mitarbeitende in Führungspositionen ist es nach wie vor unbefriedigend bzw. nicht gelöst, wie sie im Falle einer Meinungsverschiedenheit Unterstützung erfahren können. Falls der direkte Vorgesetzte nicht kooperationswillig ist, bestehen keine Prozesse, Verfahren oder auch (psychosoziale) Anlaufstellen sowie (Whistleblower-)Meldestellen, die für eine mediatorische Konfliktlösung oder für ein Missstands-Management eingerichtet sind. Der Mitarbeitende ist also nach wie vor auf sich allein gestellt. Ebenso gibt es bezüglich Vertragseinhaltung mit anderen Gemeinden kein Controllingsystem – weder seitens Stadt noch seitens Vertragsgemeinden. Die von der Stadtpolizei gelieferten Zahlen werden in aller Regel nur sehr oberflächlich kontrolliert bzw. der GPK konnten keine Kontrollprozesse vorgelegt werden.

Folie 22

Die GPK kommt zum Schluss, dass der parlamentarische Auftrag der Polizei sowie die Verträge eingehalten wurden. Hingegen bestehen bzw. bestanden teilweise sich als erheblich auswirkende Mängel oder Lücken betreffend Kommunikation, Führung, Prozessabläufen und Controlling. Es liegt in der



Natur der Sache, dass immer wieder unterschiedliche Auffassungen betreffend Arbeitsauftrag und der Art und Weise der Erfüllung bestehen. Hingegen wird von einer Führung klar erwartet, die Arbeitserfüllung entsprechend den Vorgaben einzufordern und durchzusetzen. Dies ist aus Sicht GPK klar eine Führungsaufgabe des Managements (Abteilungsleitung und politische Führung) bzw. der Vorgesetzten. Dass unterschiedliche Auffassungen bestanden, steht ausser Zweifel. Es ist nicht Aufgabe der GPK, eine Wertung über die operative Ausrichtung der Polizeiarbeit abzugeben. Operative Entscheidungen zu (be-)werten fällt nicht in die Kompetenz der GPK. Es liegt hingegen klar in der Kompetenz bzw. gehört zur gesetzlichen Aufgabe der GPK, eine Beurteilung der Geschäftsausübung vorzunehmen (vgl. Kapitel 2). Die Tatsache, dass es in dieser Situation zur Eskalation kam, lässt auf Führungsmängel schliessen. Die Konfliktbewältigung bezüglich Unstimmigkeiten in der Dienstausbübung erfolgte aus Sicht GPK zu wenig zeitnah und nicht angemessen in ihrer Ausprägung. Die Führungsrollen – hierzu gehören auch die Abteilungsleitung, die Geschäftsleitung (Verantwortlich für die Personalabteilung und die Kommunikation) und die politischen Verantwortlichen – wurden zu wenig wahrgenommen bzw. zu wenig konsequent umgesetzt. Auch war die Kommunikation nach der Eskalation zu wenig zielführend bzw. zu wenig vertrauensbildend, um die Situation zu entspannen. Es ist aber nicht zuletzt dieser schlechten Kommunikation geschuldet, dass Misstrauen entstand und die GPK überhaupt tätig wurde. Die Stadt hätte auch eine interne Administrativuntersuchung (wie das z.B. die Stadt Winterthur gemacht hat) anstossen können. Dass sie diesen Standardprozess des Krisenmanagements nicht einmal in Erwägung zog, zeugt weder von einer reflektierten noch einer selbstkritischen Sichtweise und erweckt einen eher überheblichen bzw. selbstgefälligen Eindruck. Aus Sicht der GPK wurde der Konflikt zu spät eskaliert, so dass ein erheblicher «Brain-Drain» bei der Polizei resultierte. Dies ist bei der aktuellen Situation des angespannten Personalmarktes bei der Polizei umso gravierender. Ebenfalls führte der reduzierte Personalbestand zu einer erhöhten Belastung der noch vorhandenen Korpsmitglieder. Dies ist aus Sicht der Arbeitnehmer problematisch, da der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht ausreichend bzw. zu spät Rechnung getragen wurde. Positiv bewertet die GPK, dass seitens der Verantwortlichen umgehend nach Beginn der Prüfung durch die GPK korrigierende Massnahmen ergriffen und Prozesse und Abläufe angepasst wurden. Dies zeigt eindrücklich, dass diesbezüglich Handlungsbedarf und auch Handlungsbereitschaft vorhanden war und ist. Des Weiteren ist festzuhalten, dass sich die Zusammenarbeit des Stadtrates bzw. der Abteilung mit der GPK umständlich gestaltete. Insbesondere der Informationsfluss führte zu erheblichen Verzögerungen in diesem für die Betroffenen doch sehr belastenden Geschäft.

Folie 23/24

Die GPK wird die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen in den nächsten Monaten beobachten. Ebenso wird die GPK die Erfüllung des Leistungsauftrages für die Stadt Bülach sowie für die



Vertragsgemeinden im Auge behalten. Zudem wird sie das Gespräch mit der Kommission für Bevölkerung und Sicherheit suchen, um allfällige Indikatoranpassungen in der Rechnung zu diskutieren.

Folie 25

Die GPK sieht grosses Verbesserungspotential betreffend Kommunikation. Das Geschäft hätte erheblich rascher und mit weniger finanziellem Aufwand geprüft werden können, wenn die Initialkommunikation den elementaren Standards entsprochen hätte, sowie die Kommunikation zwischen Stadt (Verwaltung und Stadtrat) und Behörde (Parlament bzw. GPK) auf einer vertrauensvolleren und kooperativen Basis erfolgt wäre.

Folie 26

Zu prüfen ist, mit welchen Massnahmen den Mitarbeitenden die Möglichkeit gegeben wird, um niederschwellig und anonym Missstände anbringen zu können, speziell in Konfliktfällen mit Vorgesetzten.

Folie 27

Erlauben Sie mir noch ein paar abschliessende Gedanken zu dieser Prüfung – auch auf die Gefahr hin, dass ich mich wiederhole: Das Parlament ist eine Milizbehörde. Seine Mitglieder stellen sich freiwillig in den Dienst der Gemeinschaft und erfüllen die ihr übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen, mit der nötigen Sorgfalt und Weitsicht. In aller Regel sind die Parlamentarier jedoch juristische Laien, so dass die Arbeit mit Gesetzestexten nicht zu ihrer alltäglichen Beschäftigung gehört. Es ist deshalb erschreckend, wenn eine Milizbehörde einer Phalanx an Juristen gegenübersteht bzw. einer Exekutive und einer Verwaltung, die juristischen Beistand gegen ihre eigenen Behörden bezieht. Die GPK ist nach wie vor absolut konsterniert, dass für einen im Grundsatz recht unspektakulären Fall ein solches Aufgebot an Juristen aufgefahren wird. Sie war praktisch unablässig damit beschäftigt, entweder ihre Arbeit zu rechtfertigen, in dem sie dem Stadtrat die tatsächliche Gesetzeslage darlegen musste oder sie musste viel Zeit verwenden für die schriftliche Kommunikation sowie die Auseinandersetzung mit diversen Anwälten. Die GPK ist über den ganzen Ablauf sehr unzufrieden. Retrospektiv betrachtet wäre sicher eine PUK zielführender gewesen. Es hätte viel Zeit und Geld gespart werden können, wenn die Kooperation und die Unterstützungsbereitschaft seitens Stadt besser gewesen wäre. Und sie mögen denken, «es braucht immer zwei», aber ich kann Ihnen versichern, dass die GPK jedes Mal die Extrameile gegangen ist, um ihre Kooperationsbereitschaft zu signalisieren. Auch über die Stellungnahme der Stadt ist die GPK sehr enttäuscht. Die Ausführungen lassen darauf schliessen, dass der Stadtrat nicht Willens war, die Zielsetzung der GPK überhaupt verstehen zu wollen. Er ist mit der Prämisse unterwegs, dass die GPK den Zeitungsbericht hätte dementieren sollen, was – wie ich jetzt hoffentlich hinlänglich erklärt habe – nicht möglich war. Die GPK spürte die Erwartung, die Haltung



des Stadtrats bestätigen zu müssen und ein starkes Missbehagen über «zu viele» Fragen. Die GPK hätte die Haltung begrüsst, dass die Stadt eine offene Prüfung quasi als ein willkommenes Audit betrachten, welches mögliche Missstände aufdeckt und der Stadt die Möglichkeit gibt, Abläufe und Prozesse zum Wohle der Ortspolizei und damit der Bülacher Bevölkerung zu verbessern. So etwas darf sich in dieser Form künftig nicht mehr wiederholen. Es sollte eigentlich nicht möglich sein, dass eine Behörde bei der Ausübung ihres gesetzlichen Auftrags behindert wird. Deshalb bedanke ich mich an dieser Stelle beim Parlament für die Geduld und das uns entgegengebrachte Vertrauen in diesem Geschäft.

Folie 28

Das weitere Vorgehen skizziere ich Ihnen gerne: Heute und hier können Verständnisfragen zum Bericht gestellt werden. Die Grenze zu inhaltlichen Fragen wird aber schwierig zu ziehen sein. Deshalb an dieser Stelle: Die GPK wird sich heute Abend nicht weiter inhaltlich äussern. Diese Fragen können schriftlich an die GPK – zu meinen Händen – geschickt werden. Fragen, die die Stadt betreffen, richten Sie bitte direkt an diese. Die GPK wird anlässlich einer der nächsten Sitzungen die Fragen zu beantworten versuchen. Weitere Schritte können aller Voraussicht nach erst nach Beantwortung dieser Fragen sinnvoll initiiert werden. Dies könnten insbesondere die folgenden sein:

Kommissionsarbeit – an dieser Stelle sei erwähnt, dass die GPK und die Kommission für Bevölkerung und Sicherheit sich schon über einen Austausch zu diesem Geschäft Gedanken gemacht haben.

Vorstösse aus den Kommissionen oder Fraktionen.

PUK: Für das vorliegende Geschäft bzw. die bereits überprüften Ziele macht eine PUK keinen Sinn mehr. Aber man kann sich durchaus überlegen, eine PUK zur grundsätzlichen Führung dieser Abteilung oder bezüglich der bemühenden Erarbeitung dieses Berichts einzusetzen. Und mit diesem Schlagwort beende ich meine Ausführungen und stehe für Verständnisfragen zur Verfügung.»

Es werden keine Fragen aus dem Stadtparlament gestellt.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Stadtpräsident Mark Eberli.

Stadtpräsident Mark Eberli: «Ich gehe nicht auf alle Seitenhiebe und all die unterschiedlichen Ausführungen ein. Dies würde definitiv zu weit führen. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) untersuchte die massiven Vorwürfe gegen den Chef der Stadtpolizei Bülach. Es freut mich heute hier stehen zu können und folgendes festhalten:

Es wurden keine klaren und ernsthaften Mängel in der Geschäftsführung festgestellt. Die Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden wurde wahrgenommen. Hier gibt es unterschiedliche



Wahrnehmungen. Die Stadtpolizei Bülach war zu jeder Zeit in der Lage, ihren gesetzlichen Auftrag für die Stadt und die Vertragsgemeinden zu erfüllen.

Die GPK hat gemäss Gemeindegesetz (GG) folgenden Auftrag: *«Die GPK hat klare und ernsthafte Mängel in der Geschäftsführung, eigentliche Missstände, aufzudecken. Aufgrund ihrer Abklärungen fasst sie in einem Bericht an das Parlament die Ergebnisse ihrer Prüfung zusammen. Die GPK gibt Empfehlungen ab, wie diese Mängel zu beheben sind.»* Nun liegt der Schlussbericht der GPK zu den Anschuldigungen, zu dieser ganzen Thematik vor. Der Stadtrat bedankt sich selbstverständlich auch bei der GPK für ihre Arbeit. Die schweren Anschuldigungen gegen den Bülacher Polizeichef konnten in keinem Punkt bestätigt werden. Aus Sicht des Stadtrats sind keine klaren und ernsthafte Mängel festzustellen. Der Stadtrat hatte erwartet, dass im Bericht hierzu eine Aussage gemacht wird, da die diesbezüglichen Antworten dies ermöglicht hätten. Trotzdem ist aus Sicht des Stadtrats das Thema abgeschlossen.»

Der Vorsitzende fragt, ob es Verständnisfragen zu der Stellungnahme des Stadtpräsidenten Mark Eberli gebe. Es gibt keine Verständnisfragen aus dem Stadtparlament.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Stadtrat Daniel Ammann für eine weitere Stellungnahme.

Stadtrat Daniel Ammann: «Danke vielmals der GPK für die Arbeit. Was sicherlich als Milizpolitikerinnen und Milizpolitiker ein «Hosenlupf» war. Ich kann dies nachvollziehen. Mir ist es jedoch wichtig und ich möchte nicht auf ein politisches «Hickhack» eingehen. Wenn wir dies wollen, können wir dies noch machen. Wir können noch in den verschiedenen Kommissionen hin und her gehen. Dies werden wir selbstverständlich auch noch mit unserer Kommission machen. Wir werden sie ausführlich briefen. Was jedoch wichtig ist – und hier schaue ich zu den Anwesenden seitens der Presse – was ist denn überhaupt passiert:

Es sind massivste Anschuldigungen gegenüber unserem Polizeichef publiziert worden. Er sitzt übrigens da hinten. Und ich danke vielmals den anwesenden Polizistinnen und Polizisten, ich habe vorhin schnell versucht zu zählen, es sind glaube ich 13 Polizistinnen und Polizisten anwesend. Welche hier stehen, die sonst jeden Tag für uns alle draussen nach Recht und Ordnung suchen und diese auch finden. Was ist wichtig? In unserer Stadtpolizei ist Ruhe eingekehrt. Einzelne Mitglieder unseres Korps haben sich mehrmals ausserhalb unseren – sagen wir Richtlinien – bewegt. Diese Übertretungen haben personalrechtlichen Massnahmen erfordert. Diese wurden auch durchgeführt. Geschehen ist dies Mitte 2022, also mindestens ein halbes Jahr bevor die Berichterstattung und die Anschuldigungen publik worden sind. Das hat im Nachgang, dies haben wir vorhin gehört, zu diversen Abgängen (nicht alle gleichzeitig) geführt. Das Eine hat das Andere mit sich gegeben. Nun ist Ruhe eingekehrt. Ich möchte also festhalten: Die Stadtpolizei hat gehandelt, weil sie handeln musste und zwar hat sie



gehandelt als es akut war. Insbesondere hat unser Polizeichef gehandelt. Und zwar weit bevor die Anschuldigungen in Raum gestellt worden sind. Der Stadtrat steht, wie bereits erwähnt, nach wie vor zu 100 Prozent hinter dem Polizeichef und dem gesamten Korps. Der Stadtrat spricht ihm – und ich bin froh, dass du da bist – sein uneingeschränktes Vertrauen aus. Dies entspricht auch genau dem, was wir am 3. April 2023 kommuniziert haben. Und ja, wir haben so kommuniziert. Wir haben dies gemacht, du hast 24 Stunden gesagt, vielleicht waren es 36 Stunden, nachdem ich übrigens mit dir telefoniert habe. Wir haben uns dies gut überlegt. Wir haben gewusst, was ist. Wir haben gewusst, wieso die Berichterstattung gemacht worden ist. Wir haben gewusst, was die Hintergründe sind. Wir haben kommuniziert und dies nicht unreflektiert. Und sicherlich auch nicht rechtswidrig oder ohne Bedacht kommuniziert. Dass das bei gewissen Personen oder der Bevölkerung ein gewisses Befremden wie z.B. ausgelöst hat: *«Wieso haben die sofort etwas gewusst, da muss doch etwas dahinterstecken, wieso haben die gewusst, was ist...?»* Selbstverständlich hätten wir vorgängig Zeit einräumen können, wir hätten sagen können, dass wir eine Untersuchung machen, wir schauen uns dies genauer an. Um später zu kommunizieren, was wir bereits gewusst hatten. Im Nachhinein wäre dies vielleicht besser gewesen. Wir hatten dies an diesem Montag intensiv besprochen. Und haben uns entschieden, dies konkret zu kommunizieren. Und das nicht zuletzt, um unsere Mitarbeitende, insbesondere unser Polizeichef und seine Familie, zu schützen. Sie haben die Anschuldigungen gelesen und gesehen. Sie können sich vorstellen, was dies auslöst, wenn man weiss, dass das nicht richtig ist. Das möchte ich festgehalten haben. Im Übrigen sind wir sehr froh, dass das motivierte Team – es sind nicht alle hier, da einige noch am Arbeiten sind – immer jederzeit zu diesem Zeitpunkt und auch noch heute – hier bedanke ich mich bei ihnen zu dieser Aussage – zu 100 Prozent für die Stadt Bülach sowie für die Vertragsgemeinden im Einsatz standen. Und somit den Auftrag erfüllt haben. Ich bedanke mich nochmals bei der GPK, allen, welche mitgeholfen haben und insbesondere unseren Mitarbeitenden, welche tagtäglich draussen sind und für Büüli da sind. Es ist nach diesen Vorkommnissen (Befragungen, Unsicherheiten) nicht selbstverständlich, dass man tagtäglich weitermacht. Und hier möchte ich nicht vermeiden zu erwähnen, vielleicht auch in diese Richtung (schaut zu den Anwesenden der Presse) – sich einfach mit Bedacht zu äussern und zu untersuchen, wenn es etwas zu untersuchen gibt und gut zu untersuchen. Ich hoffe, dass sich dies auch in euren Köpfen klärt. Aber mit dem Bewusstsein, dass wenn so etwas passiert, was ich nun miterlebt habe, was dies auslösen kann. Weil weg bringt man dies nicht mehr. Auch wenn so etwas einfach einmal gesagt wird. Und ich bitte wirklich um detaillierte Recherche. Alles andere werden wir hier noch «hin und her pinpöngeln». Wir werden, so gut wir können, was die personalrechtliche Situation betrifft, informieren. Selbstverständlich werden wir, wie der Gesamtstadtrat auch unsere Kommission mit sämtlichen personalrechtlichen Informationen bedienen, welche hier nötig sind.»



Der Vorsitzende fragt, ob es Verständnisfragen zu der Stellungnahme des Stadtrats Daniel Ammann gebe. Es gibt keine Verständnisfragen aus dem Stadtparlament. Somit wird zum Punkt 5 übergegangen, den vorgezogenen Fragen an die Kommissionen und Stadtrat zu diesem Traktandum.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Dr. Luís M. Calvo Salgado.

Dr. Luís M. Calvo Salgado: «Ich danke euch für eure Arbeit. Bei der Lektüre bin ich natürlich nicht so weit gekommen wie ihr, die seit einem Jahr daran arbeitet. Aber etwas verstehe ich bei einem Konflikt immer besser, wenn man sich fragt, wie man mit der Zeit umgeht. Ich habe es so verstanden, dass hier unterschiedliche Logiken der Zeit bestehen. Auf der einen Seite würde man sagen, der Stadtrat hat ein grosses Interesse daran, so schnell wie möglich, eine solche Situation zu lösen oder wie du gesagt hast, Friede oder Ruhe einzubringen. Auf der anderen Seite hört man von der GPK, dass eine Art, wenn ich es so sagen darf, Verhinderungsstrategie oder sagen wir Schwierigkeiten bestehen. Kann ich euch daher fragen, wie ihr das seht? Weil für die Aussenstehenden, die im Stadtparlament sind, ist es wie bei einer Art Ehe-Konflikt, bei dem man sich fragt, ob man schnell zu einer Scheidung oder nur zu einer Lösung kommen oder einfach den Streit beenden will. Es gibt solche Situationen, die einfach ewig andauern. Daher meine Frage, wie sieht es im vorliegenden Fall mit der Logik der Zeit aus? Entschuldigung für diese Metapher, ist keineswegs böse gemeint. Habt ihr selbst die Wahrnehmung, dass alles einfach so schnell wie möglich gegangen ist, weil ihr ein Interesse daran habt, dass es schnell geht oder ist es eine unterschiedliche Wahrnehmung? Ich höre unterschiedliche Wahrnehmungen in vielen Sachen, das ist immer so, aber die Logik der Zeit ist für mich eine Frage, die bei einem Konflikt immer wieder auftaucht. Will man es schnell beenden, will man nicht? Wie ist es für euch mit der Zeitdauer? An die Zeitfrage sind nämlich auch noch die Kosten und viele weitere Fragen gebunden. Die Zeit ist eine entscheidende Frage.»

Der Vorsitzende übergibt das Wort Stadtrat Daniel Ammann.

Stadtrat Daniel Ammann: «Auf die Gefahr hin, das jetzt noch irgendwie herauszuziehen, eine kurze Replik: Die «Scheidung» haben wir relativ schnell eingeleitet und auch durchgeführt – eben etwa ein halbes Jahr davor. Das ist das, was relevant ist. Und wie wir jetzt miteinander mit den verschiedenen Behörden umgegangen sind, ja, da ist die Wahrnehmung sicher umgekehrt. Die Präsidentin der GPK hat zu Beginn gesagt, wir haben immer gewollt oder gehofft, dass wir gemeinsam kommunizieren können. Aber wir haben nicht gesagt, «in diese oder in die Richtung», sondern wir haben uns vorgestellt, dass wir miteinander reflektieren und jeder seine Sache darlegen kann und gut ist. Glauben Sie mir, wir sind extrem daran interessiert gewesen, insbesondere für unsere Mitarbeitenden, dass das so



schnell wie möglich geklärt wird. Das ist nicht so weit gekommen. Wieso ist es nicht so weit gekommen? Das ist sicher auch dem schnellen Start von der Untersuchung geschuldet. Ich glaube, am 3. / 4. April 2023 hat die GPK vernommen oder vernehmen lassen, dass sie eine solche Untersuchung machen wollen und werden. Das ist okay. Wir sind dort, glaube ich, auch sehr kooperativ gewesen. Ich hoffe, das kann man uns attestieren. Es wurde dann aber irgendwann schwierig, personalrechtliche Informationen oder auch über uns selbst darzulegen innerhalb dieser Untersuchung. Das heisst, immer wenn die Journalisten zu mir gekommen sind, habe ich gesagt: *«Sorry, jetzt müssen wir warten, bis die GPK vorbei ist»*. Ich denke, das ist der Situation geschuldet und auch aus Respekt gegenüber dem Gremium, finde ich, dass wir gesagt haben, wir kommunizieren erst dann, wenn der Bericht fertig ist. Der ist jetzt hier. Und jetzt sind wir bereit und wir sind froh und ich bin happy, dass wir jetzt kommunizieren können. Wir werden das auch machen. Sie werden heute eine Pressemitteilung erhalten, in der wir das Größte, was sie heute schon gehört haben, nichts Neues, drin haben.»

Es gibt keine weiteren Fragen aus dem Stadtparlament.

Der Vorsitzende: «Wie im GPK-Bericht und der Präsentation dargelegt, sind die Kosten für die Prüfungen durch die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG dem Stadtparlament belastet worden. Die Geschäftsleitung ist über das Vorgehen nicht informiert gewesen. Die Geschäftsleitung hat die GPK dafür gerügt. In der Rechnung 2023 ist das eben so vermerkt und die Geschäftsleitung wird sich mit einer Anpassung der Geschäftsordnung befassen, damit das klar definiert ist und so nicht mehr vorkommen kann.»

Traktandum 3

Wahlen

a) Präsident/-in des Stadtparlaments

Der Vorsitzende Thomas Obermayer hält seine Abschlussrede: «Wir hatten während meinem Präsidialjahr in den letzten dreizehn Monaten acht Sitzungen. Durchschnittlich mussten wir einander an den Montagabendenden zwei Stunden und acht Minuten zuhören. Mit gerade mal 50 Minuten war die Februarsitzung rekordverdächtig kurz. Traditionsgemäss dauern Budget- und Rechnungssitzungen einiges länger. Bis zu vier Stunden haben wir nach Feierabend noch in diesem Saal verbracht. Eigentlich beachtlich, wenn man bedenkt, dass die meisten an diesem Tag schon acht bis neun Stunden in ihrem



regulären Job gearbeitet haben. In unserem gemeinsamen Jahr haben wir fünf Geschäfte beschlossen, welche anschliessend an die Urne gekommen sind oder noch kommen werden: Die Schulhauserweiterungen Allmend, Guss und Schülergartenweg, Fruchtfolgefläche und die eher emotionale Volksinitiative «Begegnungszone Bülacher Altstadt». Ich bin zwar auch erst seit sechs Jahren im Stadtparlament, aber ich kann mich nicht erinnern, dass es in Bülach jemals eine ähnliche hohe Kadenz an Volksabstimmungen gegeben hat. Das Stadtparlament hat insgesamt über 105 Millionen Franken an Infrastrukturprojekte beschlossen. Auch das ist vermutlich ein Rekord für Bülach. Zählen wir also zusammen: Wir haben während 18 Stunden und 15 Minuten miteinander Beschluss über 100 Millionen Franken gemacht. Pro Minute unserer Zusammenarbeit haben wir also knapp 100 000 Franken ausgegeben. Je länger ich also noch über belangloses Zeug rede, umso billiger wird es für den Steuerzahler – nein, natürlich nicht. Es zeigt sich, dass wir zusammen ein sehr effizientes Jahr miteinander gehabt haben. Ich möchte euch allen herzlich danken für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Es hat Spass gemacht, das Stadtparlament zu präsidieren. Ich empfehle es jedem, das auch mal zu machen. Es macht auch Freude, das Stadtparlament der Stadt Bülach an verschiedenen Anlässen bis ins Bundeshaus zu repräsentieren. Ich freue mich aber auch, als normaler Parlamentarier wieder vermehrt an der politischen Diskussion teilnehmen zu können. So, etwas Kleines ist noch offen: Mir ist bewusst, dass ich nicht immer der Einfachste im Umgang bin. Zu oft bin ich mit irgendetwas beschäftigt und kommuniziere vielleicht ein bisschen zu knapp. Freundlichkeit und Formelles kostet halt Zeit. Dementsprechend kurz sind meine Antworten auf WhatsApp-Nachrichten oder E-Mails. Damit auskommen müssen unter anderem meine Mitarbeiter, meine Familie, aber auch unsere Parlamentssekretärin. Ich möchte ihr ganz herzlich noch mein Dank aussprechen *«Du hast die Sitzungen im Griff gehabt, du hast den Parlamentspräsidenten im Griff gehabt»* und wie typisch für mich, ein kleines Dankeschön.»

Der Vorsitzende übergibt der Parlamentssekretärin ein kleines Präsent und es wird applaudiert.

Der Vorsitzende erläutert das Vorgehen bei den Wahlen zum Präsidium und den beiden Vizepräsidien. Jedes Parlamentsmitglied erhält durch die Weibelin Manuela Hegi ein verschlossenes Couvert mit den drei verschiedenen Wahlzetteln in unterschiedlichen Farben:

- Der blaue Zettel gilt für die Wahl des Präsidiums
- der orange Zettel gilt für die Wahl des 1. Vizepräsidiums
- der gelbe Zettel gilt für die Wahl des 2. Vizepräsidiums

Die Wahl des Präsidiums und der beiden Vizepräsidien erfolgt geheim (Art. 44 Abs. 2 der GeschO). Im 1. und allfälligen 2. Wahlgang gilt das absolute Mehr. Sollte ein 3. Wahlgang nötig sein, entscheidet



das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu (Art. 46 Abs. 4 der GeschO). Bei den geheimen Wahlen gilt das absolute Mehr ohne ungültige und ohne leere Stimmen. Bei Wahlen wird das Wort zuerst dem Präsidium der interfraktionellen Konferenz (IFK) erteilt und anschliessend denjenigen Parlamentsmitgliedern, die einen Antrag stellen wollen.

Es gibt keine Einwände gegen das Abstimmungsverfahren aus dem Stadtparlament.

Der Vorsitzende bittet Sven Zimmerli, Präsident der IFK, den Wahlvorschlag für das Präsidium bekannt zu geben.

Sven Zimmerli: «Die IFK schlägt Stephan Ziegler (FDP) als Präsidenten des Stadtparlaments vor.»

Der Vorschlag wird aus dem Stadtparlament nicht vermehrt.

Der Vorsitzende bittet die Parlamentsmitglieder, den blauen Wahlzettel für die Wahl des Präsidiums auszufüllen.

Wahl des Präsidiums

Von den ausgeteilten 28 Wahlzettel sind 28 Wahlzettel eingegangen, davon 0 ungültige und 0 leer eingelegte Stimme. Somit sind 28 massgebende Stimmen eingegangen, das absolute Mehr liegt bei 15 Stimmen. Von den massgebenden Stimmen entfallen 28 Stimmen auf Stephan Ziegler.

Stephan Ziegler ist mit 28 Stimmen für das Amtsjahr 2024/2025 als Präsident des Stadtparlaments gewählt.

Thomas Obermayer gratuliert Stephan Ziegler herzlich zur Wahl und nimmt seinen Platz im Plenum ein.

Stephan Ziegler übernimmt den Vorsitz der Parlamentssitzung und hält seine Antrittsrede: «Auch einen herzlichen Dank geht an die Parlamentssekretärin. Unsere Parlamentssekretärin trägt massgebend zu unserer funktionierenden politischen Arbeit dazu. Und ich bin mir sicher, dass wir ohne ihr grosses Engagement und ihre Unterstützung deutlich mehr schwimmen würden. Und danke auch für den Umgang mit uns als Milizpolitikerinnen und Milizpolitiker, welche insgeheim manchmal froh sind, ein Reminder-E-Mail zu erhalten.



Lokalpolitik ist vor allem auch Realpolitik. Neben der kleinen, ideologisch geprägten Debatte, die zwar schon auch ihren Reiz haben, sollte man auch den Blick auf das Ganze haben. Wenn wir ehrlich mit uns selbst sind, werden die nächsten Jahre für Bülach zu einer Herausforderung. Es geht um zentrale Fragen, was unsere Stadt der Bevölkerung bieten kann und wie sich die Stadt in Zukunft entwickeln soll. Wie schafft man Lösungen, die dafür sorgen, dass es unseren Bürgerinnen und Bürger – für die sind wir nämlich da, unserer Infrastruktur, den lokalen Unternehmen und langfristig allen weiterhin gut geht? Was für Ideen schafft man, welche Chancen nutzen wir? Ich denke, jede und jeder hier in diesem Saal hat eine Vorstellung darüber, wie die perfekte Lösung aussehen würde. Aber wie bringen wir das alles unter einen Hut? Mit Maximalpositionen kommt man nicht immer so weit. Das hat uns gerade die Abstimmung vor einem Monat über die Altstadt gezeigt. Wenn wir aber agieren statt reagieren, zusammenarbeiten und den Mut haben, zu einem besseren Vorschlag «ja» zu sagen, der vielleicht nicht unbedingt aus dem eigenen Lager kommen muss, dann bin ich davon überzeugt, dass wir bessere Lösungen schaffen. Und mit ein bisschen Pragmatismus, Kreativität und über den Tellerrand hinausschauen, kommt das gut. Nicht nur innerhalb von unserem Stadtparlament, sondern auch bei der Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und mit der Verwaltung. Zusammen bin ich überzeugt, arbeiten wir weiterhin daran, dass Bülach prosperiert und die Bevölkerung sagen kann, dass es gut ist, wie wir es gemacht haben. Nochmal danke vielmals für euer Vertrauen. Ich freue mich sehr über die grosse Ehre, dieses Jahr als Präsident dieses Stadtparlaments zusammen mit euch an der Zukunft unserer Stadt arbeiten zu dürfen. Und damit kommen wir zu meiner ersten offiziellen Amtshandlung, nämlich der Wahl des ersten Vizepräsidenten.»

b) Wahl 1. Vizepräsident/-in

Der Vorsitzende bittet Sven Zimmerli, Präsident der IFK, den Wahlvorschlag für das 1. Vizepräsidium bekannt zu geben.

Sven Zimmerli: «Die IFK schlägt Andreas Scheuss (Grüne) als 2. Vizepräsidenten des Stadtparlaments vor.»

Der Vorschlag der IFK wird aus dem Stadtparlament nicht vermehrt.

Der Vorsitzende bittet die Parlamentsmitglieder, den orangenen Wahlzettel für die Wahl des 1. Vizepräsidentin/des 1. Vizepräsidenten auszufüllen.



Wahl des 1. Vizepräsidiums

Von den ausgeteilten 28 Wahlzettel sind 28 Wahlzettel eingegangen, davon 0 ungültige und 0 leer eingelegte Stimme. Somit sind 28 massgebende Stimmen eingegangen, das absolute Mehr liegt bei 15 Stimmen. Von den massgebenden Stimmen entfallen 26 Stimmen auf Andreas Scheuss.

Andreas Scheuss ist mit 26 Stimmen für das Amtsjahr 2024/2025 als 1. Vizepräsident des Stadtparlaments gewählt.

Der Vorsitzende gratuliert Andreas Scheuss herzlich zur Wahl. Andreas Scheuss nimmt den ehemaligen Platz von Stephan Ziegler ein.

c) Wahl 2. Vizepräsident/-in

Der Vorsitzende bittet Sven Zimmerli, Präsident der IFK, den Wahlvorschlag für das 2. Vizepräsidium bekannt zu geben.

Sven Zimmerli: «Die IFK macht zum 2. Vizepräsidium keinen Wahlvorschlag, da sich mehrere Personen gemeldet haben.»

Da von der IFK kein Wahlvorschlag unterbreitet werden kann, bittet der Vorsitzende die einzelnen Fraktionen, zu melden, welche Kandidat/-innen sie zur Wahl vorschlagen.

Folgende Kandidatinnen sind zur Wahl vorgeschlagen:

- *Patrizia Grütter (GLP)*
- *Tünde Mihalyi (SP)*

Die Vorschläge werden aus dem Stadtparlament nicht vermehrt.

Der Vorsitzende übergibt Dominik Berner das Wort.

Dominik Berner (SP): «Wir von der SP unterstützen natürlich Tünde und zwar, weil sie schon seit zwei Jahre als Stimmenzählerin in der Geschäftsleitung ist. Vielmehr gibt es eigentlich nicht zu sagen. Natürlich, Patrizia darfst auch du kandidieren. Aber aus unserer Sicht, wäre hintenanstehen auch ganz okay für dich. Merci.»



Der Vorsitzende übergibt Reto Zumstein das Wort.

Reto Zumstein (GLP/EVP/die Mitte): «Ich möchte euch im Namen von meiner Fraktion Patrizia Grütter als 2. Vizepräsidentin zur Wahl vorschlagen. Ich kenne Patrizia als politisch äusserst engagierte Persönlichkeit, die sich mit ihrer einnehmenden Art Sympathien über alle Parteigrenzen hinweg erarbeitet hat. In diesen zwei Jahren seit ihrer Wahl ins Stadtparlament, hat sie sich einen grossen Dossierkenntnisstand in der Fachkommission angeeignet. Verdienterweise ist sie in der Fachkommission bereits zur Präsidentin von Bevölkerung & Sicherheit gewählt worden. Zu unseren Fraktionssitzungen erscheint Patrizia jederzeit gut vorbereitet. Sie trägt so einen grossen Anteil für einen pragmatischen Umgang mit den diversen Geschäften bei. Genau dieses Engagement für das Stadtparlament und für die Bevölkerung von Bülach bringt Patrizia auch in die Geschäftsleitung mit. Wir von der Fraktion GLP/EVP/die Mitte sind überzeugt euch mit Patrizia eine erstklassige Vizepräsidentin mit einer herzlichen Ausstrahlung und einer grossen Kompetenz vorzuschlagen. Nutzt diese Chance. Danke vielmals.»

Der Vorsitzende übergibt Patrizia Grütter das Wort.

Patrizia Grütter: «Jedes Mal, wenn ich im Rathaussaal das schöne Glas am Fenster mit dem Namen meines Grossvaters anschau, denke ich mir, dass einem die Politik wohl vielleicht wirklich in die Wiege gelegt wird. Mit meinem Grossvater kann ich leider nicht mehr politisieren, da er verstorben ist, aber mit euch, mit euch kann ich das noch und ihr könnt mir glauben: Ich mache das wahnsinnig gerne. Was in unserem Bülach passiert, das interessiert mich sehr und es ist ein Privileg, dass ich mich politisch engagieren darf. Aus diesem Grund musste ich auch nicht überlegen, als das Thema 2. Vizepräsidium auf den Tisch kam. Längere Zeit im Vorfeld war ich die einzige Kandidatin für dieses Amt und nun stellt sich auch Tünde zur Wahl. Das ist absolut in Ordnung, denn so habt ihr auch noch eine Auswahl. Es wäre fast etwas langweilig, wenn es pro Amt jeweils nur eine kandidierende Person geben würde. Darum gehen wir jetzt in diesen kleinen Wahlkampf. Auf jeden Fall würde ich mich sehr freuen, wenn ihr mir eure Stimme geben würdet. Ich kann euch versichern, dass ich dieses Amt gewissenhaft und auch mit Stolz ausüben würde. Danke.»

Der Vorsitzende übergibt Tünde Mihalyi das Wort.

Tünde Mihalyi: «Also ich habe nicht so eine schöne lange Rede wie Patrizia, da ich mich eigentlich nicht auf eine Kampfwahl vorbereitet habe. Ich habe das Gefühl, es hat glaube ich jeder schon seine Entscheidung getroffen und ich würde es jetzt halt doch gerne machen. Ich bin jetzt zwei Jahre in der GL und würde gerne einen Schritt weitergehen. Ich hoffe jetzt auf eure Stimme. Ihr kennt mich, ihr



wisst, was ich kann und nicht kann. Ich bin mit vielen von euch in einer Kommission gewesen. Ich überlasse das gerne euch.»

Der Vorsitzende bittet die Parlamentsmitglieder, den gelben Wahlzettel für die Wahl der 2. Vizepräsidentin/des 2. Vizepräsidenten auszufüllen.

Wahl des 2. Vizepräsidiums

Von den ausgeteilten 28 Wahlzettel sind 28 Wahlzettel eingegangen, davon 0 ungültige und 0 leer eingelegte Stimme. Somit sind 28 massgebende Stimmen eingegangen, das absolute Mehr liegt bei 15 Stimmen. Von den massgebenden Stimmen entfallen 18 Stimmen auf Patrizia Grütter.

Patrizia Grütter ist mit 18 Stimmen für das Amtsjahr 2024/2025 als 2. Vizepräsidentin des Stadtparlaments gewählt.

Der Vorsitzende gratuliert Patrizia Grütter herzlich zur Wahl. Patrizia Grütter nimmt den ehemaligen Platz von Andreas Scheuss ein.

d) Wahl der 3 Stimmenzähler/-innen

Der Vorsitzende fragt Sven Zimmerli, Präsident der IFK, ob er für die Stimmenzählenden einen Wahlvorschlag unterbreiten kann.

Sven Zimmerli: «Die IFK schlägt folgende Parlamentsmitglieder als Stimmenzählende vor:

- Philemon Abegg (EVP) – bisher
- Tünde Mihalyi (SP) – bisher
- Sven Zimmerli (SVP) – bisher»

Der Vorschlag der IFK wird aus dem Stadtparlament nicht vermehrt.

Wenn nicht mehr Personen vorgeschlagen werden, als Stellen zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen gemäss § 26 Abs. 2 Gemeindegesetz als gewählt, eine Auszählung der Stimmen kann nicht verlangt werden.



Wahl der Stimmenzählenden

Da für die drei Stellen nur drei Vorschläge eingegangen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. **Philemon Abegg (EVP), Tünde Mihalyi (SP) und Sven Zimmerli (SVP)** sind somit für das Amtsjahr 2024/2025 als Stimmenzählende gewählt.

Der Vorsitzende gratuliert den Gewählten zur Wahl.

Die Stimmenzählenden haben folgende Sektoren auszuzählen:

Sven Zimmerli, SVP	Linker Block	(SP, Grüne)
Tünde Mihalyi	Mittlerer Block	(FDP, GLP/EVP/Die Mitte & Präsidium)
Philemon Abegg, EVP	Rechter Block	(SVP, EDU)

Die Bekanntgabe der Stimmenzahl erfolgt jeweils in der oben genannten Reihenfolge.

Da es durch die Neukonstituierung der Geschäftsleitung zu Änderungen der Anzahl Stimmen pro Block gekommen ist, bittet der Vorsitzende die Stimmenzählenden, das Stadtparlament nochmals auszuzählen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass bei 28 Parlamentsmitgliedern (Vollzähligkeit) im linken Block 7 Stimmen, im mittleren Block 13 Stimmen und im rechten Block 8 Stimmen zu vergeben sind.

e) Ersatzwahlen in die Kommissionen

Durch die Wahl von Stephan Ziegler ins Präsidium wurde ein Sitz in der Kommission Bevölkerung & Sicherheit frei. Ausserdem wurde durch die Rücktritte von Samuel Müller und Elisabeth Stäger sowohl einen Sitz in der Kommission Bau & Infrastruktur als auch in der Geschäftsprüfungskommission (GPK) frei.

Der Vorsitzende fragt den Präsidenten der IFK, Sven Zimmerli, an, ob er einen Wahlvorschlag für die Kommissionen unterbreiten kann.



Sven Zimmerli: «Ich schlage namens der IFK folgende Wechsel in den Kommissionen vor:

- Ersatzwahl Kommission Bevölkerung & Sicherheit

Bruno Bliggenstorfer (SVP) für Stephan Ziegler (FDP)

- Ersatzwahl Kommission Bau & Infrastruktur

Thomas Obermayer (SVP) für Samuel Müller (SVP)

- Ersatzwahl Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Barbara Galeuchet (Grüne) für Elisabeth Stäger (Grüne)

Der Vorschlag der IFK wird aus dem Stadtparlament nicht vermehrt.

Ersatzwahl in die Kommissionen

Da gleich viele Personen vorgeschlagen werden, wie Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, eine Auszählung der Stimmen kann nicht verlangt werden (§ 26 Abs. Gemeindegesetz).

Bruno Bliggenstorfer (SVP) ist für die restliche Amtsdauer 2022/2026 als Mitglied in die Kommission Bevölkerung & Sicherheit gewählt.

Thomas Obermayer (SVP) ist für die restliche Amtsdauer 2022/2026 als Mitglied in die Kommission Bau & Infrastruktur gewählt.

Barbara Galeuchet (Grüne) ist für die restliche Amtsdauer 2022/2026 als Mitglied in die Geschäftsprüfungskommission (GPK) gewählt.

Der Vorsitzende gratuliert herzlich zur Wahl.



Traktandum 4

Neubau Reservoir Neubuch samt Neubau Hauptleitungen – Kreditabrechnung

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Die Kreditabrechnung über den Neubau des Reservoirs Neubuch samt Neubau Hauptleitungen mit Baukosten von brutto 2 823 178.70 Franken (inkl. MwSt.) und einer Kreditunterschreitung von 318 071.30 Franken bzw. 10,1 %, Konto 7101.5030.00/INV00097, wird genehmigt. Unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligungen und Einnahmen beträgt die Nettobelastung 2 529 525.34 Franken (exkl. MwSt.).

Eintretensdebatte

Zu diesem Geschäft liegt der Abschied der Rechnungsprüfungskommission vor.

Die RPK empfiehlt das Geschäft einstimmig zur Annahme.

Der Vorsitzende übergibt das Wort dem Referenten der RPK.

Alessandro Pecorelli: «Die RPK hat das Geschäft überprüft und trotz unerwarteter Vorkommnisse, die zu einer Projektänderung geführt haben, konnte das Projekt erfolgreich innerhalb des Budgets umgesetzt werden. Das neue Reservoir ist erfolgreich im Betrieb, das alte zurückgebaut und die Flächen aufgeforstet worden. Es ist eine Kreditunterschreitung von minus 10,1 Prozent oder 318 071.30 Franken entstanden. Alle untersuchten Belege sind korrekt geführt und abgelegt worden. Die RPK empfiehlt einstimmig die Annahme des Geschäftes. Vielen Dank.»

Es liegen keine Ergänzungen von Mitgliedern der RPK vor.

Der Stadtrat verzichtet auf eine Wortmeldung.

Fraktionserklärungen

Es gibt keine Fraktionserklärungen.



Detailberatung

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament genehmigt einstimmig die Kreditabrechnung für den Neubau des Reservoirs Neu-
bruch samt Neubau Hauptleitungen mit Baukosten von brutto 2 823 178.70 Franken (inkl. MwSt.) und
einer Kreditunterschreitung von 318 071.30 Franken bzw. 10,1 %, Konto 7101.5030.00/INV00097.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligungen und Einnahmen
die Nettobelastung 2 529 525.34 Franken (exkl. MwSt.) beträgt.

Traktandum 5

Rechenschaftsbericht 2023/24 der Geschäftsprüfungskommission

Gemäss Art. 65 Abs. 5 der GeschO verfasst die Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu Händen des
Stadtparlaments jährlich per Ende eines Amtsjahrs einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit. Die
Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrats haben vorgängig den Rechenschaftsbericht bereits
erhalten.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Romaine Rogenmoser, Präsidentin der GPK.

Romaine Rogenmoser geht auf den Rechenschaftsbericht der GPK (Beilage 3) ein: «Die Geschäftsprü-
fungskommission hat in dem Geschäftsjahr (von Mai 2022 bis Mai 2023) Sitzungen gehalten und ich
werde jetzt kurz etwas über die Tätigkeiten sagen. Grundsätzlich ist das Hauptgeschäft der GPK der
Geschäftsbericht. Den haben wir geprüft und es ist auch schön, dass wir jetzt da mittlerweile immer
Antrag und Weisung kriegen, damit wir noch Inputs einbringen können, bevor dass das überhaupt in
den Druck geht. Das war auch der Fall und das haben wir sehr erfreut zur Kenntnis genommen. Dann
war selbstverständlich aber die Berichterstattung zur Polizei. Im Bericht steht da jetzt, dass 18 von
diesen 23 Sitzungen für die Polizei gewesen sind. Selbstverständlich hatten wir noch mehr, aber die
haben wir zu einem anderen Zeitpunkt abgerechnet. Selbstverständlich hatten wir auch noch andere
Themen, insbesondere zu Beginn letzten Jahres. Wir hatten Fragestellungen zum Thema Corona-Gel-
der, Publikation der Stadtratsbeschlüssen, Ausstandspflicht, Nebenerwerb, Soziales und Asylwesen. Das



ist eigentlich alles zu dem Thema. Wenn jemand noch mehr interessiert wäre, kann er dies noch im Geschäftsbericht der Stadt nachlesen. Besten Dank.»

Traktandum 6

Fragen an Kommissionen und Stadtrat

Dr. Luís M. Calvo Salgado: «Ich habe eine Frage an den Stadtrat, welche ich ca. vor einer Woche geschickt habe, aber ich lese sie vor. Es geht um folgendes, es betrifft vor allem Stadtrat Daniel Ammann. Hat der Stadtrat vor, weiter mit der United Volleyball Foundation, kurz UVOF genannt, zusammenzuarbeiten und ein Volleyballleistungszentrum im Sportpark Erachfeld zu bauen, obwohl die Stiftung UVOF eine Affinität zu Russland, gemäss ihrer Homepage, hat? In diesem Zusammenhang möchte ich auch gerne fragen, ob der Stadtrat diese von Frau Bundesrätin Viola Amherd mitgetragene Deklaration bei seiner Planung mitberücksichtigt hat? Die Deklaration wurde am 9. März 2022 von der Schweiz unterschrieben und es handelt sich um eine Deklaration, wie Sie wissen, wie ihr wisst, hat den Krieg mit der Ukraine im Februar 2022 begonnen und verschiedene Minister verschiedener europäischer, also natürlich westeuropäischen Länder, haben sich getroffen und diese Deklaration unterschrieben – auch die Schweiz. Ich fasse nur ganz kurz zusammen, was dieses Nationenkollektiv auf folgende Grundsätze festgelegt hat: Punkt 1: Russland und Belarus sollen keine internationalen Sportveranstaltungen mehr ausrichten dürfen. Punkt 2: Spitzensportlerinnen- und Spitzensportlermannschaften sowie Funktionärinnen und Funktionäre, welche die beiden Staaten vertreten, sollen von Wettkämpfen in anderen Ländern ausgeschlossen werden. Und jetzt der Punkt, der mich am meisten interessiert für das, was ich gefragt habe: Womöglich sollen Massnahmen gegen Sport bezogene Investitionen wie Sponsoring und finanzielle Unterstützung mit Verbindungen zum russischen Staat ergriffen werden. Wir wissen, dass Russland einen hybriden Krieg führt. Das bedeutet natürlich, dass Putin und seine Leute dafür schauen, dass diese Grenzen zwischen Armee und Söldner, zwischen Staat und Privaten manchmal verschwommen sind. Die unterzeichnenden Nationen fordern alle internationalen Sportverbände auf, natürlich auch die Behörden, sich diesen Grundsätzen anzuschliessen und unterstützen jene ausdrücklich, die bereits in diesem Sinne handeln. Die Einschränkungen sollen so lange gelten, bis seine Zusammenarbeit nach den Grundprinzipien des Völkerrechts wieder möglich ist, was, wie wir wissen, leider noch nicht die Realität ist. Ebenso ermutigen die unterzeichnenden Länder die Sportverbände weiterhin ihre Solidarität mit dem ukrainischen Volk zu zeigen. Das wäre uns auch wichtig. Dies unter anderem mit Massnahmen, die es ermöglichen, dass der ukrainische Sport weitergeführt werden kann. Und ich habe auch den Stadtrat kurz gefragt, welche Massnahmen und Abklärungen er diesbezüglich getroffen hat



und gemäss der Deklaration zu handeln, die im März 2022 von der Schweiz unterschrieben wurde.
Vielen herzlichen Dank.»

Stadtrat Daniel Ammann: «Der Stadtrat hat wiederholt bekräftigt, dass er an der Zusammenarbeitsvereinbarung (LOI) auch weiterhin festhalten wird. Deine Frage kann ich also mit «Ja» beantworten. Gerne möchte ich aber die von dir aufgeworfene Affinität zu Russland klarstellen:

Die UVOF ist eine Stiftung nach Schweizer Recht. Rechtlich gehört sich die Stiftung nach erfolgter Gründung selbst; eine Stiftung kennt also weder Eigentümer noch Mitglieder. Wer eine Stiftung errichtet, trennt sich für immer von seinem dafür eingesetzten Vermögen. Dieses kann nicht mehr an den Stifter zurückfliessen. Entsprechend kann eine Stiftung keine Affinität zu einem Staat aufweisen. Eine solche Affinität können nur die Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen aufweisen. Die heutigen Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen sind mir persönlich bekannt und weisen keinerlei Affinität zu Russland auf. Noch viel wichtiger ist aber die Tatsache, dass die UVOF der Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) unterstellt ist. Mit der ESA hat der Gesetzgeber – aufgrund der fehlenden Eigentümerschaft einer Stiftung – eine Kontrollinstanz geschaffen, welche u.a. darüber wacht, dass die Stiftungsorgane (im Falle der UVOF also der Stiftungsrat) in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Stiftungsurkunde, allfälligen Reglementen, der öffentlichen Ordnung und Sitten handeln. Hierfür muss die UVOF unter anderem innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht mit einer umfassenden Beschreibung ihrer Tätigkeit und Angabe von wichtigen Vorkommnissen im Berichtsjahr einreichen. Darüber hinaus muss die UVOF eine abschliessende Liste der berücksichtigten Destinatäre/Projekte mit Namen und Betrag sowie ein vollständiges und rechtmässig unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll betreffend Genehmigung der revidierten Jahresrechnung und des Jahresberichts einreichen. Bestünde also eine Affinität der Stiftungsräte zu Russland hätte die ESA dies bereits in Erfahrung gebracht und entsprechend sanktioniert. Basierend auf diesen Ausführungen hat sich wohl dann auch die Frage nach den getroffenen Massnahmen erübrigt.»

Dr. Luis M. Calvo Salgado: «Also erstens vielen Dank für die Überprüfung und ich erkläre vielleicht noch den Begriff und weshalb ich auf die Idee gekommen bin, die Affinität zu Russland zu erwähnen. Ich kenne die Leute nicht persönlich. Auf der Homepage kann man lesen: *Als ehemaliger Volleyballspieler von CSKA Moskau, Präsident des Zürcher Traditionsvereins Volero Zürich und ehemaliges Mitglied des FIVB Executive Word ist Stav Jacobi, ein wahrer Volleyball Enthusiast, weshalb er seinem Sport mit der Gründung der Stiftung etwas zurückgeben wollte.* Während seiner Zeit als Präsident des Stiftungsrats unterstützte die Stiftung bereits namhafte Projekte und so weiter und so fort. Ich will nicht alle Projekte vorlesen. Es geht mir mehr um die Person, die hier auf der Homepage erwähnt wird. Denn, ich kenne diese Person auch nicht, aber offenbar ist sie für die Leute, die sich im Sportbereich



auskennen bekannt. Denn wenn man im Internet recherchiert, sieht man, dass bereits 2013 mehrere Artikel über Stav Jacobi im Tages Anzeiger (Journalist René Hauri) veröffentlicht wurden, wo man unter anderem erklärt hat, dass Stav Jacobi offenbar einen Bruder hat, der einer der wichtigsten Oligarchen im heutigen Russland ist. Ich kann dir den Artikel schicken, wenn du willst. Natürlich ist das nicht illegal, der Bruder von einem Oligarchen zu sein, um Gottes Willen, vor allem, wenn diese Personen nicht auf der Sanktionsliste stehen und ich glaube schon, dass das nicht der Fall ist. Aber für mich politisch, also jetzt nicht rein rechtlich, sondern politisch angesichts der Situation – und ich habe in diesem Stadtparlament immer sehr deutlich Stellung im Namen der Grünen für die Ukraine bezogen – politisch war das eine Frage, die deshalb für mich mit der Affinität zu Russland entstanden ist. Aufgrund dieser Hinweise auf der Homepage, wie gesagt, ich kenne die Leute nicht und das ist nur als Erklärung, was ich mit dieser Affinität zu Russland meinte, also nichts, wo ich rechtlich irgendeinen Vorwurf mache oder so etwas, sondern einfach die politische Frage, die man durch die Lektüre der Artikel von Tages Anzeiger, also einer Zeitung, der man zutrauen kann, dass sie genau untersuchen, was sie veröffentlichen – auch im Sportteil. Deshalb habe ich das gefragt. Auf jeden Fall, vielen Dank für die Antwort.»

Es gibt keine weiteren Fragen aus dem Stadtparlament.

Traktandum 7

Diverses

Gemeinsame Informationsveranstaltung von Stadt Bülach und SBB «Projekte um den Bahnhof Bülach»

Stadträtin Andrea Spycher: «Ich möchte euch gerne ein save-the-date nahelegen und euch ein bisschen auf den «Geschmack» bringen. Wir werden nämlich eine Informationsveranstaltung zusammen mit der SBB durchführen betreffend den Projekten um den Bahnhof Bülach. Ihr wisst, der Raum Bahnhof ist ein Schwerpunkt in der städtischen Entwicklung. Wir haben knapp ein Dutzend Projekte, die wir realisieren möchten, die in der Bearbeitung sind und es ist dem Stadtrat und der SBB wichtig transparent und aktiv zu informieren. Und wir möchten das dieses Mal ein bisschen in einem anderen Rahmen machen, in einem grösseren Rahmen. Dazu laden wir die Bevölkerung ein und wir haben diverse Anspruchsgruppen dabei. Als Premiere und quasi am Puls des Geschehens werden wir die Veranstaltung im Haus Roland im Glasi-Quartier durchführen. Wir haben das noch nie zusammen mit der SBB gemacht. Das ist eigentlich ein Zeichen gemeinsamer Wertschätzung. Wir werden euch über diese



Projekte auf dem Laufenden halten, selbstverständlich auch über die Passerelle. Mark Eberli als Stadtpräsident, Andreas Müller als Bauvorstand und ich als Vorsteherin vom Tiefbau, wir freuen uns, dass wir euch dort begrüßen dürfen, und ich möchte euch ermuntern, dass ihr auch etwas Werbung dafür macht.

Stattfinden wird das Ganze am Mittwoch, 15. Mai 2024, ab 18.30 Uhr.

Die Fachkommissionen haben diese Informationen bereits erhalten. Auch im Sinne einer Wertschätzung. Ihr habt wahrscheinlich ein bisschen einen Vorsprung. Ihr seid heute Abend persönlich von mir eingeladen und ab dem 16. April 2024 ist das Ganze auch auf der Homepage der Stadt aufgeschaltet. Ich freue mich, wenn ihr kommt und Mund zu Mund Werbung macht. Danke.»

Informationen des Vorsitzenden

Gegen die Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtparlaments vom 5. Februar 2024 sind keine Rechtsmittel ergriffen worden. Die Rekursfrist lief bis am Montag, 11. März 2024.

Gegen die Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtparlaments vom 11. März 2024 sind bis jetzt keine Rechtsmittel ergriffen worden. Die Rekursfrist läuft bis am Montag, 15. April 2024, und die Referendumsfrist läuft bis am Montag, 13. Mai 2024.

Rechtsbelehrung

Aus dem Stadtparlament gibt es keine Einwände betreffend der an der heutigen Sitzung behandelten Geschäfte.

Es gibt keine weiteren Einwände.

Der Vorsitzende: «Bevor ich die Sitzung schliessen, möchte ich nochmals danke sagen. Wir setzen uns mit grossem Einsatz für die Anliegen der Bülacher Bevölkerung ein. Wir verbringen unsere Abende mit Sitzungen statt Netflix. Lesen Berichte durch anstatt Gute-Nacht-Geschichten vor und sitzen selbst nach der Sitzung nochmal zusammen, um zu diskutieren. Das ist fast das Wichtigste. Aber damit wir das alles machen können, braucht es Verständnis und Unterstützung von unserem Umfeld. Von den Leuten, die uns ermöglichen, dass wir unsere politische Arbeit machen können, von unseren Familien, Freunden, Bekannten. Auch denen will ich mal danke sagen. Und damit ihr auch danke sagen könnt,



möchte ich jedem von euch nach der Sitzung ein «Blümchen» mit auf den Weg geben. Und dieses Blümchen ist dafür gedacht, dass ihr euch bei jemandem dafür bedanken könnt, der euch unterstützt und das alles hier möglich macht. Und für diejenigen von euch, die dann doch noch eine Gute-Nacht-Lektüre mitnehmen wollen: Da vorne hat es noch einen Bericht zur Rechnung in gedruckter Form. An dieser Stelle möchte ich die Anwesenden noch zum anschliessenden Apéro in der Kantine einladen und würde die Sitzung somit schliessen. Herzlichen Dank.»

Die Sitzung ist geschlossen. Ende der Sitzung: 21.20 Uhr.



Bülach, 25. April 2024

Für die Richtigkeit:

Sandra Lobsiger
Parlamentssekretärin

Geprüft:

Stephan Ziegler
Parlamentspräsident

Andreas Scheuss
1. Vizepräsident

Patrizia Grütter
2. Vizepräsidentin

Geht an:

- Mitglieder des Stadtparlaments
- Mitglieder des Stadtrats
- Mitglieder der Geschäftsleitung der Stadt Bülach
- Protokollsammlung

Schlussbericht der Geschäftsprüfungskommission des Stadtparlaments der Stadt Bülach (GPK)

«Abklärungen Stadtpolizei Bülach»

Autor(en)
GPK Bülach
Bülach, den 6.4.2024

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Grundsätzliche Aufgabe der GPK	4
3.	Ziele der »Abklärungen Stadtpolizei Bülach«.....	6
3.1.	Gesetzlicher Auftrag.....	6
3.2.	Vertragliche Vereinbarungen	6
3.3.	Verantwortung als Arbeitgeber.....	6
3.4.	Politische Führung.....	6
3.5.	Zukunft	6
4.	Vorgehen	7
4.1.	Evaluation Stakeholder.....	7
4.2.	Eigenständige Abklärungen.....	7
4.3.	Unterstützung durch externe Dienstleister.....	7
4.3.1.	Vorgehen	8
4.4.	Ausarbeitung Fragenkatalog	8
4.4.1.	Vorgehen/Ablauf	9
5.	Zeitraumen	10
6.	Kommunikation	11
6.1.	Externe Kommunikation der Stadt.....	11
6.2.	Kommunikation mit den Stakeholdern	11
6.3.	Kommunikation mit der Abteilungsleitung	13
7.	Erkenntnisse der Prüfungstätigkeit	14
7.1.	Erkenntnisse Bericht Kanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG	14
7.2.	Beantwortung des GPK-Fragenkatalogs durch die Stadt	15
8.	Kosten.....	17
9.	Schlussfolgerungen.....	18
9.1.	Erreichung der Zielvorgaben:	18
9.2.	Konklusion	21
10.	Empfehlungen	23
10.1.	Monitoring getroffener Massnahmen.....	23
10.2.	Kommunikation	23
10.3.	Weiteres	23
11.	Weitere Schritte	24
11.1.	Rechtliches Gehör.....	24
11.2.	Externe und interne Kommunikation.....	25

1. Ausgangslage

Am 2. April 2023 berichteten Medien von angeblichen Missständen bei der Stadtpolizei Bülach. Gemäss Aussagen von anonymen Auskunftspersonen sei der Polizeichef der Stadtpolizei Bülach kritikunfähig, cholerisch und aggressiv. In der Berichterstattung war u.a. von einem Klima der Angst und von einem toxischen Führungsstil die Rede. Es bestände in diesem Zusammenhang ein hohes Misstrauen gegenüber Mitarbeitenden. Der Berichterstattung zufolge soll des Weiteren der stellvertretende Polizeichef Mitte des Jahres 2022 überraschend «rausgeschmissen» worden sein, und dieses Ereignis stelle den Auslöser einer «Kündigungswelle» bei der Stadtpolizei Bülach dar.

Der Stadtrat der Stadt Bülach sowie die Leitung der Stadtverwaltung bezeichneten die in der Berichterstattung erhobenen Vorwürfe umgehend und öffentlich als haltlos, ohne beispielsweise Abklärungen in Aussicht zu stellen.

Nicht zuletzt aufgrund der pauschalen Zurückweisung der Vorwürfe kam die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Stadt Bülach zum Schluss, dass sie den Sachverhalt mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln prüfen werde (Beschluss vom 3. April 2023).

Nach Durchführung der Prüfungshandlungen hat die GPK einen «vorläufigen Schlussbericht» erstellt. Dieser wurde denjenigen Personen, welche von diesem Bericht persönlich betroffen sind, sowie dem Stadtrat zur Stellungnahme vorgelegt. Anschliessend überarbeitete die GPK den Bericht und erstattet diesen gemäss dem Leitfaden der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Bülach vom 10. März 2021 (Ziff. 6 f) dem Stadtparlament. Damit verbunden erfolgt eine angemessen öffentliche Kommunikation.

2. Grundsätzliche Aufgabe der GPK

Gemäss **Gemeindegesetz**, § 61, übt die GPK die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus. Sie prüft insbesondere den Geschäftsbericht und die dem Parlament vorzulegenden Geschäfte, soweit keine andere Kommission zuständig ist.

Neben dem Geschäftsbericht hat die GPK auch die Geschäftsführung der Gemeinde (nicht nur des Gemeindevorstandes) zu prüfen. Die Prüfung der Geschäftsführung ist eine eigenständige Prüfung, sie erfolgt über das ganze Jahr. Die GPK prüft aus eigenem Antrieb oder auf Auftrag des Parlaments. Die Prüfungsthemen gelangen auf Anregung eines Kommissionsmitgliedes oder aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, der Presse oder andere Medien in die GPK. Soweit sie ohne Auftrag des Parlaments handelt, kann die GPK die Untersuchungsgegenstände selbst bestimmen sowie die Prüfungsschwerpunkte nach eigenem Ermessen festlegen. Sie legt die Prioritäten für die Aufsicht in den verschiedenen Verwaltungsbereichen fest. Sie prüft nicht nur die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, sondern auch die Geschäftsführung der Schulpflege oder die Arbeit des Gemeindevorstandes in anderen Gremien (Anstalten, Zweckverbände etc.).

Des Weiteren hält die **Geschäftsordnung des Stadtparlaments** der Stadt Bülach, Art. 65, die Aufgaben der GPK fest: Kontrolle der Abwicklung und Umsetzung von ausgewählten, abschliessend durch das Stadtparlament behandelten Geschäften. Rechenschaftsprüfung der Verwaltung anhand von Protokollen, Berichten und Beschlüssen bezüglich Rechtmässigkeit und zweckmässigem Vollzug. Überprüfung der Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung und Beurteilung der Organisationsstruktur. Beurteilung des internen Kontrollsystems und der Informationspolitik. Überprüfung der Planung und der Abwicklung von Investitionsprojekten. Die Geschäftsprüfungskommission handelt eigenständig ohne Auftrag.

Inhalt der Prüfung: Sie prüft die gesamte Verwaltungstätigkeit. Ihre Aufgabe steht im Dienst der Oberaufsicht des Parlaments. Sie hat klare oder ernsthafte Mängel in der Geschäftsführung, eigentliche Missstände, aufzudecken (nicht aber die Möglichkeit, einen funktionierenden Verwaltungsbereich anders zu organisieren). Sie fasst in ihrem Bericht an das Parlament die Ergebnisse der Prüfung zusammen und gibt Empfehlungen ab, wie Mängel zu beheben sind. Ihre Rügen und Empfehlungen sind nicht bindend, haben aber politisch starkes Gewicht. Bei Unrechtmässigkeiten sind rechtliche Schritte vorbehalten.

Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung: Sie nimmt bei jeder Prüfungstätigkeit eine umfassende Prüfung auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit vor.

Unter §62 des Gemeindegesetzes ist auch die Kommunikation geregelt, nämlich die **Herausgabe von Unterlagen und Auskünften:** Die GPK kann beim Gemeindevorstand die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen. Sie kann in Absprache mit dem Gemeindevorstand die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte bei der Gemeindeverwaltung einholen.

Aufgrund der **beschränkten Prüfungsbefugnis der GPK** auf «klare und ernsthafte Mängel resp. Missstände», und diesbezüglich lediglich hinsichtlich der «Recht- und Zweckmässigkeit», darf korrekterweise (und manchmal auch zu ihrem Bedauern) von der GPK im Rahmen ihrer

Prüfungstätigkeit und insbesondere bezüglich dieses Berichtes nicht erwartet werden, dass die GPK einzelne Vorgänge oder Abläufe geprüft hat oder nun monieren kann, die zwar unglücklich organisiert oder durchgeführt worden waren, aber noch nicht im geforderten Masse rechtswidrig und unzweckmässig waren. Von der beschränkten Prüfungsbefugnis in der Sache unberührt ist aber das Recht der GPK, den Ablauf der Prüfung und hierbei insbesondere das Verhalten der übrigen Beteiligten darzustellen.

3. Ziele der »Abklärungen Stadtpolizei Bülach«

Die GPK verfolgt bei ihrer Prüfung in dieser Angelegenheit folgende Ziele bzw. sucht Klärung zu folgenden Fragestellungen:

3.1. Gesetzlicher Auftrag

Ist bzw. war der gesetzliche Auftrag – in diesem Fall die Bereitstellung von polizeilichen Dienstleistungen für die Stadt Bülach – zu jeder Zeit gewährleistet und wird dies auch künftig gewährleistet sein? Klar unzweckmässig wäre nämlich gewesen, wenn aufgrund der Zustände in der Stadtpolizei nicht mehr gewährleistet (gewesen) wäre, dass der polizeiliche Auftrag erfüllt wird.

3.2. Vertragliche Vereinbarungen

Wurden die vertraglichen Vereinbarungen, die die Stadt mit anderen Gemeinden eingegangen ist, jederzeit seitens Stadt (Polizei) erfüllt, werden sie aktuell erfüllt und können sie auch künftig erfüllt werden? Hätte die Stadt Bülach nämlich die angeschlossenen Gemeinden nicht mehr ausreichend versorgt, hätte sie ihre rechtlichen Pflichten aus den abgeschlossenen Verträgen nicht mehr erfüllt.

3.3. Verantwortung als Arbeitgeber

Erfüllt die Stadt als Arbeitgeberin ihre Verantwortung gegenüber ihren Arbeitnehmenden? Im Zentrum stand hier die Frage, ob die Stadt insbesondere ihren Fürsorgepflichten nachkommt, also für Arbeitsbedingungen sorgt, die die in der Medienberichterstattung behaupteten Integritätsverletzungen zu verhindern versucht oder pflichtgemäss darauf reagiert hat.

3.4. Politische Führung

Wurden bei der Geschäftsführung die richtigen Massnahmen zum richtigen Zeitpunkt und im richtigen Mass durch die politischen Verantwortlichen sowie durch die Geschäftsverantwortlichen ergriffen? Hier geht es um die Frage, ob auf die stattgefundenen Ereignisse unzweckmässig reagiert wurde.

3.5. Zukunft

Erlauben die allenfalls getroffenen Massnahmen für die Zukunft eine Geschäftsführung, um die o.g. Ziele, nämlich den politischen Auftrag, die vertraglichen Vereinbarungen, sowie die Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden sicherzustellen, so dass jederzeit eine recht- und zweckmässige Geschäftsführung ohne klare und ernsthafte Mängel und Missstände gewährleistet ist?

4. Vorgehen

4.1. Evaluation Stakeholder

Die GPK hat sich eingehend Gedanken gemacht, mit welchen Beteiligten (im nachfolgenden «Stakeholder» genannt) ein Austausch zielführend sein könnte, und einigte sich, mit den folgenden Institutionen, Behörden und Personen Gespräche zu führen:

- Polizeichef
- Abteilungsleiter Bevölkerung und Sicherheit
- Politischer Verantwortlicher (Stadtrat)
- Abteilungsleiter Human Resources
- Ehemalige Mitarbeitende des Polizeikorps
- Aktuelle Mitarbeitende des Polizeikorps
- Polizeiverband
- Bezirksrat
- Vorsteher der Sicherheitsdepartemente derjenigen Gemeinden, die polizeiliche Dienste in Anspruch nehmen
- Auf Anregung des Abteilungsleiters strebte die GPK noch Gespräche mit der Kantonspolizei und dem Rettungsdienst des Spitals Bülach an.
- Ebenso wurden Gespräche mit mehreren Personen geführt, die sich eigenständig an die GPK gewandt haben

4.2. Eigenständige Abklärungen

Die breite Palette an Stakeholdern erlaubte so eine umfassende Sicht auf die Geschehnisse. Die GPK hat mit den genannten Stakeholdern das Gespräch gesucht und in der Mehrheit auch geführt. Die Subjektivität von einzelnen Aussagen und die daraus resultierenden Schwierigkeiten, diese zu beurteilen, war und ist der GPK bewusst und wurde berücksichtigt. Eine Befragung der aktuellen Mitarbeitenden durch die GPK kam aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen für die Stadt nicht in Frage, weshalb sie dafür plädierte, eine externe Begleitung beizuziehen (siehe 4.3).

4.3. Unterstützung durch externe Dienstleister

Aufgrund der Tatsache, dass die Angelegenheit unter datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Aspekten hohe rechtliche und systemische Anforderungen stellte, war es der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit ein Anliegen, dass die Gespräche mit den Mitarbeitenden der Stadt durch eine unabhängige Stelle geführt werden, die gleichzeitig auch sicherstellen konnte, dass sämtlichen rechtlichen Belangen Genüge getan wird. Die GPK kam dieser Bitte aus mehreren Gründen nach:

1. Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben
2. Gewährleistung der unvoreingenommenen Beantwortung der Fragen durch die Unabhängigkeit der befragenden Institution
3. Gewährleistung der absoluten Anonymisierung der Aussagen und somit der nötigen Diskretion
4. Rechtliche Absicherung der Prüfungstätigkeit der GPK

Die von der GPK vorgeschlagene Firma fand beim Stadtrat keine Unterstützung, und so zeigte sich die GPK kooperativ und akzeptierte eine vom Stadtrat vorgeschlagene Kanzlei mit der Befragung zu betrauen. Die ausgewählte Anwaltskanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG, Zürich, Webseite rudincantieni.ch (nachfolgend «Kanzlei» genannt) hatte bereits Erfahrung mit Polizeigeschäften. Zudem war mit einer Anwaltskanzlei gewährleistet, dass bezüglich Persönlichkeits- und Datenschutzes die nötige Sorgfalt angewendet wird.

Der Auftrag an die Kanzlei erfolgte in Zusammenarbeit mit der Abteilung und in Absprache mit dem Stadtrat und lautete wie folgt:

«Aufgrund von standardisierten Fragebögen und mündlichen Befragungen sollte sowohl bei den aktuellen Korpsmitgliedern sowie nach Möglichkeit auch bei den ehemaligen Korpsmitgliedern eruiert werden, ob Missstände insbesondere in der Struktur und den Abläufen, aber auch bezüglich kultureller Fragen sowie in der politischen Führung vorliegen. Die einzuholenden Auskünfte sollten die Aspekte des Verhaltens der Führungspersonen gegenüber Mitarbeitenden, des Befindens am Arbeitsplatz, des Schutzes der persönlichen Integrität und des Umgangs der Mitarbeitenden untereinander sowie der Abläufe und Weisungen und deren Einhaltung im Polizeialltag betreffen.»

4.3.1. Vorgehen

Damit die Unbefangenheit der Kanzlei gewährleistet war, wurde darauf verzichtet, die Kanzlei mit dem bisherigen Kenntnisstand der GPK aufzudatieren. Die Kanzlei startete daher unvoreingenommen und ausschliesslich mit den öffentlichen Informationen, welche aus der Presse (Presseartikel Blick sowie Medienmitteilung der Stadt) zugänglich waren.

Die Kanzlei legte am 17. November 2023 – gemäss Auftrag – einen Bericht vor, dessen Erkenntnisse die GPK ihrerseits in ihren Bericht einfliessen liess.

4.4. Ausarbeitung Fragenkatalog

Parallel zur Arbeit der Kanzlei erarbeitete die GPK einen Fragenkatalog, den sie an die Stadt richtete, um sich selber ein besseres Bild über die dokumentarisch festgehaltenen und tatsächlich praktizierten Abläufe machen zu können und auch, um die verschiedenen ihr zugetragenen Informationen in den entsprechenden Kontext setzen zu können. Ebenso erhoffte sich die GPK einen erheblichen Erkenntnisgewinn bezüglich Arbeitsweise, Anschuldigungen, getroffene Massnahmen und Kommunikation.

Der Fragenkatalog gliederte sich in mehrere Themenbereiche:

- Allgemeines
- Kommunikation nach innen und aussen
- Führungsebene
- Mitarbeitende
- Beschwerden gegen Polizei (Häufigkeit, Arten, Massnahmen)
- Externe Begleitung der Polizei
- Personalabteilung
- Rolle der politischen Führung
- Einsatzbereitschaft der Polizei
- Erfüllung der politischen Vorgaben
- Weitere Massnahmen

4.4.1. Vorgehen/Ablauf

Der GPK-Fragenkatalog, der aus über 90 Fragen bestand, wurde der Abteilung per E-Mail am 9. Juni 2023 zugesandt und allfällige Verständnisfragen geklärt.

Im Anschluss beauftragte die Abteilung ihrerseits eine Einzelunternehmung, die die Fragen in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung beantwortete.

Die GPK erhielt an der Sitzung vom 1.11.2023 einen über 100-seitigen Bericht. Zusätzlich fand ein Gespräch zur Klärung allfälliger Verständnisfragen statt.

5. Zeitrahmen

Die Aufarbeitung dieses Geschäftes dauerte aussergewöhnlich lange. Vom Beschluss der GPK, eine Prüfung vorzunehmen (Sitzung vom 3. April 2023) bis zur Veröffentlichung des vorliegenden Berichts (März 2024) dauerte es also fast ein Jahr. Dies ist zum einen den persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Besonderheiten geschuldet. Zum anderen ist die GPK eine Milizbehörde, die ihre Tätigkeit zusätzlich zum eigenen jeweiligen Erwerbspensum erledigt. Die aussergewöhnlich hohe Sitzungskadenz (27 Sitzungen in dieser Angelegenheit – normalerweise tagt diese Behörde an 6-8 Sitzungen pro Jahr) zeigt, dass die GPK einen sehr hohen Einsatz leistete. Ein erheblicher Teil der Verzögerung ergab sich denn auch aus der Zusammenarbeit mit der Abteilung und dem Stadtrat. Für jeden Schritt und nötigen Entscheid hat die Abteilung jeweils den Gesamtstadtrat involviert, was sehr viel Zeit in Anspruch nahm. Die Sommerferien (Verwaltung) haben die Zeitschiene zusätzlich noch entsprechend verlängert.

Für die GPK ist die Dauer, die das Geschäft in Anspruch genommen hat, unbefriedigend. Nicht zuletzt deshalb, weil sich die GPK bewusst war, dass gerade das Polizeikorps und der Polizeichef darauf angewiesen gewesen wären, den GPK-Bericht so rasch als möglich zu erhalten, damit der Arbeitsprozess einerseits nicht unnötig, sowie andererseits nicht unnötig lange gestört wird durch allfällige Gerüchte, Unterstellungen, Anschuldigungen und subjektivierte Interpretationen. Ebenso unbefriedigend war, dass auch die Bevölkerung so lange auf Antworten warten musste. Die GPK bedauert dies sehr, denn ihr ist bewusst, dass die Länge des Verfahrens eine eigentlich unerträgliche Situation insbesondere für die direkt Beteiligten darstellte. Sie hätte es deshalb sehr begrüsst, wenn die Kooperation mit den involvierten Stellen konstruktiver, speditiver und vertrauensvoller gewesen wäre, damit der Bericht schneller vorgelegt hätte werden können^{1,2}.

¹ Atila Uysal (AU): Der Polizeichef ersuchte frühzeitig und auf dem Dienstweg um einen Austausch mit der GPK. Es irritiert, dass ihm erst im Januar 2024 die Möglichkeit für ein Gespräch mit der GPK geboten wurde. Insbesondere hatte der Polizeichef keine Kenntnis davon, dass die GPK mit ihm vorab den Kontakt gesucht hat.

² GPK: Die GPK wollte schon zu Beginn des Prozesses mit dem Polizeichef ein Gespräch führen, da sie in einem ersten Schritt gerne seine Sichtweise abgeholt hätte. Dies wurde aber von der Abteilungsleitung erst nach der Befragung durch die Kanzlei und auf wiederholtes Ersuchen der GPK erlaubt. Auch ein Austausch mit den Mitarbeitenden des aktiven Polizeikorps wurde der GPK nicht ermöglicht.

6. Kommunikation

6.1. Externe Kommunikation der Stadt

Die Medienmitteilung der Stadt als Reaktion auf die kritische Medienberichterstattung erfolgte bereits am Montag, 3. April 2023. Hierin bezeichnete die Leitung der Stadtverwaltung die in der Berichterstattung erhobenen Vorwürfe umgehend und öffentlich als haltlos.

Das Timing der Medienmitteilung war aus Sicht GPK sicher zielführend. Es zeugt davon, dass die Stadt den Medienbericht bzw. seine Tragweite ernst nahm und um eine rasche Klärung bemüht war.

Weniger zielführend war aus Sicht der GPK der Inhalt der Medienmitteilung. Das Vorgehen, das bei solchen Vorwürfen als Standardprozedere gilt, ist ein sofortiges Reagieren mit dem Hinweis, dass man diesen Bericht sehr ernst nehme und eine Abklärung in die Wege leitet. Es ist aus Sicht GPK ungeschickt, ein Dementi zu versenden, mit der Begründung, dass die Abteilung selbst von der «Unschuld» des Polizeichefs überzeugt sei und es deshalb gar nichts abzuklären gebe. Dies mag in der Sache allenfalls stimmen. Die Bevölkerung indes hat ein Recht darauf zu erfahren, weshalb die Stadt zu dieser Einschätzung gelangt. Dies ist aber nur mit einer Aufarbeitung möglich. Wie detailliert diese hätte sein müssen, ist irrelevant. Die Tatsache, dass eine Aufarbeitung nicht einmal in Erwähnung gezogen wurde, lässt auf Mängel hinsichtlich Kommunikationskompetenzen sowie einer Falscheinschätzung der Lage schliessen.

6.2. Kommunikation mit den Stakeholdern

Die Art und Weise der Kommunikation mit den verschiedenen Stakeholdern gestaltete sich sehr unterschiedlich.

An dieser Stelle deshalb eine Kurzfassung der Erfahrungen – ohne auf die jeweiligen Inhalte einzugehen:

- Polizeichef

Das Gespräch mit dem Polizeichef konnte erst ganz am Ende der Prüfung geführt werden, obwohl die GPK gerne dieses Gespräch an erster Stelle geführt hätte. Schliesslich war explizit der Polizeichef in der Presse erwähnt und beschuldigt worden. Das Gespräch wurde aber erst auf Drängen der GPK und unter der Bedingung gewährt, dass die Ermittlungen durch die Kanzlei abgeschlossen sein müssen³.

- Abteilungsleitung / politische Führung

Praktisch die gesamte Kommunikation mit der Stadt erfolgte über diese beiden Stellen. Sie stellten auch die Kommunikation mit dem Stadtrat sicher, wurden doch sämtliche Begehren der GPK dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. An dieser Stelle ist zu erwähnen (siehe auch Kapitel 2, §62 des Gemeindegesetzes), dass der Stadtrat in Kenntnis gesetzt werden muss, wenn bei der Stadtverwaltung Auskünfte eingeholt werden, eine Zustimmung seitens Stadtrats benötigt es indes nicht.

³ AU und GPK: Siehe Fussnoten 1 und 2

- HR

Die Kommunikation mit dem HR gestaltete sich ebenfalls schwierig, weil die für den Prüfungszeitraum zuständige Mitarbeiterin nicht erreichbar war. Bis die Zuständigkeiten geklärt waren, verstrich sehr viel Zeit. Das klärende Gespräch mit dem Stellvertreter HR verlief dann aber sehr offen und konstruktiv.

- Ehemalige Mitarbeitende

Die GPK war auf die freiwillige Kooperation der ehemaligen Mitarbeitenden angewiesen. Aufgrund möglicher rechtlicher Konsequenzen war eine grosse Zurückhaltung vorhanden, mit der GPK ins Gespräch zu kommen. Da die ehemaligen Mitarbeitenden durch die Kanzlei befragt werden konnten, war dies aber für die GPK ausreichend, um sich ein Stimmungsbild zu machen.

- Aktuelle Mitarbeitende

Auch die aktuell bei der Stadtpolizei Bülach beschäftigten Mitarbeitenden wurden durch die Kanzlei befragt. Ihre Sichtweise findet ebenfalls Niederschlag in der Auswertung der GPK.

- Polizeiverband

Das Gespräch drehte sich ausschliesslich um organisatorische Belange, weshalb die Kommunikation kooperativ verlief und den erwünschten Erkenntnisgewinn brachte.

- Bezirksrat

Mit dem Bezirksrat konnte sich die GPK sehr früh im Prozess austauschen. Das Gespräch war sehr offen und hilfreich für die weiterführende Arbeit.

- Vorsteher der Sicherheitsdepartemente derjenigen Gemeinden, die polizeiliche Dienste in Anspruch nehmen

In diversen Gesprächen (persönlich oder telefonisch) wurde der Austausch mit den Gemeindevertretern sichergestellt. Die Gespräche waren in der Tendenz offen, es war aber immer eine leichte Zurückhaltung spürbar. Ungefragt wurde von den Gesprächspartnern hervorgehoben, dass die Kooperation mit dem Polizeichef hervorragend sei.

- Auf Anregung des Abteilungsleiters strebte die GPK noch Gespräche mit der Kantonspolizei und dem Rettungsdienst des Spitals Bülach an.

Ein Gespräch mit der Kantonspolizei kam nicht zustande. Die GPK ging zwar die «Extrameile» über eine formelle schriftliche Anfrage beim Polizeikommandanten der Kantonspolizei. Das Antwortschreiben des Kommandanten wies aber darauf hin, dass die Kantonspolizei in dieser Angelegenheit wohl kaum verwertbare Informationen liefern könne, weshalb die GPK auf ein Gespräch verzichtete.

Hingegen war der Leiter des Rettungsdienstes des Spitals Bülach bereit, Auskunft zu geben. Auch hier wurde rasch die gute Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei zur Sprache gebracht, obwohl dies erst zu einem späteren Zeitpunkt im Gespräch zur Debatte stand.

- Weiter wurden Gespräche mit mehreren Personen geführt, die sich an die GPK gewandt haben, aber anonym bleiben wollen.

Der GPK wurden von diversen weiteren Seiten Informationen zugetragen, insbesondere kurz nach Veröffentlichung der Medienberichterstattung im Blick vom 2. April 2023.

Selbstverständlich ist sich die GPK der Subjektivität dieser zugetragenen Informationen bewusst und hat diese auch entsprechend gewichtet^{4,5}.

6.3. Kommunikation mit der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung erklärte schon zu Beginn, dass sie – für die GPK nachvollziehbar - sehr bemüht sei, das Geschäft so rasch als möglich abzuschliessen, damit die unerträgliche Situation für die Direktbetroffenen beendet werden könne. Die GPK stellte fest, dass die Abteilungsleitung sowie der politische Verantwortliche sehr darauf bedacht waren, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Kompetenzen eingehalten wurden. Dies war auch im Interesse der GPK, denn Verfahrensfehler würden den Informationsgehalt des Berichts untergraben bzw. die Relevanz und das Vertrauen in die Arbeit der GPK in Frage stellen.

Eine erste Information fand anlässlich der Sitzung vom 3. Mai 2023 statt. Die Abteilungsleitung nutzte die Gelegenheit, um der GPK die aus ihrer Sicht ausschlaggebenden Gründe für die Medienberichterstattung darzulegen. Die Stadt habe einen Kulturwandel vollzogen bezüglich Polizeiarbeit. Es läge in der Natur der Sache, dass sich einige Mitarbeitende mit der neuen Arbeitsweise nicht identifizieren konnten. Die Polizei Bülach sei in der Vergangenheit als «Schlägertruppe» negativ aufgefallen. Unterstrichen wurde diese Aussage mit dem Hinweis, dass auffallend viele Anzeigen und Beschwerden gegen die Polizeiarbeit bzw. gegen einzelne Polizisten – n.b. Anhänger der «harten Linie» - eingegangen seien. Dies sei nicht vereinbar mit dem angestrebten Ziel des neuen «Community Policing». Die Abgänge seien deshalb als Folge des Kulturwandels zu werten.

Befremdend wirkte dann aber das Hin und Her bezüglich Zugangs zu den verschiedenen Stakeholdern. So wurde der GPK der Zugang zu HR und Polizeichef mit dem Hinweis auf Persönlichkeitsschutz erheblich erschwert, wohingegen wir das Gespräch mit der Kantonspolizei Zürich und dem Rettungschef der Notfallorganisation suchen sollten. Weshalb ausgerechnet diese Leute dann über einzelne Gegebenheiten bzw. Personen hätten so Auskunft geben können, ohne die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu verletzen, die GPK aber im Gespräch mit HR und Polizeichef offensichtlich nicht in der Lage sein soll, den Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten, war und ist für die GPK nicht nachvollziehbar. Diese Haltung der politischen Führung irritierte die GPK und führte zu einer Verschlechterung des Vertrauens in die Kooperationsbereitschaft⁶.

⁴ AU: Dem Polizeichef wurde keine Gelegenheit geboten, zu möglichen Informationen Stellung zu nehmen und / oder Einsicht in dieselben zu erhalten. Sollten solche negativer Natur sein, so werden diese entschieden zurückgewiesen.

⁵ GPK: Die GPK gewährte dem Polizeichef mit einer angemessenen Frist das rechtliche Gehör und somit die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Bericht. Es stehen keine weiteren Aussagen negativer Natur im Raum oder werden veröffentlicht, zu denen er hätte Stellung beziehen müssen.

⁶ Siehe Fussnoten 1 und 2.

7. Erkenntnisse der Prüfungstätigkeit

7.1. Erkenntnisse Bericht Kanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG

Zum Inhalt verweisen wir in erster Linie auf den Bericht selbst, den wir an dieser Stelle nicht wiederholen.

Der Inhalt des Berichts der Kanzlei war für die GPK insofern von Relevanz, als dass die Befragung folgende aus ihrer eigenen Prüfung festgestellten Punkte erhärtete und somit die Arbeitshypothese der GPK stützte:

Es bestanden im Korps offensichtlich unterschiedliche Auffassungen darüber, wie die Polizeiarbeit in Bülach erfolgen sollte. Die Führung setzt auf die eher neue Art der Polizeiarbeit, das «Community Policing»^{7,8}. Ziel ist, das partnerschaftliche Zusammenwirken von Polizei und Einwohnern bei der gemeinschaftlichen Problemlösung auf lokaler Ebene zu verbessern (siehe z.B. Community Policing Basel). Oder etwas einfacher: die Polizei will vermehrt als Freund und Helfer wahrgenommen werden und in ihrer Arbeit insbesondere auf Deeskalation setzen. Ein Teil des Korps - retrospektiv derjenige Teil, der ausgeschieden ist – sah sich in der eher traditionellen Rolle der Polizei als Instanz für die Sicherstellung von Ruhe und Ordnung. Insbesondere der ehemalige stellvertretende Polizeichef wird von ausnahmslos allen befragten Personen als fachlich (kriminalpolizeilich) hervorragend ausgebildet beschrieben.

Gemäss Bericht kommt – neben den unterschiedlichen Sichtweisen zur Polizeiarbeit - die Corona-Pandemie als möglicher Auslöser für die Eskalation der Situation in Betracht. So wurde in den Befragungen dargelegt, dass während der Corona-Pandemie die Führung des Korps mehrheitlich durch die Teamleiter erfolgte, während der Polizeichef im Home-Office war. Die positiven und wohlwollenden formell-personalrechtlichen Beurteilungen der Leistungen des Polizeichefs durch den Abteilungsleiter wurden in den Pandemie Jahren mit einzelnen kritischen Ausführungen ergänzt. Daraus ergibt sich, dass das beschriebene Spannungsfeld für die Polizeiführung erkennbar gewesen sein muss. Konkret erfolgten wiederholt «Appelle» der obersten Polizeiführung an den Polizeichef, dass es in der Pandemiephase den «Kapitän verstärkt auf der 'Brücke'» brauche und dass das «Kader aber auch die Mannschaft» den Polizeichef «sehen und spüren» müsse. Es wurden zudem Aufforderungen formuliert, sich nicht zurückziehen, sondern zu handeln und offensiv zu kommunizieren, da eine klare

⁷ AU: Bei *Community Policing* handelt es sich nicht um eine neue Art der Polizeiarbeit, diese wurde über die letzten Jahrzehnte stets weiterentwickelt. Selbst die Stadtpolizei Bülach verfolgt diese Strategie seit über 20 Jahren. Zudem wird der Begriff des *Community Policing* vorliegend fehlinterpretiert, so gehören dazu durchaus repressive Elemente, wie die Strategie der *Zero Tolerance*.

⁸ GPK: Die GPK impliziert beim *Community Policing* nicht, dass keine repressiven Elemente zur Anwendung kämen. Sie geht aber davon aus, dass die aus dem Korps ausgeschiedenen Mitarbeitenden eine konfrontativere Arbeitsweise hatten und weniger auf Deeskalation setzten, als dies beim *Community Policing* angewendet werden sollte.

Kommunikation «nicht nur Klarheit, sondern auch Vertrauen» schaffe und dem Kader und den Mitarbeitenden Orientierung gebe^{9, 10}.

Nicht förderlich dürfte in dieser Phase auch die Grundhaltung gewesen sein, dass die Kommunikation der Führungsebene der Stadtpolizei Bülach grundsätzlich nach dem Prinzip der «Holschuld» funktioniert (verbunden mit einem Prinzip der «offenen Tür»)^{11,12}.

Die GPK konnte durch den Beizug einer externen Firma den datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Anforderungen – wie vom Stadtrat gefordert - Genüge tun.

7.2. Beantwortung des GPK-Fragenkatalogs durch die Stadt

Die GPK erhielt an der Sitzung vom 1. November 2023 einen über 100-seitigen Bericht auf den von ihr am 9. Juni 2023 eingereichten Fragenkatalog. Aufgrund welcher Kriterien die Stadt diese externe Firma beauftragt hat, ist nicht ersichtlich. Die GPK stellt in Frage, ob diese Firma geeignet war, den Sachverhalt fundiert abzuhandeln – nicht zuletzt aufgrund der Qualität des abgelieferten Berichts und der in Erfahrung gebrachten Informationen zu dieser Firma. Die GPK zweifelt indes nicht daran, dass der Auftrag durch die Firma nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt wurde. Vielmehr geht die GPK davon aus, dass die Auswahl der Firma für diesen Auftrag ungeeignet war.

Zwar ging der Bericht auf die meisten der Fragen in irgendeiner Form ein – allerdings teilweise nur in einer sehr allgemeinen Form. Inhaltlich war deshalb - bis auf ein paar Präzisierungen zu den Prozessbeschreibungen (z.B. beim Anstellungsverfahren) - wenig Verwertbares für die GPK zu gewinnen, so dass der Bericht für die Prüfungstätigkeit relativ wenig Relevanz hat. Dies bedauert die GPK, denn sie hätte sich einen hohen Erkenntnisgewinn erhofft.

Es stellt sich zudem aus persönlichkeitschutzrechtlichen Gründen die Frage, ob der Beizug dieser externen Firma gerechtfertigt ist. Der – dem Amtsgeheimnis unterstehenden - GPK wurde es verwehrt, mit Korpsmitgliedern zu kommunizieren. Deshalb erstaunt es umso mehr, dass eine Einzelunternehmung, die nicht den strengen Berufsrichtlinien einer Anwaltskanzlei unterliegt, genau diese Möglichkeit erhält. Auch wenn die Beantwortung in der Mehrheit nur Prozesse beleuchtete, so waren schon aus den Fragestellungen der GPK viele Hinweise und Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich. Falls der Stadtrat hinsichtlich der Geheimhaltung und dem Datenverkehr nicht eine fachgerechte und detaillierte schriftliche Vereinbarung mit dem Einzelunternehmen abgeschlossen hat (die GPK kennt diese Vereinbarung nicht), sieht die GPK einen möglichen Konflikt mit den Persönlichkeitsrechten der Stakeholder.

⁹ AU: Die hier angeführten Aussagen werden zurückgewiesen. Insbesondere wurden diese dem Polizeichef nie zur Stellungnahme vorgehalten, was in rechtlicher Hinsicht ungenügend ist. Die Führung durch den Polizeichef war stets gesichert und die Einsatzfähigkeit des Polizeikorps war auch während der anspruchsvollen Pandemiephase stets gewährleistet.

¹⁰ GPK: Die GPK hat im Gespräch mit dem Polizeichef diesem die Möglichkeit gegeben, zum Bericht der Kanzlei, aus dem die Passage zitiert ist, Stellung zu nehmen. Dieser verzichtete zu diesem Zeitpunkt darauf, da mit der GPK vereinbart wurde, dass ihm beim Schlussbericht der GPK das rechtliche Gehör auf jeden Fall gewährt wird und er somit auch zu allfälligen aus dem Bericht der Kanzlei zitierten Passagen Stellung nehmen kann. Im Übrigen bestreitet die GPK nicht, dass die Einsatzfähigkeit des Polizeikorps auch während der anspruchsvollen Pandemiephase stets gewährleistet war. (siehe dazu 9.1. Punkte 1 und 2).

¹¹ AU: Die Behauptung einer reinen Holschuld ist falsch und wird zurückgewiesen. Auch während der Pandemiephase wurde durch den Polizeichef situationsgerecht und angemessen geführt.

¹² GPK: Auch diese Passage ist aus dem Bericht der Kanzlei zitiert. Da die GPK nicht die Möglichkeit hatte, mit den aktiven Korpsmitgliedern zu sprechen, kann sie sich nur auf den Inhalt des Berichts der Kanzlei stützen.

Für die GPK stellen sich in diesem Zusammenhang weitere Fragen. Weshalb dauerte die Beantwortung so lange? Weshalb wurde der gesamte Fragenkatalog umstrukturiert? Die Begründung der Abteilung, dass somit eine logischere Beantwortung resultiere, ist für die GPK nach wie vor – und insbesondere mit den vorliegenden Antworten – nicht nachvollziehbar. Für die GPK wäre es zielführender gewesen, wenn die von ihr gestellten Fragen nicht nur sehr oberflächlich, z.B. aus Prozesssicht, sondern inhaltlich den rechtlichen Spielraum ausschöpfend beantwortet worden wären. Die lange Zeitspanne bis zur Fragenbeantwortung steht deshalb in keinem Verhältnis zum Nutzen für die GPK, und die Antworten waren insgesamt nicht vertrauensbildend.

8. Kosten

Die Kosten für diese Prüfung werden zum einem dem Konto Parlament belastet, zum anderen der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit.

Da die GPK über kein eigenes Budget verfügt, kann sie nur mit Einwilligung des Stadtrates Ausgaben tätigen. Diese Einwilligung wurde anlässlich einer Austausch-Sitzung mit der Abteilung eingeholt und der Stadtrat wurde durch die Abteilung über dieses Vorgehen informiert.

Die GPK hat nur Kenntnis über die von ihr selber initiierten Ausgaben, welche ausschliesslich das Honorar der beigezogenen Kanzlei betrifft. Über weitere Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Geschäft – insbesondere über Kosten für die Beantwortung der Fragen durch die von der Abteilung beigezogenen weiteren externen Firma oder auch für anwaltliche Vertretungen der Mitarbeitenden der Stadt, ist die GPK nicht im Bild.

9. Schlussfolgerungen

Die GPK kommt nach ihrer Prüfung zu folgenden Erkenntnissen:

9.1. Erreichung der Zielvorgaben:

1. Ist bzw. war der gesetzliche Auftrag – in diesem Fall die Bereitstellung von polizeilichen Dienstleistungen – zu jeder Zeit gewährleistet und wird dies auch künftig gewährleistet sein?

Aufgrund der Abklärungen kann davon ausgegangen werden, dass die Sicherheit der Bülacher Bevölkerung zu jeder Zeit gewährleistet war. Die Polizei konnte die vom Parlament vorgegebenen Leistungen erbringen. Dies betrifft insbesondere die Polizeipräsenz. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass aufgrund des personellen Minderbestands zu gewissen Zeitpunkten auf verschiedene zusätzliche Aufgaben, die nicht die Sicherheit betrafen, verzichtet wurde oder diese Einschränkungen erfuhr. In erster Linie wurde auf Zusatzpatrouillen verzichtet, welche über die Grundversorgung hinausgehen, wie beispielsweise Zivilpatrouillen oder spezielle Jugendpatrouillen.

2. Wurden die vertraglichen Vereinbarungen, die die Stadt mit anderen Gemeinden eingegangen ist, jederzeit seitens Stadt (Polizei) erfüllt, werden sie aktuell erfüllt und können sie auch künftig erfüllt werden?

Die Gespräche, die mit den Verantwortlichen der einzelnen Vertragsgemeinden geführt wurden, sowie die weiteren Abklärungen (z.B. Gemeindeversammlungsprotokolle) der GPK lassen darauf schliessen, dass die Stadtpolizei Bülach – soweit nachvollziehbar - ihren vertraglichen Vereinbarungen nachgekommen ist.

3. Erfüllt die Stadt als Arbeitgeberin ihre Verantwortung gegenüber ihren Arbeitnehmenden?

In den Gesprächen mit den HR-Verantwortlichen konnten die verschiedenen Prozesse bezüglich Einstellungs- und Abgangsverfahren für die GPK aufgezeigt werden. Wo diese allfälligen Lücken bzw. Verbesserungspotential aufwiesen, wurde eine Anpassung initiiert oder bereits umgesetzt. Ob allerdings der Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden in Bezug auf Persönlichkeitsschutz, Arbeitsbelastung und Sorgfaltspflicht Genüge getan wurde, konnte die GPK mit den ihr zur Verfügung gestellten Informationen nicht abschliessend beurteilen. Diesbezüglich hätte sich die GPK eine transparentere Kommunikation gewünscht¹³.

4. Wurden bei der Geschäftsführung die richtigen Massnahmen zum richtigen Zeitpunkt und im richtigen Mass durch die politischen Verantwortlichen sowie durch die Geschäftsverantwortlichen ergriffen?

¹³ Siehe Fussnoten 1 und 2

Es gehört zu den Aufgaben der Führung, die operativen Ziele mit den zur Verfügung stehenden Massnahmen durchzusetzen. Falls sich eklatante Differenzen bezüglich der Art und Weise der Zielerreichung ergeben, ist die Führung gefordert, die entsprechenden Massnahmen einzuleiten. Aufgrund der gesammelten Informationen erhielt die GPK den Eindruck, dass einzelne Massnahmen zu spät eingeleitet wurden. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit den sich damals aufbauenden kulturellen Konflikten. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass bezüglich Eignung der Massnahmen Optimierungspotential besteht. Aufgrund der Eskalation hat sich über ein Drittel des Korps innert kürzester Zeit einen anderen Arbeitgeber gesucht, was nicht nur aus organisatorischer Sicht ein grosses Problem darstellt. Es ist in diesem Zusammenhang irrelevant, welche Gründe hinter diesen Abgängen stehen - also ob die Abgänge aufgrund von Aufstiegsmöglichkeiten erfolgten oder Solidaritätsbekundungen zur Freistellung des Stellvertretenden Polizeichefs waren. Die Stadtpolizei wurde durch die Abgänge erheblich geschwächt bzw. organisationstechnisch aussergewöhnlich herausgefordert. Hier waren die Polizeiführung und insbesondere die politisch Verantwortlichen zu wenig vorausschauend unterwegs, damit eine solch grosse punktuelle Eskalation hätte vermieden werden können.

Positiv anzumerken ist, dass seit der Freistellung und dem Exodus weiterer Mitarbeitenden eine – gemäss den Befragungen der Kanzlei - merkliche Entspannung im Team und eine Verbesserung des Arbeitsklimas feststellbar ist.

5. Erlauben die allenfalls getroffenen Massnahmen für die Zukunft eine Geschäftsführung, um die o.g. Ziele, nämlich den politischen Auftrag, die vertraglichen Vereinbarungen, sowie die Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden sicherzustellen?

Die Prüfung der GPK war insofern hilfreich, als dass die einzelnen Prozesse seitens Verwaltung überprüft wurden und, wo Optimierungspotential eruiert wurde, eine Verbesserung angestrebt bzw. eingeleitet wurde (z.B. Rekrutierungsprozess).

Zudem gilt es festzuhalten, dass seitens Bevölkerung in den Vertragsgemeinden und auch in Bülach die Arbeit der Stadtpolizei Bülach positiv bewertet wird – insbesondere in Sachen Präsenz und Auftreten. In einer Umfrage betreffend Zufriedenheit mit der Arbeit der Stadtpolizei zeigten sich ein grosser Teil der Befragten zufrieden oder sehr zufrieden. Leider wartet die GPK bis heute noch auf die detaillierten Auswertungen zu dieser Umfrage, weshalb diese hier nicht weiter ausgeführt wird¹⁴.

Dennoch ist aus GPK-Sicht noch Potential für Verbesserungen möglich – insbesondere, was die Deeskalationsprozesse betrifft. Für Mitarbeitende in Führungspositionen ist es nach wie vor unbefriedigend bzw. nicht gelöst, wie sie im Falle einer Meinungsverschiedenheit Unterstützung erfahren können. Falls der direkte Vorgesetzte nicht kooperationswillig ist, bestehen keine Prozesse, Verfahren oder auch (psychosoziale) Anlaufstellen sowie (Whistleblower-)Meldestellen, die für eine mediatorische Konfliktlösung oder für ein Missstands-Management eingerichtet sind. Der Mitarbeitende ist also nach wie vor auf sich allein gestellt.

Ebenso gibt es bezüglich Vertragseinhaltung mit anderen Gemeinden kein Controllingsystem – weder seitens Stadt noch seitens Vertragsgemeinden. Die von der Stadtpolizei gelieferten Zahlen werden in aller Regel nur sehr oberflächlich kontrolliert bzw. der GPK konnten keine Kontrollprozesse vorgelegt werden. So gesehen wird man sich auch künftig auf die von der Stadtpolizei vorgelegte Abrechnung ihrer eigenen Einsätze stützen müssen.

¹⁴ AU: Allfällige Verzögerungen sind nicht in Verbindung mit dem Polizeichef zu sehen.

Ebenso verhält es sich mit der Einhaltung der Auftragserfüllung für die Stadt Bülach. Die in der Rechnung der Stadt Bülach ausgewiesenen Zahlen werden von der zuständigen parlamentarischen Kommission in der Regel vorbehaltlos akzeptiert, obwohl eine tiefergehende Prüfung (Einsatzpläne etc.) nicht stattfindet. Bei diesem Systemfehler besteht sicher Handlungsbedarf seitens des Stadtparlaments.

9.2. Konklusion

Die GPK kommt zum Schluss, dass der parlamentarische Auftrag der Polizei sowie die Verträge eingehalten wurden. Hingegen bestehen bzw. bestanden teilweise sich als erheblich auswirkende Mängel oder Lücken betreffend Kommunikation, Führung, Prozessabläufen und Controlling.

Die von der Abteilungsleitung am 3. Mai 2023 ins Feld geführte Aussage, dass die Stadtpolizei Bülach von der Bevölkerung als «Schlägertruppe» wahrgenommen werde (vgl. 6.3), hat sich nach den vielen von der GPK mit der Bevölkerung und den Stakeholdern geführten Gespräche nicht erhärtet. Dies lässt sich auch aus der Bevölkerungsumfrage schliessen, die der Bülacher Polizei ein gutes Zeugnis ausstellt.

Bezüglich Anzahl und Art, der von der Abteilungsleitung ins Feld geführten Beschwerden und Anzeigen, kann sich die GPK leider nicht auf erhärtete Daten stützen, da mit der Beantwortung der an die Abteilung gestellten Fragen kein konkretes Mengengerüst geliefert wurde.

Nachfragen bei den verschiedenen Stakeholdern ergaben aber, dass gemäss Kenntnisstand GPK konkret nur eine einzige Anzeige erfolgte. Beschwerden wurden offensichtlich bis anhin nicht systematisch erfasst, und der Aussagengehalt von «viele Beschwerden» kann deshalb nicht als repräsentativ bewertet werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass immer wieder unterschiedliche Auffassungen betreffend Arbeitsauftrag und der Art und Weise der Erfüllung bestehen. Hingegen wird von einer Führung klar erwartet, die Arbeitserfüllung entsprechend den Vorgaben einzufordern und durchzusetzen. Dies ist aus Sicht GPK klar eine Führungsaufgabe des Managements (Abteilungsleitung und politische Führung) bzw. der Vorgesetzten. Dass unterschiedliche Auffassungen bestanden, steht ausser Zweifel. Es ist nicht Aufgabe der GPK, eine Wertung über die operative Ausrichtung der Polizeiarbeit abzugeben. Operative Entscheidungen zu (be-)werten fällt nicht in die Kompetenz der GPK. Es liegt hingegen klar in der Kompetenz bzw. gehört zur gesetzlichen Aufgabe der GPK, eine Beurteilung der Geschäftsausübung vorzunehmen (vgl. Kapitel 2)

Die Tatsache, dass es in dieser Situation zur Eskalation kam, lässt auf Führungsmängel schliessen. Die Konfliktbewältigung bezüglich Unstimmigkeiten in der Dienstausbübung erfolgte aus Sicht GPK zu wenig zeitnah und nicht angemessen in ihrer Ausprägung. Die Führungsrollen - hierzu gehören auch die Abteilungsleitung, die Geschäftsleitung (Verantwortlich für die Personalabteilung und die Kommunikation) und die politischen Verantwortlichen - wurden zu wenig wahrgenommen bzw. zu wenig konsequent umgesetzt. Auch war die Kommunikation nach der Eskalation zu wenig zielführend bzw. zu wenig vertrauensbildend, um die Situation zu entspannen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die politischen Verantwortlichen die Arbeitnehmenden mit dem Pressecommuniqué schützen wollten. Es ist aber nicht zuletzt dieser schlechten Kommunikation geschuldet, dass Misstrauen entstand und die GPK überhaupt tätig wurde. Die Stadt hätte auch eine interne Administrativuntersuchung (wie das z.B. die Stadt Winterthur gemacht hat) anstossen können. Dass sie diesen Standardprozess des Krisenmanagements nicht einmal in Erwägung zog, zeugt weder von einer reflektierten noch einer selbstkritischen Sichtweise und erweckt einen eher überheblichen bzw. selbstgefälligen Eindruck.

Aus Sicht der GPK wurde der Konflikt zu spät eskaliert, so dass ein erheblicher «Brain Drain» bei der Polizei resultierte. Dies ist bei der aktuellen Situation des angespannten Personalmarktes bei der Polizei umso gravierender. Ebenfalls führte der reduzierte Personalbestand zu einer erhöhten Belastung der noch vorhandenen Korpsmitglieder. Dies ist aus Sicht der Arbeitnehmer problematisch, da der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht ausreichend bzw. zu spät Rechnung getragen wurde.

Positiv bewertet die GPK, dass seitens der Verantwortlichen umgehend nach Beginn der Prüfung durch die GPK korrigierende Massnahmen ergriffen und Prozesse und Abläufe angepasst wurden. Dies zeigt eindrücklich, dass diesbezüglich Handlungsbedarf und auch Handlungsbereitschaft vorhanden war und ist.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass sich die Zusammenarbeit des Stadtrates bzw. der Abteilung mit der GPK umständlich gestaltete. Insbesondere der Informationsfluss führte zu erheblichen Verzögerungen in diesem für die Betroffenen doch sehr belastenden Geschäft. Der guten Ordnung halber sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass auf den ersten Blick der Beizug des beschriebenen Einzelunternehmens für die Beantwortung der GPK-Fragen die geforderte Zweckmässigkeit und Professionalität vermissen lässt.

10. Empfehlungen

10.1. Monitoring getroffener Massnahmen

Die GPK wird die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen in den nächsten Monaten beobachten. Ebenso wird die GPK die Erfüllung des Leistungsauftrages für die Stadt Bülach sowie für die Vertragsgemeinden im Auge behalten.

Zudem wird sie das Gespräch mit der Kommission für Bevölkerung und Sicherheit suchen, um allfällige Indikatoranpassungen in der Rechnung zu diskutieren.

10.2. Kommunikation

Die GPK sieht grosses Verbesserungspotential betreffend Kommunikation. Das Geschäft hätte erheblich rascher und mit weniger finanziellem Aufwand geprüft werden können, wenn die Initialkommunikation den elementaren Standards entsprochen hätte, sowie die Kommunikation zwischen Stadt (Verwaltung und Stadtrat) und Behörde (Parlament bzw. GPK) auf einer vertrauensvolleren und kooperativeren Basis erfolgt wäre.

10.3. Weiteres

Zu prüfen ist, mit welchen Massnahmen den Mitarbeitenden die Möglichkeit gegeben wird, um niederschwellig und anonym Missstände anbringen zu können, speziell in Konfliktfällen mit Vorgesetzten.

11. Weitere Schritte

11.1. Rechtliches Gehör

An Abklärungen teilnehmende Personen kommt grundsätzlich ein Recht auf Gewährung des rechtlichen Gehörs zu, etwa hinsichtlich ihrer Befragung und der sie betreffenden Teile des zu erstellenden Berichts. Das rechtliche Gehör ist sowohl als allgemeiner Grundsatz des öffentlichen Prozessrechts, als auch als grundrechtlicher Anspruch des Einzelnen zu verstehen – festgehalten in zahlreichen Verwaltungsrechtspflegegesetzen und in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung. Im Wesentlichen soll niemand von einer Behörde in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt werden, ohne vorher genügend angehört worden zu sein.

Der Bericht wird deshalb vor der Berichterstattung an das Stadtparlament und der Publikation den Direktbetroffenen zur Stellungnahme unterbreitet, damit der gesetzlichen Grundlage um rechtliches Gehör genüge getan wird. Die Stellungnahmen der Direktbetroffenen zu den sie persönlich betreffenden Stellen finden direkt im Bericht als Fussnoten Einlass.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme wurde von Polizeichef, Atilla Uysal, innerhalb der zur Verfügung gestellten Frist von zwei Wochen genutzt. Seine Stellungnahmen, die im Übrigen schon vor der Frist eintrafen, sind im Bericht als Fussnoten gekennzeichnet.

Die von der GPK gesetzte zweiwöchige Frist für eine Stellungnahme erschien dem Stadtrat zu kurz. Er ersuchte deshalb um eine Fristverlängerung. Nachdem diese in einem ersten Entscheid nicht gewährt wurde, ging bei der GPK ein weiteres Gesuch auf Fristverlängerung ein. Auch die von der GPK dann gewährte Fristverlängerung um eine weitere Woche erschien der Stadt zu kurz und sie beschied der GPK, dass sie ihre Stellungnahme zu einem späteren – ihr opportuneren - Zeitpunkt zu schicken gedenke. Dieses Verhalten führte bei der GPK zu grossem Befremden, insbesondere auch deshalb, weil der Polizeichef seine Stellungnahme noch vor der gewährten ersten Frist von zwei Wochen problemlos einbringen konnte. Bei der Stellungnahme ging es einzig darum, allfällige offensichtlich falsche Inhalte, sowie Missverständnisse korrigieren zu können und nicht etwa darum, die eigene Sicht auf die Geschehnisse wiederzugeben. Diese Möglichkeit ist der Stadt unbenommen. Das rechtliche Gehör bezieht sich indes einzig und allein auf tatsächliche Falschaussagen und offensichtliche Missverständnisse, die mit diesem Vorgehen hätten korrigiert werden können. Auch die Tatsache, dass die Stadt einfach gesetzte Fristen ignoriert, stösst bei der GPK auf grosses Unverständnis.

Am Karfreitag, dem 29. März, ging dann eine Gegendarstellung ein. Es handelt sich hierbei aber um eine Darstellung der Sicht des Stadtrates und nicht um Hinweise zu konkreten Falschaussagen, die einer Korrektur bedürften, wie es bei einer Stellungnahme üblich wäre. Daraus schliesst die GPK, dass es inhaltlich nichts zu bemängeln gibt. Diese Feststellung deckt sich auch mit der Einschätzung der Kanzlei, die den Bericht aus rechtlicher Sicht beurteilt und für korrekt befunden hat.

11.2. Externe und interne Kommunikation

Der Bericht wird nach der Stellungnahme mit den beigebrachten Inputs finalisiert und zeitnah dem Parlament sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Kommunikation erfolgt anlässlich einer Parlamentssitzung. Die Beantwortung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen erfolgt ausschliesslich über das Präsidium.



Berichterstattung der GPK zur Polizei

Stadt Bülach





Berichterstattung Polizei

1. Ausgangslage
2. Aufgaben der GPK – gesetzliche Grundlagen
3. Ziele dieser Prüftätigkeit
4. Vorgehen
5. Schlussfolgerungen
6. Empfehlungen
7. Abschliessende Bemerkungen
8. Weiteres Vorgehen

1. Ausgangslage

1. Sonntagsblick-Artikel



2. Communiqué der Stadt



3. GPK

2. Aufgaben der GPK – gesetzliche Grundlagen

- GG §61
- GeschO Bülach Art. 65
- GG §62

3. Ziele dieser Prüftätigkeit

Nicht Ziel:

- Widerlegung des Sonntagsblick-Artikels
- Schuldige suchen/benennen
- Angeschuldigten entlasten



3. Ziele dieser Prüftätigkeit

1. Gesetzlicher Auftrag
2. Vertragliche Vereinbarungen
3. Verantwortung als Arbeitgeber
4. Politische Führung
5. Zukunft

4. Vorgehen

1. Evaluation Stakeholder
2. Eigenständige Abklärungen
3. Externe Dienstleister
4. Fragenkatalog
5. Zeitrahmen
6. Kommunikation
7. Erkenntnisse Befragung und Q&A
8. Kosten

4. Vorgehen

1. Evaluation Stakeholder

- Polizeichef
- Abteilungsleiter Bevölkerung und Sicherheit
- Politischer Verantwortlicher (Stadtrat)
- Abteilungsleiter Human Resources
- Ehemalige Mitarbeitende des Polizeikorps
- Aktuelle Mitarbeitende des Polizeikorps
- Polizeiverband
- Bezirksrat
- Vorsteher der Sicherheitsdepartemente derjenigen Gemeinden, die polizeiliche Dienste in Anspruch nehmen
- Auf Anregung des Abteilungsleiters strebte die GPK noch Gespräche mit der Kantonspolizei und dem Rettungsdienst des Spitals Bülach an.
- Ebenso wurden Gespräche mit mehreren Personen geführt, die sich eigenständig an die GPK gewandt haben

4. Vorgehen

2. Eigenständige Abklärungen

4. Vorgehen

3. Externe Dienstleister

- Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben
- Gewährleistung der unvoreingenommenen Beantwortung der Fragen durch die Unabhängigkeit der befragenden Institution
- Gewährleistung der absoluten Anonymisierung der Aussagen und somit der nötigen Diskretion
- Rechtliche Absicherung der Prüfungstätigkeit der GPK
- **Signalisation Kooperationsbereitschaft**

4. Vorgehen

4. Fragenkatalog

4. Vorgehen

5. Zeitrahmen

4. Vorgehen

6. Kommunikation

- Externe Kommunikation der Stadt
- Kommunikation mit Stakeholdern
- Kommunikation GPK-Stadt

4. Vorgehen

7. Erkenntnisse Befragung und Q&A

4. Vorgehen

8. Kosten

5. Schlussfolgerungen

1. Gesetzlicher Auftrag
2. Vertragliche Vereinbarungen
3. Verantwortung als Arbeitgeber
4. Politische Führung
5. Zukunft

6. Konklusion

5. Schlussfolgerungen

1. Gesetzlicher Auftrag



5. Schlussfolgerungen

2. Vertragliche Vereinbarungen



5. Schlussfolgerungen

3. Verantwortung als Arbeitgeber



5. Schlussfolgerungen

4. Politische Führung



5. Schlussfolgerungen

5. Zukunft



5. Schlussfolgerungen

6. Konklusion



6. Empfehlungen

1. Monitoring getroffener Massnahmen
2. Kommunikation
3. Konfliktlösungsmöglichkeiten

6. Empfehlungen

1. Monitoring getroffener Massnahmen

6. Empfehlungen

2. Kommunikation



6. Empfehlungen

3. Konfliktlösungsmöglichkeiten

Abschliessende Bemerkungen



8. Weiteres Vorgehen

- Verständnisfragen zum Bericht an GPK
- Inhaltliche Fragen: schriftlich an GPK
- Beantwortung an einer der nächsten Sitzungen
- Weiter Schritte: je nach Fragen/Antworten:
 - Kommissionsarbeit
 - Vorstösse
 - PUK

Tätigkeitsbericht 2023

Die Geschäftsprüfungskommission hat sich in diesem Geschäftsjahr an 23 Sitzungen getroffen. Der vorliegende Bericht bietet dem Parlament einen Überblick über die Tätigkeiten der GPK und die behandelten Themen im Geschäftsjahr 2023. Von der Geschäftsleitung wurden der GPK nur ein Geschäft zugeteilt – nämlich der Geschäftsbericht, dessen Prüfung gemäss Gesetz sowieso der GPK obliegt.

1. Geschäftsbericht 2022

Erfreut nahm die GPK zur Kenntnis, dass - im Gegensatz zum letztjährigen Geschäftsbericht - die durch die GPK angebrachten Inputs praktisch vollständig umgesetzt wurden und die Qualität des Geschäftsberichts dadurch gesteigert werden konnte. Die Verlinkungen der Themen sind sehr hilfreich, ebenso wurden die Grafiken verbessert. Auch das Vorgehen betreffend Ablauf rund um die Publikation des Geschäftsberichts wurde den durch die GPK gestellten Anforderungen angepasst. Der Geschäftsbericht wird neu mit Bericht und Antrag dem Parlament vorgelegt, so dass allfällige Korrekturen noch vor Drucklegung berücksichtigt werden können. Dies betrachtet die GPK als erheblichen Fortschritt und bedankt sich beim Stadtrat für die Kooperation.

2. Berichterstattung zur Polizei

Das Geschäft um die Polizeiaffäre war für die Mitglieder der GPK eine organisatorische Herausforderung – insbesondere aufgrund der hohen Sitzungskadenz. Denn aussergewöhnlich viele Sitzungen (18 der 23 Sitzungen) widmeten sich ausschliesslich der Aufarbeitung der Polizeiberichterstattung im Blick. Aufgrund der strengen Anforderungen an den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte gestaltete sich die Arbeit komplizierter als bei anderen Geschäften. Dieser Tatsache wurde Rechnung getragen durch den Beizug von externen Experten und Rechtsbeiständen, damit die gesetzlichen Anforderungen korrekt eingehalten bzw. umgesetzt werden.

3. Sonstige Themenfelder

Zusätzlich zu den o.g. Themen wurden jeweils an den Sitzungen noch andere Themenbereiche diskutiert – und je nach Bedarf auch die Verwaltung zu einem klärenden Gespräch eingeladen.

Es waren dies:

- Coronagelder
- Publikation der Stadtratsbeschlüsse
- Ausstandspflicht
- Nebenerwerb
- Soziales/Asyl



Andere Berichte wurden seitens GPK in diesem Parlamentsjahr nicht erstellt.

21. März 2024

Romaine Rogenmoser
Präsidentin

Christoph Meier
Aktuar

16.04.22 / 28.03

Postulat Parlamentarierin Elisabeth Stäger betreffend Zwischenlösung Kulturzentrum

Antwort des Stadtrats

Postulat von	Parlamentarierin Elisabeth Stäger
Datum des Postulats	20. Oktober 2023
Titel des Postulats	Zwischenlösung Kulturzentrum
Datum der Verlesung im Parlament	6. November 2023
Frist zur Beantwortung	6. Mai 2024 (Art. 55a Abs. 9 Geschäftsordnung des Stadtparlaments)
Vorletzte Sitzung vor Fristablauf	10.04.2024
Letzte Sitzung vor Fristablauf	24.04.2024

Wortlaut des Postulats:

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Parlament eine Zwischenlösung vorzuschlagen, die es ermöglicht das Kulturangebot in Bülach nach der Schliessung des Kultur- und Begegnungszentrums Kantine und/oder dem Verschwinden des Raumangebots im Hertilabor (Transition) bis zur Inbetriebnahme eines neuen Kultur- und Begegnungszentrums aufrecht zu erhalten.

Begründung:

Das Kulturzentrum Kantine im Bülacher Gussquartier, wird voraussichtlich ca. im Sommer 2024 nicht mehr zur Verfügung stehen (wenn die Bauarbeiten für die neue Schulanlage beginnen). Der Baubeginn für das Kultur- & Begegnungszentrum (KUBEZ) steht noch nicht fest. Da aber derzeit noch kein Gestaltungsplan vorliegt, wird es sicher mindestens 2-3 Jahren dauern. (Gemäss Finanz- und Aufgabenplan 2022 ist der Innenausbau für 2026 vorgesehen. Da bisher die Grundlagen für die Arealentwicklung noch fehlen, scheint das eher unwahrscheinlich.) Bülach wird also mehrere Jahre ohne Kulturzentrum und ohne günstigen Veranstaltungsort dastehen. Eine solche Situation ist nicht annehmbar. So stellt sich die Frage, was der Stadtrat dem Volk für eine Zwischenlösung ab Sommer 2024 anbieten kann.»



Beim Postulat handelt es sich ursprünglich um eine Motion von Elisabeth Stäger und Mitunterzeichnenden vom 20. Oktober 2023. Die Motion wurde an der Parlamentssitzung vom 6. November 2023 in ein Postulat umgewandelt.

Das Postulat wurde der Abteilung Politik & Präsidiales zur Berichterstattung zugewiesen. Der Bericht liegt heute vor.

Ausgangslage

Bereits im Kulturkonzept der Stadt Bülach aus dem Jahr 2014 wurde die Sicherung eines Kultur- und Begegnungszentrums (KUBEZ) als eine der Kernmassnahmen bestimmt. Damals hatte sich eine solche Nutzung im „Guss39“ etabliert. Dieses zwischengenutzte Gebäude musste indessen den Neubauten im Guss-Areal weichen. Zurzeit übernimmt die Kantine in Bülach Nord die Rolle eines Kulturlokals und wird als Treffpunkt sehr geschätzt. Das Kulturlokal Kantine wird mit einer Leistungsvereinbarung und einem jährlichen Betriebsbeitrag von 55 000 Franken unterstützt. Zudem stellt die Stadt das Gebäude kostenlos zur Verfügung. Die derzeitige Budgetvorgabe bzgl. Aufwand für das KUBEZ beträgt im Jahr maximal 100 000 Franken.

Das HertiLabor, das sich ebenfalls als Begegnungsort und für kleine kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen eignet, wird ebenfalls kostenlos dem Verein Transition Bülach zur Verfügung gestellt. Das HertiLabor wird bald einer Arealentwicklung weichen müssen. Der öffentliche Gestaltungsplan Herti befindet sich zurzeit beim Stadtparlament zur Festsetzung.

Mit dem geplanten KUBEZ im Sonnenhof soll die Stadt Bülach nach vielen provisorischen Institutionen endlich ein permanentes Kulturlokal erhalten. Das KUBEZ ist Teil der Arealentwicklung Sonnenhof und eines Gestaltungsplans, der zurzeit weiterentwickelt und optimiert wird. Selbst wenn der Gestaltungsplan im Jahr 2025 zur Genehmigung vorliegt, wird das neue KUBEZ wohl erst 2030 eröffnen können.

Damit in Bülach weiterhin Voraussetzungen für ein vielfältiges kulturelles Leben gewährleistet sind, braucht es bis zur Realisierung des KUBEZ eine neue Zwischenlösung an einem neuen Standort.

Kriterien

Folgende Eignungskriterien wurden für die Zwischenlösung des KUBEZ festgelegt:

- **Funktion:** Die Postulatsantwort fokussiert sich auf den Ersatz der Kantine. Es wird eine Zwischenlösung für ein Kulturlokal gesucht.
- **Perimeter:** Die Räumlichkeit einer Zwischenlösung befindet sich auf Gemeindegebiet der Stadt Bülach. Optionen in Kreismunicipalitäten wurden nicht geprüft.



- **ÖV-Güte:** Der Standort befindet sich in der Nähe von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Mögliche Optionen in den Weilern oder im Nichtbaugelände werden nicht geprüft (Ausnahme: Herrenwies).
- **Eignung:** Es werden nur Gebäude und Flächen geprüft, die entweder zurzeit leer stehen oder bereits heute eine Nutzung im Bereich Veranstaltung oder Gastronomie zulassen und/oder im städtischen Eigentum sind.
- **Flächenangebot:** Die Lokalität muss für die Nutzung als KUBEZ einen passenden Raum zur Verfügung stellen können. Dies trifft in Bülach bei den meisten bestehenden Gastronomiebetrieben nicht zu.

Vorgehen und Prioritäten

Bei der Suche nach einer Zwischenlösung für das KUBEZ wurden diverse Schlüsselakteure und Organisationen (wie z.B. städtischer Immobilienbereich, Wirtschaftsförderung, Kulturkommission) einbezogen sowie verschiedene Anfragen gestartet. Neben der Suche nach Räumlichkeiten stellte sich jeweils auch die Frage, welche Personen für den Betrieb der Zwischenlösung verantwortlich sein würden.

Folgende zwei Prioritäten wurden festgelegt:

Priorität A: «Vollständiger Ersatz der Kantine in einer neuen Räumlichkeit»:

Die Zwischenlösung soll in einem Gebäude realisiert werden, welches bis zur Eröffnung des KUBEZ ausschliesslich als Kulturlokal betrieben wird. Das genehmigte Budget für das KUBEZ wird auf eine einzige Räumlichkeit konzentriert. Bülach würde ein neues Kulturzentrum und günstigen Veranstaltungsort erhalten.

Priorität B: «Ergänzung bestehende Räumlichkeiten mit Kultur und Begegnung»

Falls unter Priorität A keine Zwischenlösung realisiert werden kann, werden in bestehenden Räumlichkeiten punktuell kulturelle Veranstaltungen, Begegnungen und Aktivitäten finanziert. Die Räumlichkeiten würden aber weiterhin primär anders genutzt werden (z.B. als Restaurant oder als Saal im Kirchengemeindehaus). Das genehmigte Budget für das KUBEZ würde auf mehrere Räumlichkeiten verteilt.



Verworfenne Optionen (Priorität A)

Die Tabelle zeigt eine Übersicht über Räumlichkeiten, welche die Eignungskriterien auf den ersten Blick erfüllen und grundsätzlich eine Nutzung für eine Zwischenlösung gemäss Priorität A zulassen würden.

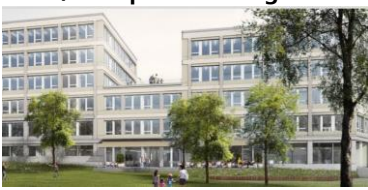
Nach detaillierten Abklärungen, Rücksprachen und Abwägung verschiedener Punkte wurden die Optionen als vollständiger Ersatz der Kantine (Priorität A) verworfen. In verschiedenen Räumlichkeiten wäre aber eine Finanzierung von einzelnen kulturellen Veranstaltungen, Begegnungen und Aktivitäten denkbar (Priorität B).

Bezeichnung	Erläuterung	Ergebnis
Kino ABC 	Der Betrieb des Kinos ABC im Zentrum von Bülach wurde eingestellt. Das Gebäude soll abgerissen und durch einen Neubau mit Wohnungen und Gewerbeflächen ersetzt werden. Rechtsmittel bzgl. Schutzstatus sind hängig.	Die Grundeigentümerschaft hat kein Interesse an einer Zwischennutzung. Zudem wird das Gebäude sofort abgerissen, sollte es rechtskräftig aus dem kantonalen Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommener Bedeutung entlassen werden.
Restaurant Kaserne 	Das Restaurant Kaserne hat kulturelle Veranstaltungen in Form von Bluegrass-Jamsessions, Tanznachmittage, Musik-Plausch und Konzerten angeboten. Das Restaurant musste auf Ende 2023 schliessen, weil die Vermieterin Armasuisse das Gebäude selbst benötigt.	Das Militär benötigt das Restaurant selbst als Kantine. Eine Vermietung an Externe ist nicht möglich.



Restaurant Hirslen 	Das Restaurant befindet sich im Sportzentrum Hirslen und dient der Verpflegung der Besucher/-innen.	Die Eignung der Räumlichkeiten ist fraglich und die Öffnungszeiten müssten deutlich erweitert werden (heute ab 18.30 geschlossen). Zudem besteht ein Pachtvertrag.
Katholischer Kirchgemeindesaal 	Die Katholischen Kirche verfügt über verschiedene mietbare Räume wie ein Sitzungszimmer, Cheminéeraum und Foyer. Der Saal mit Bühne hat eine Kapazität von max. 174 – 240 Personen. Die katholische Kirche ist zentral gelegen und vom Bahnhof in kurzer Fussdistanz erreichbar.	Der Saal und auch die anderen Räume können nicht über eine längere Zeit dauergemietet werden. Zudem wären die möglichen Öffnungszeiten, v.a. am Abend bzw. in der Nacht beschränkt.
Reformierter Kirchgemeindesaal 	Der Saal hat eine Kapazität von 300 Personen und weist eine moderne Technik auf. Der Saal befindet sich in der Nähe der Altstadt und somit unmittelbar beim Zentrum.	Der Saal kann nicht über eine längere Zeit dauergemietet werden. Zudem wären die möglichen Öffnungszeiten, v.a. am Abend bzw. in der Nacht beschränkt.
Landert Areal 	Die industriell-gewerbliche Nutzung der Firma Landert befindet sich nördlich der Bahnlinie an zentraler Lage. Stillgelegte Produktionshallen würden für kulturelle Veranstaltungen passen.	Die Firma Landert wird an ihrem jetzigen Standort auch in Zukunft festhalten. Freie Räume oder stillgelegte Hallen für kulturelle Veranstaltungen sind nicht vorhanden.



HertiLabor 	Das HertiLabor ist ein Gemeinschaftsort für Bülach und steht mit kulturellen Angeboten und öffentlichen Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Spielnachmittage et.) allen offen.	Das HertiLabor muss aufgrund der Entwicklung des Herti-Areals selbst bald einem Neubau weichen. Zurzeit liegt der Gestaltungsplan zur Genehmigung bereit. Der Verein Transition Bülach, der das HertiLabor betreibt, benötigt bald selbst einen Ersatz.
Zum Goldenen Kopf 	Das stadteigene Gebäude mitten in der Altstadt vereint eine langjährige Tradition und stilvolles Ambiente. Im Obergeschoss befindet sich ein grosser Saal mit Platz für 150 Personen.	Zurzeit sucht die Stadt einen neuen Pächter bzw. eine neue Pächterin. Als Restaurant und insbesondere als Hotel eignet sich der Betrieb jedoch nicht für eine mehrjährige Nutzung als KUBEZ.
Froh:Raum 	Der Frohraum in der Frohburg (Hertihus Heilsarmee) kann von Privatpersonen und Firmen gemietet werden. Im Frohraum befindet sich eine Tee- und Abwaschküche. Dazu gehört ein Aussenbereich mit Feuerstelle. Der Frohraum ist nur 200m vom Bahnhof Bülach entfernt.	Der Raum ist auf maximal 60 Personen ausgelegt. Aufgrund der Nachbarschaft ist ein Kulturbetrieb nach 22 Uhr nicht möglich. Zudem steht der Raum nicht für eine Dauervermietung als KUBEZ zur Verfügung.
Glasi, Campus Stiftung Wisli 	Ab Juni 2024 können im Haus A im Glasi-Quartier beim Campus Wisli Räume und Säle für max. 60 Personen sowie ein grosser Saal für 120 Personen (155 m2) gemietet werden.	Der Saal ist zu klein und kann voraussichtlich nicht über eine längere Zeit dauerhaft gemietet werden. Zudem wäre an diesem Standort eine Lärmproblematik zu erwarten.



Glasi-Areal, Haus Roland, EG 	Im Haus Roland der Seraina Investment sind derzeit diverse Büroräume zur Vermietung ausgeschrieben, so auch im Erdgeschoss am Glasi-Platz.	Synergien mit der öffentlichen Nutzung des Glasi-Platzes wären vorhanden. Jedoch wären die Mietkosten vermutlich hoch und am Abend wäre wegen den gleich angrenzenden Wohnungen eine Lärmproblematik zu erwarten. Zudem ist unklar, wo und ob Küche und WC-Anlagen eingebaut werden.
Glasi-Areal, Haus Maria, Gemeinschaftsraum Glasi-Saal 	Der Glasi-Saal liegt im Erdgeschoss des Hauses Maria am Glasi-Platz. Er ist 73 Quadratmeter gross und bietet Platz für 50 Personen. Der Raum eignet sich für Geburtstage, Hochzeiten und andere private Feste aber ebenso für Konzerte, Lesungen oder Podiumsdiskussionen. An Samstagen und Sonntagen gehört eine angegliederte Küche mit Lagerraum zur Ausstattung. Eigentümerin des Raumes ist die Logis Suisse AG.	Der Saal dient in erster Linie als Gemeinschaftsraum für die Bewohnerschaft der Logis Suisse und der Baugenossenschaft Glattal Zürich (BGZ). Der Saal kann nicht dauerhaft gemietet werden. Zudem ist der Saal zu klein und spätestens um Mitternacht darf sich aufgrund der Nachtruhe niemand mehr in den Räumlichkeiten aufhalten.
Glasi-Areal, Bistro 13 	Das bistro13 liegt mitten im Neubau-Quartier „Glasi-Bülach“ und ist 5min. zu Fuss vom Bahnhof Bülach erreichbar. Das brandneue Bistro ist im Art Deco Stil der	Mit einer entspannten Bar sowie Speisen und Getränke ist das bistro13 ein guter Ersatz für den Gastronomieteil der Kantine in Bülach Nord. Für eine Nutzung als Kulturlokal ist



	20er Jahre eingerichtet und lädt zum Verweilen ein. Das Bistro dient auch als Coworking Space und eignet sich als kleine Event-Location (z.B. Geburtstage).	das Bistro hingegen zu klein und die Lage mitten im Wohnquartier ist nicht ideal.
Werkhöfe der Stadt Bülach (Forst und Tiefbau) 	Die Werkbetriebe befinden sich in städtischen Liegenschaften an der Badenerstrasse bzw. Solistrasse.	Beide Liegenschaften haben keine Kapazität für eine längerfristige Zwischenlösung des Kultur- und Begegnungszentrums.
Guggenheim-Scheune (Schür 471) beim Lindenhof 	Die Scheune wird zurzeit für das Abstellen von Velos durch die Stadtpolizei genutzt. Ein Teil des Gebäudes ist als Lagerraum vermietet. Die rechtliche Basis für eine Nutzung der Guggenheim-Scheune als Begegnungsraum und oder gastronomische Lokalität herbeizuführen und ein Konzept dafür zu erstellen, war im Jahr 2013 Ziel eines Postulats von David Galeuchet. Eine mögliche Umnutzung der Guggenheim-Scheune wurde damals vom Stadtrat als ein mittel- bis langfristiges Projekt beurteilt.	Für eine Zwischennutzung als KUBEZ wären für den Umbau der Scheune grosse Investitionen notwendig. Ein solcher Umbau wäre vielmehr eine permanente Lösung für ein KUBEZ an diesem Standort. Im Grün- und Freiraumkonzept wird beim Lindenhof als nächster Schritt die Erarbeitung eines Nutzungs- und Gestaltungskonzept inklusive Zugänglichkeit festgelegt. Dieses Konzept sollte auch die Scheune inkludieren. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit der Zwischenlösung KUBEZ ist die Scheune auf dem Lindenhof keine Option.

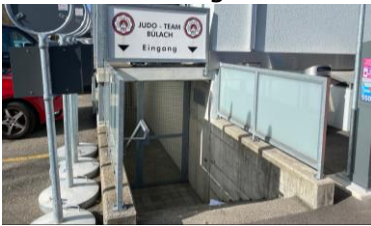


Vetropack Hall 	Vetropack Hall ist der Konzertsaal der Musikschule Zürcher Unterland in der ehemaligen Giesserei Bülach und bietet inklusive der Galerie Platz für ca. 200 Personen. Die Stadt Bülach hat den Saal mitfinanziert und als Gegenleistung erhalten Bülacher Vereine einen vergünstigten Mietpreis.	Die Vertropack Hall kann von der Öffentlichkeit gemietet werden, steht jedoch für Privatanlässe nicht zur Verfügung. Eine permanente Nutzung als KUBEZ ist nicht möglich. Einzelne Veranstaltungen und Begegnungen könnten finanziert werden. Diese Option ist somit nur für Priorität B denkbar.
Schützenmattstrasse 14 	Weil die bisherigen Mieter «digital health center» und Stiftung Wisli ins Haus A im Glasi-Areal ziehen, sucht die Eigentümerschaft neue Mieter für die «Kultur-Räume in Bülach Nord mit Industriecharme».	Der Um- und Ausbau der Flächen für einen Kulturbetrieb wäre sehr kostenintensiv. Wegen dem ungünstigen Kosten/Nutzen-Verhältnis kommt diese Option nicht in Frage.
Schützenmattstrasse 30 	Zurzeit sind die Formel Fun KiTa und Spielparadies ansässig. Die Eventhalle wird von der Organisation «Esen» für Hochzeiten, Events, Polterabende und Konzerte vermietet. Bis Mitte 2016 wurde im Untergeschoss der UG-Club betrieben.	Die Räumlichkeiten im Untergeschoss werden laut Wincasa aus strategischen Überlegungen nicht mehr vermietet. In der Liegenschaft sind keine weiteren Flächen verfügbar, welche eine Nutzung als Kultur- und Begegnungszentrum zulassen.



Bahnhofstrasse 44 	Der Verein Mamerlapap mietet ab Juli 2024 das Gebäude und nutzt das 2. und 3. OG für ihre Spielgruppen. Das 1. OG (Büroflächen) wird untervermietet. Der Saal im UG kann für Anlässe und Kurse etc. gemietet werden.	Das Gebäude hat keine Gastronomieinfrastruktur (nur eine kleine Koch-Zeile im UG) und zu wenige Toiletten für einen Kulturbetrieb.
Zitlos, Herrenwies 	In der ehemaligen Sprengstofffabrik Herrenwies wurde seit 2016 ein Gastro- und Kulturbetrieb eingebaut. Dieser umfasst im Innenbereich eine Bühne, Bar und Küche sowie Lagerräumen. Im Aussenbereich befinden sich Toiletten, diverse Sitzgelegenheiten und eine Terrasse. Die Flächen würden sich für eine Zwischennutzung als Kultur- und Begegnungszentrum eignen. Der Gastro- und Kulturbetrieb wurde jedoch ohne Baubewilligung eingebaut.	Das Areal Herrenwies befindet sich in der Nichtbauzone und der Kanton ist für die Beurteilung des nachträglich eingereichten Baugesuchs zuständig. Gemäss Baudirektion kann eine nachträgliche Bewilligung aus raumplanungsrechtlichen Gründen nicht erteilt werden. Der Kanton verlangt die Wiederherstellung des ursprünglich rechtmässigen Zustands. Ein Rechtsmittelverfahren ist hängig. Deshalb ist das Herrenwies als Zwischenlösung für das KUBEZ zurzeit keine Option.



Provisorium, Kiesplatz Stadthalle 	Ähnlich wie beim Kindergarten- Provisorium «Uferweg» (vgl. Bild) könnte auf dem Kiesplatz z.B. mit Containern und weitem modulartigen Elementen eine Zwischenlösung für das KUBEZ realisiert werden. Dies würde eine detaillierte Bestellung mit Raumprogramm und somit eine aufwendige Planung bedingen.	Die Realisierung eines solches Provisorium wäre sehr teuer. Das Uferweg- Provisorium kostete 1.4 Mio. Franken. Ein KUBEZ-Provisorium würde aufgrund Gastroküche, diverser Technik und Lärmdämmungsmassnahmen wohl mindestens 2 Mio. Franken kosten. Zudem ist der Kiesplatz bereits durch verschiedene Nutzungen belegt.
Stadthalle, Untergeschoss 	Im Untergeschoss der Stadthalle befinden sich verschiedene kleine Räume.	Die Räume im UG sind wohl zu klein. Zudem ist zurzeit das Judo-Team Bülach eingemietet. Dem langjährigen Mieter müsste gekündigt werden, weshalb diese Option nicht weiterverfolgt wird.
Stadthalle, Erdgeschoss 	Eine Dauerbelegung als KUBEZ wäre grundsätzlich möglich. Die Stadthalle hätte das Potenzial für verschiedene Veranstaltungen. Das Team Veranstaltungen der Stadt Bülach ist für die Vermietung der Stadthalle zuständig. Für den Betrieb eines KUBEZ müsste jedoch eine ein/e externe/r Betreiber/-in beauftragt werden.	In der aktuellen Sanierungsphase wird die Grundlage für eine zeitgemässe Eventhalle geschaffen. Die Nutzung der Stadthalle als KUBEZ würde indes ein komplett anderes Konzept für die Halle bedingen. Dies würde einen grossen Planungsaufwand und eine mehrjährige Umbauphase bedingen Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit der Zwischenlösung KUBEZ ist die Stadthalle keine Option.



BrewPub 	Das BrewPub der Brauerei St. Laurentius hat viel Platz im Innenraum und umfasst einen grossen Biergarten. Die Pub-Crew organisiert bereits heute jedes Jahr diverse Events: vom kleinen Konzert in der Brauerei zur Bierwanderung bis zum Bierfestival auf dem Lindenhof	Das BrewPub wäre dank den Platzverhältnissen und dem bereits bestehenden Angebot die Bestvariante für eine Lösung nach Priorität B: die Finanzierung von einzelnen kulturellen Veranstaltungen und Aktivitäten. Eine vollständige Umnutzung des BrewPubs zu einem KUBEZ wird aber nicht angestrebt.
---	--	---

Zwischenlösung ab Sommer 2024

Mit dem Ziel einen vollständigen Ersatz des Kulturlokals Kantine in einer neuen Räumlichkeit zu finden, wurde neben vielen Akteuren der Stadt Bülach auch das Architekturbüro Oskar Meier AG angefragt. Die OMAG verwies auf ihre Liegenschaft an der Feldstrasse 86. Das Gebäude hat seit den 80er-Jahren eine Discotradition und war unter dem Namen «Let's Go» bekannt. Seit bald 10 Jahren heisst die Disco «Galaxy». Im Gebäude wird vom selben Betreiber auch das Restaurant «Steakhouse Büli» und die «Büli Bar» geführt. Der Betreiber hat den Mietvertrag mit der OMAG aufgelöst.

Luzius Keller, der Betreiber des Kulturlokals Kantine, beabsichtigt einen mehrjährigen Mietvertrag mit der OMAG abzuschliessen und erarbeitet derzeit ein Konzept mit Raumnutzung und Umbaumassnahmen. Die Stadt Bülach würde Luzius Keller beim Aufbau einer neuen Zwischenlösung unterstützen und ab 2025 weiterhin mit einem Beitrag im Rahmen der derzeitige Budgetvorgabe für das KUBEZ subventionieren.



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Postulat von Parlamentarierin Elisabeth Stäger betreffend Zwischenlösung Kulturzentrum wird mit den obigen Ausführungen beantwortet.
2. Mitteilung an:
 - a) Stephan Ziegler, Präsident des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
 - b) Mitglieder des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
 - c) Sandra Lobsiger, Parlamentssekretärin
 - d) Mitglieder des Stadtrats
 - e) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - f) Medien

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber



Ressort Umwelt und Infrastruktur

Motion von Parlamentarier Samuel Müller

betreffend «Umsetzung autarke ARA Furt»

Bericht und Antrag
an das Stadtparlament

29. November 2023



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Das Stadtparlament nimmt den vorliegenden stadträtlichen Bericht vom 29. November 2023 zur Motion von Parlamentarier Samuel Müller betreffend «Umsetzung autarke ARA Furt» zur Kenntnis.
2. Die Motion von Parlamentarier Samuel Müller und Mitunterzeichnende betreffend «Umsetzung autarke ARA Furt» wird im Sinne dieses Berichts abgeschrieben.
3. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Geschäftsleitung



Bericht

Das Wichtige in Kürze

Die Motion von Parlamentarier Samuel Müller und Mitunterzeichnende «Umsetzung autarke ARA Furt» beauftragt den Stadtrat, dem Stadtparlament einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, welcher aufzeigt, wie die vier 10er-Massnahmen zur Erhöhung des elektrischen Eigenversorgungsgrad der ARA Furt erreicht und umgesetzt werden können.

Der Stadtrat unterstützt dieses Ansinnen; in diesem Sinne verfasste der Stadtrat im November 2022 auch die Antwort zum Postulat Thomas Obermayer betreffend autarke ARA Furt.

Der Stadtrat zeigt in diesem Bericht auf, wie für die ARA Bülach ein elektrischer Eigenversorgungsgrad von 100 % erreicht wird.

Diese 4 Massnahmen betreffen folgende Bereiche:

- Energieeinsparungen durch Betriebs- und Prozessoptimierungen
- Installation von Photovoltaikanlagen
- Erhöhung der Faulzeiten bei der Schlammbehandlung
- Zugabe von externen Substraten in der Co-Vergärung

Desweiteren wird in diesem Bericht darauf eingegangen, in welchen Zeitraum die 4 Massnahmen umgesetzt werden können und mit welchen Investitionen hierfür zu rechnen ist.

1. Ausgangslage

Am 24. März 2023 reichte Parlamentarier Samuel Müller beim Präsidenten des Stadtparlaments eine Motion mit dem Titel „Umsetzung autarke ARA Furt“ und folgendem Wortlaut ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Stadtparlament einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, welcher die 4 10er-Massnahmen zur Erhöhung des Eigenversorgungsgrad der ARA Furt aus dem Postulat «Autarke ARA Furt» beinhaltet.

Im Ergänzungsbericht zum Postulat Thomas Obermayer betreffend autarke ARA Furt Antwort des Stadtrats (Beschluss Nr. 423 vom 30. November 2022) gibt es Unstimmigkeiten bezüglich des Begriffes «Autarkie». Im Abschnitt Ausgangslage des Ergänzungsberichts wird ein System beschrieben, welches sich mit den oben genannten Bedeutungen von Autarkie deckt. Die im Abschnitt Fazit und Empfehlung beschriebenen Massnahmen, würden aber nur einen elektrischen Eigenversorgungsgrad von 100 % garantieren. Dies bedeutet, dass über das Jahr gesehen so viel Strom produziert wird wie benötigt.

Eine ganzjährige autarke Energieversorgung wäre nur mit enormen Investitionen realisierbar und wird daher heute auch auf keiner kommunalen Kläranlage in der Schweiz auch nur ansatzweise erreicht.



Der stadträtliche Bericht hat deshalb explizit das Ziel, Lösungen aufzuzeigen, die einen elektrischen Eigenversorgungsgrad von 100 % ermöglichen würden, nicht aber eine Autarkie.

Die in der Motion erwähnten «vier 10er Massnahmen» bezeichnen daher auch 4 Massnahmen, welche den elektrischen Eigenversorgungsgrad um 4 mal 10 %, von aktuell rund 60 % auf 100 % anheben würden.

2 Stand energetische Versorgung

Elektrische Energie

Die relevanten Stromverbraucher auf dem Areal der ARA Furt in Bülach sind in folgender Abbildung dargestellt:

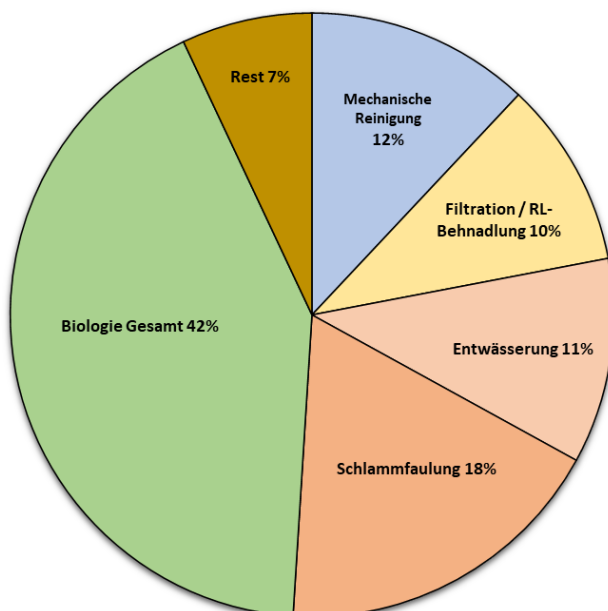


Abbildung 1: Stromverbrauch auf der ARA Furt im Jahr 2022 unterteilt nach Gewerken in Prozent.

Die zwei Blockheizkraftwerke (BHKW) auf dem Areal der ARA Furt produzierten im Jahr 2023 64 % des benötigten Stroms für den Betrieb (98 000 kWh bei einem Energieverbrauch von total 1 544 000 kWh). Die beiden BHKWs könnten rein technisch deutlich mehr produzieren, jedoch steht nicht ausreichend Gas zur Verfügung. Infolgedessen ist kein autarker Betrieb möglich. Zusätzlich benötigter Strom muss aus dem öffentlichen Stromnetz bezogen werden.

Wärmeenergie

Durch die Stromproduktion der beiden BHKW entsteht Abwärme (2 200 kWh am Tag), welche den gesamten Prozesswärmebedarf von 1 300 kWh am Tag abdeckt. An den meisten Tagen, ausser an sehr kalten Wintertagen, wird sogar ein Wärmeüberschuss produziert. Die Warmwasserbereitung und Heizung der Gebäude werden an diesen sehr kalten Tagen durch eine Ölheizung mit einem jährlichen Verbrauch von rund 4 000 Liter Heizöl unterstützt.

Bemerkung: In der Antwort des Stadtrats vom 30. November 2022 wurden im Ergänzungsbericht zum Postulat «autarke ARA Furt», aufgrund falscher Betriebsdaten, 2 500 Liter Heizöl angegeben.



Die durch die zwei BHKW erzeugte Wärme ist für den Prozesserhalt auf dem ARA-Areal ausreichend. Zur Unterstützung kann die Ölheizung hinzugeschaltet werden. Aus diesen Gründen wird die Autarkie der Wärmebereitstellung als unproblematisch angesehen.

3 Möglichkeiten zur Erhöhung des elektrischen Eigenversorgungsgrades

Mit der Betrachtung des heutigen Stands der energetischen Versorgung der ARA Furt zeichnet sich folgendes Bild ab: Zur Eigenversorgung produzieren die zwei BHKW genug Wärme, aber nur ca. 64 % des notwendigen Strombedarfs. Um den elektrischen Eigenversorgungsgrad von 100 % erreichen zu können, müssen die Möglichkeiten für die Erhöhung der Stromproduktion untersucht werden respektive die Möglichkeiten zur Senkung des Strombedarfs durch Optimierungen und Effizienzsteigerungen im Klärprozess und auf der Anlage.

Vorabanalyse:

Zur Analyse der Effizienz der gesamten Anlage wurde eine «Vorabanalyse» (vgl. Tabelle 1) erstellt. Darin wurden die Faulung, die Gasverwertung und der energetische Zustand auf der ARA aufgenommen und gemäss dem Leitfaden «Energie in ARA» des VSA (2010) aufbereitet. Aus der Gegenüberstellung mit den Richt- und Idealwerten können zusammen mit dem Betrieb energetische Optimierungsmassnahmen definiert werden.

	Einheit	Richtwert	Idealwert	2019	2020	2021	2022
Spez. Gesamtstromverbrauch e_{ges}	kWh/ (EW*a)	34	27	47.3	47.5	41.1	38.2
Spez. Stromverbrauch Biologie e_{BB}	kWh/ (EW*a)	23	18	22.7	27.6	17.8	16.1
Spezifische Faulgasproduktion	l / kg oTS	450	475	475	520	500	439
Elektr. Eigenversorgungsgrad V_E	%	60	80	39	43	62	64
Idealwert oder Richtwert erzielt	Richt- und Idealwert nicht erzielt						

Tabelle 1: Vorabanalyse gemäss Leitfaden «Energie in ARA» (VSA, 2010)

Es ist deutlich zu erkennen, dass der spezifische Gesamtstromverbrauch sowie der elektrische Eigenversorgungsgrad nicht den Idealwerten für eine Anlage dieser Grössenordnung entsprechen. Dies lässt sich insbesondere durch die erhöhten Verbräuche für die Schlammfaulung und -entwässerung sowie der Rücklaufbehandlung aufgrund der grossen Menge der Fremdschlämme begründen. Die Fremdschlämme machen ca. 10 % (150 000 kWh) des elektrischen Verbrauchs der ARA aus.

Die Fremdschlammbehandlung wurde vertraglich festgesetzt, wobei sich der Fremdschlammanteil mit fast 50 % (10 000 m³/Jahr) auf der ARA Furt beziffern lässt. Der Ursprung der Fremdschlämme ist aus den drei Gemeinden Rorbach (Abwasserverbund Embrachertal), Eglisau und Stadel zurückzuführen. Dennoch könnten weitere Feinjustierungen, die noch nicht optimierten Gewerke Verbesserungspotential aufweisen.



Energieeinsparungen durch Betriebs- und Prozessoptimierungen

Nach und nach wurden weitere Betriebsoptimierungen auf der ARA Furt vorgenommen, so dass der elektrische Eigenversorgungsgrad auf derzeit 64 % gesteigert werden konnte.

Auf der ARA gibt es die Möglichkeit Prozesse energetisch zu optimieren. Höhere Energieeffizienz geht aber oft mit einer tieferen Anlagestabilität einher. Ein Beispiel hierfür ist die Biologie. Hier kann näher an die gesetzlichen Grenzwerte gefahren werden. Dies spart Energie, kann aber bei einem unvorhergesehenen Ereignis ein Überschreiten der Grenzwerte wahrscheinlicher machen.

Bei Prozessoptimierungen wird daher das Ziel sein, Optimierungen zu finden, die zwar Energie einsparen aber nicht auf Kosten der der Anlagesicherheit. Dazu müssen Prozesse genauer analysiert, und wo möglich umprogrammiert werden.

Die Kosten für Analyse und Programmanpassungen werden für den Zeitraum von 2024 bis 2026 auf rund 60 000 Franken geschätzt.

Die zweite Möglichkeit sind gezielte Energieoptimierungen der «Hardware». Diese Optimierungen passieren laufend. Mit einem gezielten Effort könnten diesen Optimierungen aber vorgezogen werden.

Beispiele hierfür sind:

- Neonröhren: Auf der ARA gibt es 895 Neonröhren. Jede Neonröhre verbraucht rund 50 W, was eine Leistung von rund 45 kW für die ARA bedeutet. Mit LED-Röhren der gleichen Leuchtkraft beträgt die benötigte Leistung noch ein Bruchteil
- Bewegungsmelder oder Anwesenheitsmelder montieren
- Die Klimageräte durch neuere und effizientere Geräte ersetzen
- Vorzeitiger Ersatz der Sandfang-Gebläse
- Diverse Frequenzumrichter optimieren (dies bewirkt, dass Elektromotoren mit der optimalen Drehzahl betrieben werden können und nicht fix mit 50 Hz laufen)
- Div. Zeitschaltuhren bei Geräten montiert

Um diese Optimierungen in den Jahren 2024 bis 2026 vorzeitig umzusetzen, müssten ebenfalls rund 60 000 Franken investiert werden.

Mithilfe dieser Massnahmen ist es möglich, den Eigenversorgungsgrad um weitere 6 % auf rund 70 % zu steigern.

Installation von Photovoltaik-Anlagen

Generell ist zu sagen, dass auf dem Betriebsgelände der ARA-Furt ausreichend Flächen zur Installation von Photovoltaik-Anlagen vorhanden sind. Analysiert wurde eine Steigerung des elektrischen Eigenversorgungsgrad mittels PV-Anlage um 10 % und um 20 %. Die beiden Lösungsansätze werden im Folgenden «10 % Lösung» und «20 % Lösung» genannt. Welche Flächen mit einer PV-Anlage versehen werden müssten, wird in Abbildung 2 dargestellt.

Der Vorteil einer PV-Anlage auf der ARA besteht darin, dass gegen 100 % der Energie selbst verbraucht werden kann. Die Blockheizkraftwerke können zu diesem Zweck während der Mittagszeit abgestellt und das anfallende Gas in der Nacht verwertet werden.

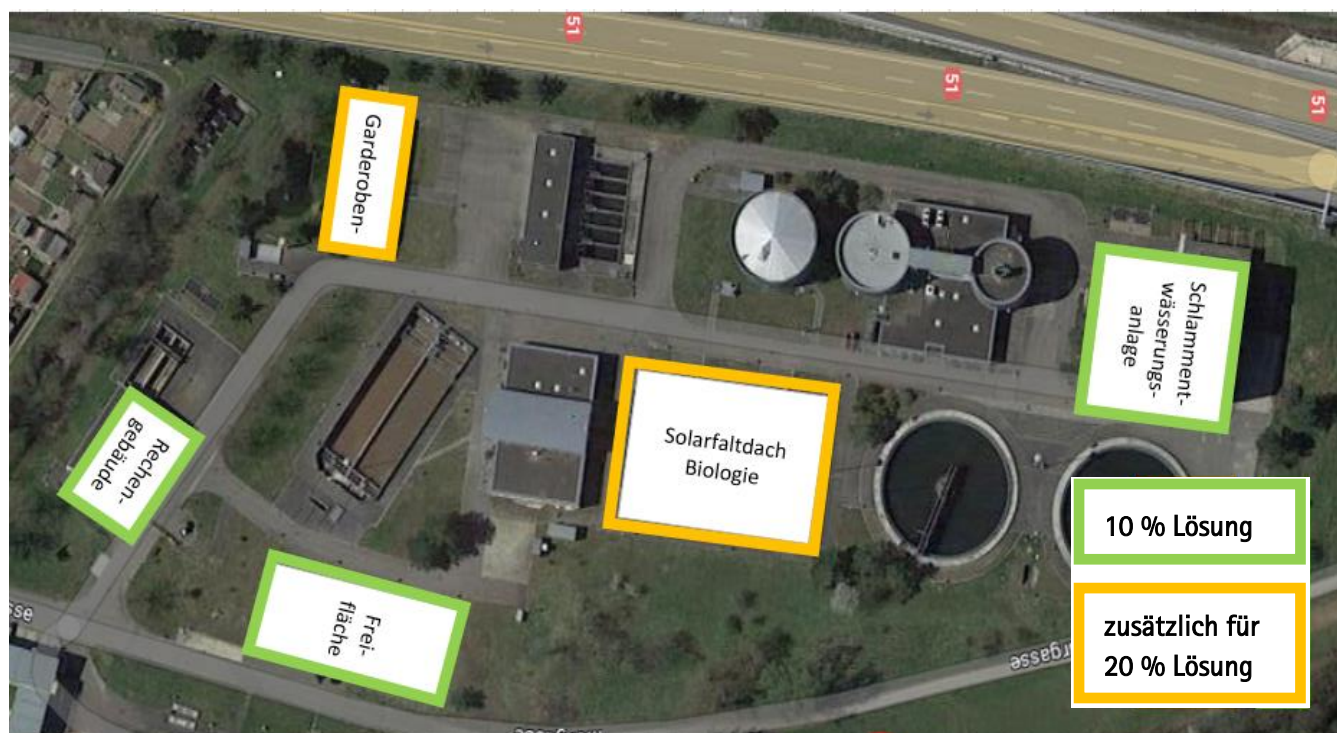


Abbildung 2: Flächen für Photovoltaik-Anlagen

Die Wahl der Flächen für die beiden Lösungen 10 % und 20 % beruht auf den Kosten pro kWh. Die Flächen mit den geringsten Kosten pro kWh, wurden für die 10 % Lösung und die nächstteureren für die 20 % Lösung verwendet.

Die Kosten je kWh basieren auf einer Abschreibungsdauer von 20 Jahren bei einem Zins von 3 %. Die errechnete Amortisationsdauer basiert auf einem kWh-Preis von 0.28 Fr. Die Strompreise, die die ARA bezahlt, betragen im Jahr 2023 rund 0.18 Fr/kWh und steigen im Jahr 2024 auf rund 0.28 Fr./kWh.

Die Amortisationsdauer für die 10 % Lösung beträgt 13 Jahre und für die 20 % Lösung 15 Jahre.

Zur mittelfristigen Strompreisentwicklung kann seitens EKZ derzeit keine Prognose getätigt werden.



Gedeckter Energiebedarf %	Anlageleistung kWp	Ertrag kWh/a	Kostenschätzung inkl. Einmalvergütung, exkl. MWST Fr.	Kosten (mit 3% Kapitalkosten) Fr./kWh
10	145	161 000	430 000	0.18
20	320	321 000	1 060 000	0.22

Tabelle 2: Übersicht der beiden Lösungsvarianten bei einer linearen Abschreibungsdauer von 20 Jahren

Es ist dabei klar ersichtlich, dass Dachaufbauten auf bestehenden Gebäuden kostengünstig erstellt werden können. Der Zeitpunkt für die Installation auf bestehenden Dächern ist aktuell richtig gewählt, da die Dächer in den nächsten drei Jahren ohnehin saniert werden müssten. Somit kann auch die Dichtigkeit der Dächer nach dem Aufbau der Photovoltaik-Anlagen garantiert werden. Auch eine Freiflächenanlage auf dem bestehenden unterirdischen Regenbecken lässt sich rentabel realisieren.

Für die 20 % Lösung wurde ein Solarfaltdach über der Biologie eingerechnet. Der Vorteil solcher Installationen besteht darin, dass die Betonbecken grösstenteils als Fundamente für die Faltdächer verwendet werden. Dies spart Kosten im Vergleich zu freistehenden Photovoltaik-Dächern wie zum Beispiel Solarparkplätze. Trotzdem ist diese Bauweise wesentlich kostenintensiver als Installationen auf bestehenden Dächern.

Wichtig zu erwähnen ist bei beiden Lösungen, dass der Beitrag zum Eigenversorgungsgrad nur im Jahresmittel stimmt. Über die einzelnen Monate betrachtet ist der Beitrag sehr unterschiedlich.

Der Beitrag der 20 % Lösung zum Eigenversorgungsgrad variiert von knapp 35 % im Juni zu rund 5 % im Dezember. Bei Nebel oder Bewölkung im Winter, kann der Beitrag auch gegen 0 % gehen.

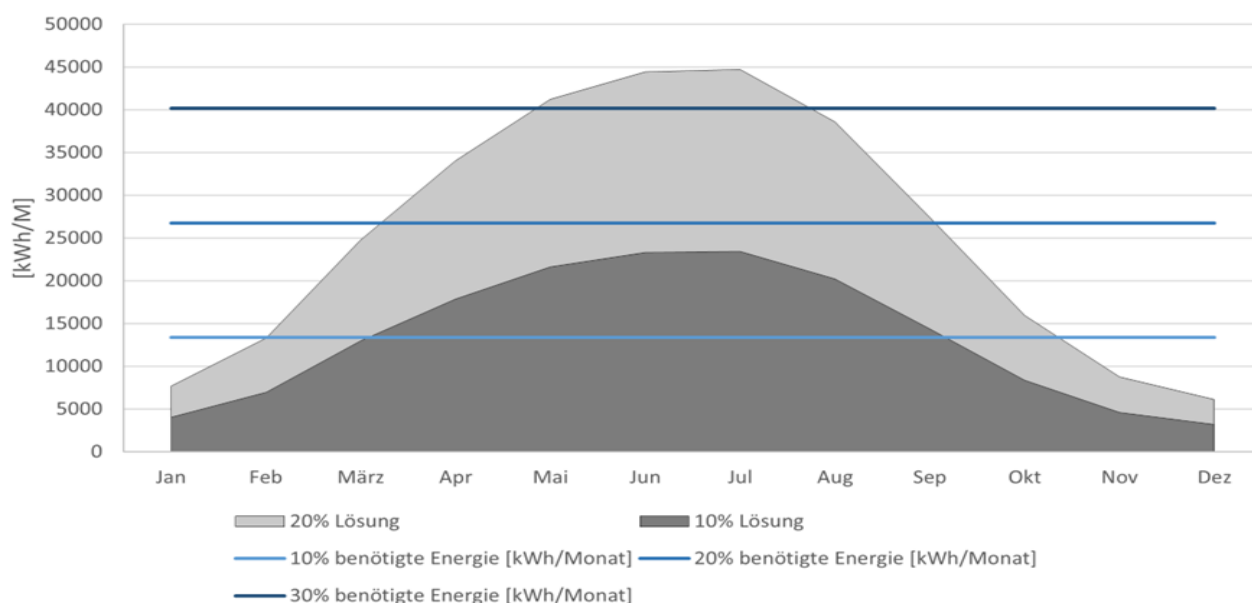


Abbildung 3: Monatliche Erträge der beiden Lösungen im Vergleich zur benötigten Leistung der ARA



Ein Vorteil der 20°% Lösung liegt darin, dass diese bei einem Ausfall der Co-Vergärung, weiterhin einen elektrischen Eigenversorgungsgrad von 100 % gewährleisten kann.

Es ist auch klar erkennbar, dass die Solaranlagen zwar einen bedeutenden Beitrag zum jährlichen Eigenversorgungsgrad leisten, aber eine Autarkie allein nicht gewährleisten können.

Batterielösung:

Das Thema einer Batterielösung auf der ARA, um den überschüssigen Sommerstrom für den Winter zu verwenden, kommt immer wieder auf. Dies wäre aktuell die einzige Möglichkeit eine Autarkie der ARA zu gewährleisten.

Folgendes vereinfachtes Rechenbeispiel soll aufzeigen, weswegen dies auf der ARA unrealistisch ist.

Der Überschuss an Energie, die im Sommer produziert wird und für den Winter gespeichert werden müsste, beträgt rund 100 000 kWh.

Die Kosten für Batteriespeicher betragen heute rund 700 – 1 000 Franken/kWh. Für die 100 000 kWh müssten daher Investitionen von 70 – 100 Mio. Franken gesprochen werden. Dies ist nur eine sehr grobe Schätzung und Skaleneffekte könnten die Beschaffung günstiger machen. Bei dieser Berechnung geht es aber darum aufzuzeigen, dass die Investitionen im Vergleich zu einem Notstromdiesel exorbitant wären.

Zum Vergleich: Um 100 000 kWh mit einem Dieselgenerator zu produzieren, würden rund 25 m³ Dieseldieselkraftstoff benötigt.

Erhöhung der Faulzeiten bei der Schlammbehandlung

Eine Optimierung des Prozesses für die Schlammbehandlung ist entsprechend der ARA-Strategie 2030 in Umsetzung. Das Projekt «Optimierung Faulung» beinhaltet den Bau eines zweiten Faulturms auf der ARA. Der Bauabschluss ist Ende 2025 geplant.

Durch das entstehende, grössere Faulvolumen kann eine höhere Faulzeiten erreicht werden. Die Verweilzeit im Faulturm wird von 18 Tage auf 40 Tage erhöht–In der folgenden Abbildung ist ersichtlich, dass mit der Erhöhung der Verweilzeit die Gasproduktion um etwa 14 l/kg oTS (organische Trockensubstanz) ansteigt. Dieser Anstieg entspricht etwa einer 10 % erhöhten Stromproduktion.

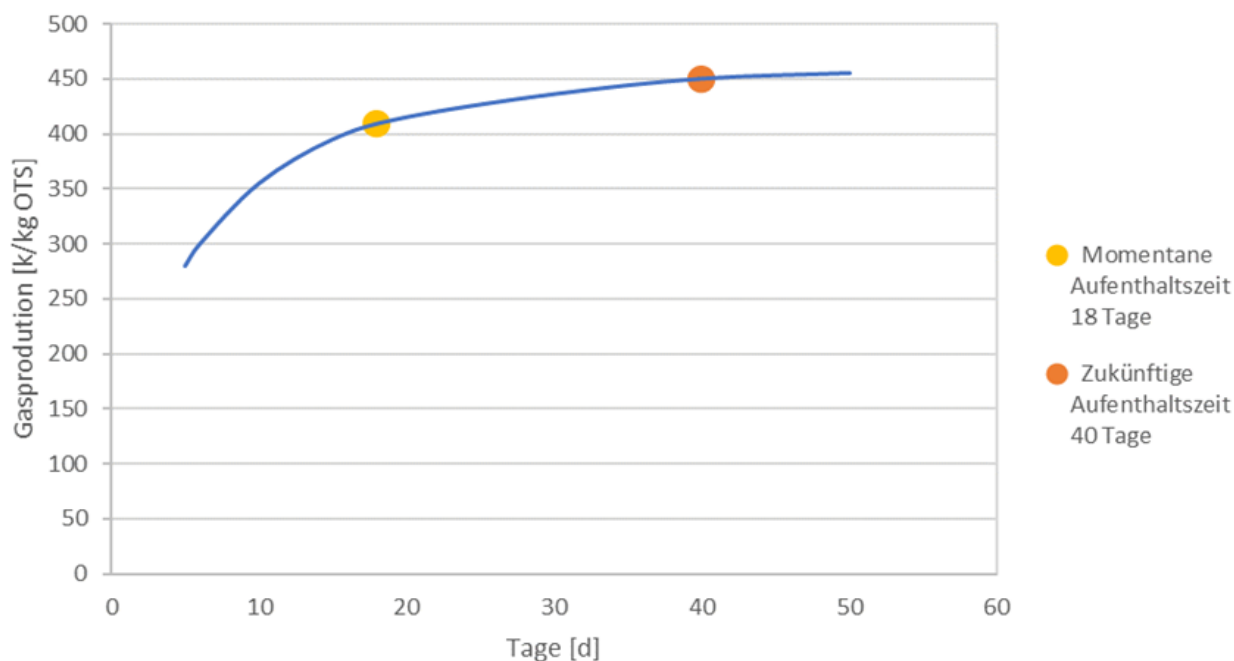


Abbildung 4: Darstellung der möglich produzierten Gasmenge pro kg OTS in Abhängigkeit der Verweilzeit im Faulturm bei 35° C und normiertem Schlamm. (BAFU, 2012)

Zugabe von externen Substraten in der Co-Vergärung

Für die Stadt Bülach als ARA-Betreiberin ist die Annahme und der Einsatz von Co-Substraten eine interessante Option zur Erhöhung der Gasproduktion und damit zur Erhöhung des elektrischen Eigenversorgungsgrades der ARA Furt.

Es wurden insgesamt 56 Abfallerzeuger direkt angeschrieben und oder telefonisch kontaktiert, welche für die Abgabe von vergärbaren, flüssigen Abfällen in Frage kommen könnten.

Einen Abfallerzeuger mit einem geeigneten Abfall in ausreichender Menge zu finden, gestaltete sich als äusserst schwierig. Grund hierfür ist, dass sich die Entsorgungswege zwischen Abnehmern und Abgebern eingespielt haben. Die geeigneten, zur Verfügung stehenden Mengen, wurden vor 10 – 15 Jahren vergeben. Damals wurde seitens Stadt Bülach verpasst am Markt teilzunehmen. Letztendlich wurde ein Abfallerzeuger gefunden, welcher ca. 250 to pro Jahr an flüssigen und vergärbaren Abfall abgeben würde. Um zu gewährleisten dass die Abfallmenge der ARA längerfristig zur Verfügung steht, sind Vertragsverhandlungen zu führen.

Da es sich hier um einen eingesetzten Abfallstoff und um einen biologischen Prozess handelt, kann es zu Schwankungen beim Biogasertrag kommen. Bevor eine vertragliche Regelung mit dem Abfallerzeuger getroffen werden kann, sind Probelieferungen und Vergärungsversuche in der Anlage durchzuführen.



Für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird davon ausgegangen, dass bei 250 to an angelieferter Menge mit einem Methanertrag von 54 815 Nm³/Jahr zu rechnen ist. Der Energieertrag von rund 240 000 kWh/Jahr übersteigt bei weitem die geforderten 154 000 kWh/pro Jahr (10 %) und kann als Reserve angesehen werden, falls eine der 3 anderen Massnahmen nicht genug Energie liefern kann wie zum Beispiel die Photovoltaik-Anlage bei ungünstigen Wetterbedingungen. Auch wäre es möglich, die Energie in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen und so eine Vergütung zu erzielen.

Methanertrag Nm ³ /Jahr	Brennwert kWh/m ³	elektrischer Wirkungsgrad BHKW %	Energieertrag kWh/Jahr	Energiekosten Fr./kWh	jährlicher Ertrag (gerundet) Fr.
54 815	11	40	241 186	0.28	67 500

Tabelle 3: Berechnung Energieertrag pro Jahr

Um ausreichende Lagerkapazität für den flüssigen Abfall vorhalten zu können, wird die Installation von 2 Lagertank á 30 m³ vorgeschlagen. Aus den Lagertanks soll das Propylenglykol über eine Pumpe in die Co-Vergärung gefördert werden, wobei die Zudosierung durch ein MID überwacht und gesteuert wird. Sämtliche neuen Anlagenteile sind auf das Prozessleitsystem der Kläranlage aufzuschalten. Die Investition hierfür ist mit 270 000 Franken exkl. MwSt. kalkuliert worden.

Gemäss Berechnung würde sich eine Co-Vergärung innerhalb von 6 Jahren amortisieren.

Jahreskosten	Ertrag 1.-6. Jahr Fr./a	Ertrag ab 7. Jahr Fr./a
Ertrag	67 500	67 500
Amortisation Investition (6 Jahre, 3 % Zins)	-49 840	0
Transportkosten	-13 000	-13 000
Betriebskosten	-4 700	-4 700
Total	-40	49 800

Tabelle 4: Jahreskosten +/- 30 exkl. MwSt.

4. Kosten und Finanzierung

Die Optimierung der Faulung ist Teil der ARA-Strategie 2030 und des Investitionsprogramms 2020 – 2024. Der gebundene Objektkredit INV00201 über 7.5 Mio. Franken wurde bereits mit Stadtratsbeschluss Nr. 162 vom 21. April 2021 bewilligt. Somit ist für diese Optimierung keine weitere Finanzierung erforderlich.



Die Gesamtkosten (exkl. MwSt.) zur Erreichung der elektrischen Eigenversorgung von mindestens 100 % gliedern sich wie folgt auf.

Massnahme (Angaben in Fr. ohne MwSt.)	2024	2025	2026	2024 - 2026
PV-Anlage (10 %-Lösung)	30 000	200 000	200 000	430 000
Energieoptimierung	20 000	50 000	50 000	120 000
Co-Vergärung	70 000	100 000	100 000	270 000
Optimierung der Faulung	0	0	0	0
Total:	120 000	350 000	350 000	820 000

Tabelle 5: Gesamtkosten einer Steigerung des Eigenversorgungsgrades um **40 %** auf insgesamt **100 %**

Massnahme (Angaben in Fr. ohne MwSt.)	2024	2025	2026	2024 - 2026
PV-Anlage (20 %-Lösung)	60 000	500 000	500 000	1 060 000
Energieoptimierung	20 000	50 000	50 000	120 000
Co-Vergärung	70 000	100 000	100 000	270 000
Optimierung der Faulung	0	0	0	0
Total:	120 000	650 000	650 000	1 450 000

Tabelle 6: Gesamtkosten einer Steigerung des Eigenversorgungsgrades um **50 %** auf insgesamt **110 %**

Im Investitionsprogramm der Stadt Bülach, sind für die o.g. Massnahmen zur Zielerreichung der 100 %-igen elektrischen Eigenversorgung, bereits 1 000 000 Franken unter der INV01272 eingestellt worden. Die zu tätigen Investitionen sind auf das Konto 7209.5030.00 zu verbuchen.

Finanzierungsarten:

Die ARA Furt Bülach ist in Besitz der Stadt Bülach. Die Betriebs- und Investitionskosten, werden über einen Verteilsschlüssel auf die Anschlussgemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel verteilt.

Der bestehende Anschlussvertrag regelt nur die Aufteilung der Betriebskosten und Investitionen für die Grundaufgabe der ARA (Abwasserreinigung) und nicht die Investitionen für Energieoptimierungen / Energieautarkie.

An der jährlichen Kommissionssitzung mit den Anschlussgemeinden am 11. September 2023 wurde dieses Thema angesprochen.

Die Kommissionsmitglieder haben folgende beiden Arten der Finanzierung diskutiert:

- Finanzierung durch Bülach -> Stromkostenverrechnung via Kostenteiler
- Finanzierung durch Investitionskostenteiler, Erträge werden den Betriebskosten abgezogen



Um zu entscheiden, wie eine Finanzierung aussehen könnte, müssen den Anschlussgemeinden konkrete Zahlen präsentiert werden. Da diese zum Zeitpunkt der Kommissionssitzung noch nicht zur Verfügung standen, konnten und wollten die Anschlussgemeinden noch keine Aussagen tätigen.

Das Thema Finanzierung ist daher noch nicht abschliessend geklärt. Eine Finanzierung mittels Investitionskostenteiler (analog üblichen ARA-Investitionen) wird seitens Bülach bevorzugt.

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat befürwortet die Umsetzung der 4 Massnahmen zur Erreichung der 100 %-igen elektrischen Eigenversorgung der ARA Bülach. Bei den beiden dargestellten Varianten der Photovoltaik-Anlagen, wird die 20 %-Variante bevorzugt.

Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird durch den Stadtrat beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, so dass die 4 oben genannten Massnahmen umgesetzt werden.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht der Leiter Umwelt und Infrastruktur, Dirk Kauffeld, gerne zur Verfügung.
Tel. 044 863 14 51 oder E-Mail dirk.kauffeld@buelach.ch

Behördlicher Referentin: Stadträtin Andrea Spycher. E-Mail. andrea.spycher@buelach.ch

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 459)



Original an:

Kopie an:

Zuständige Kommission ~~Kommission Bau und Infrastruktur~~

Bezeichnung des Geschäfts: Motion S. Müller "Umsetzung autarke ARA Furt"

Entscheidungsgrundlagen: Bericht und Antrag ans Stadtparlament "Ressort Umwelt und Infrastruktur Motion von Parlamentarier Samuel Müller betreffend "Umsetzung autarke ARA Furt"

Antrag zuhanden des Gemeinderats Bülach

☒ **Geschäft wird unter Berücksichtigung folgender Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen:**

Der Antrag ist ☒ einstimmig / ☐ mehrheitlich

☐ **Zusatz-/Änderungsantrag 1** ☒ einstimmig / ☐ mehrheitlich

Wortlaut: Antrag Punkt 2: Die Motion von Parlamentarier Samuel Müller und Mitunterzeichnende betreffend «Umsetzung autarke ARA Furt» wird im Sinne des Berichts für **erheblich erklärt**

Begründung: Das Ziel der Motion war eine zeitnahe Umsetzung der Möglichkeiten welche in der Antwort auf das Postulat «Autarke ARA Furt von T. Obermayer» aufgezeigt wurden. Eine Erheblicherklärung der Motion verpflichtet den Stadtrat entsprechende Schritte zur Projektierung innerhalb 9 Monate einzuleiten. Eine Abschreibung der Motion wie vom Stadtrat gefordert legt den Zeitpunkt der Umsetzung vollständig in die Kompetenz des Stadtrats.

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

Im Bericht werden für die PV-Anlagen die Varianten 20% sowie 10% aufgezeigt. Beide Optionen sollen in der Projektierung mit einbezogen werden.

Mitteilung an:

- Ratssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Gemeinderats (3-fach)

Datum: 11. 5. 2024

Kommission Bau und Infrastruktur

Andreas Scheuss
Präsident/in

i.V. Dominik Berner
Aktuar/in



Soziales und Gesundheit

Überarbeitung der Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

1. November 2023



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die revidierte Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) tritt vorbehältlich der Rekursfrist per 1. August 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsverordnung vom 11. Dezember 2017, welche seit 1. August 2018 in Kraft ist.
2. Variante 2 der angepassten Beitrags-Tabelle im Anhang zur BVO wird genehmigt und, vorbehältlich der Rekursfrist, ebenfalls per 1. August 2024 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Rabatt-Tabelle vom 11. Dezember 2017, welche seit dem 1. August 2018 in Kraft ist.
3. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.
4. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Geschäftsleitung



Bericht/Weisung

Das Wichtige in Kürze

Die aktuelle Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) ist seit dem 1. August 2018 in Kraft. Aufgrund einer Interpellation der Kommission Bildung und Soziales am 25. Mai 2020 bezüglich Art. 1 BVO verabschiedete der Stadtrat Antrag und Weisung zur Überarbeitung der BVO. Das Stadtparlament hat das Geschäft am 28. Juni 2021 behandelt und dabei Änderungen bezüglich der Rabatt-Tabelle beschlossen. Der Stadtrat beauftragte das Ressort, dem Parlament nicht nur die gemäss Parlamentsentscheiden gestaltete Rabatt-Tabelle zu unterbreiten, sondern auch einen Gegenvorschlag.

Antrag und Weisung liegen nun mit zwei Varianten einer neuen Beitrags-Tabelle (Tabelle gemäss Änderungswünschen des Parlaments sowie Gegenvorschlag) vor. Seit Erstbehandlung von Antrag und Weisung durch das Stadtparlament am 28. Juni 2021 ergaben sich zudem weitere nötige Anpassungen in der BVO, die dem Parlament nun ebenfalls in Form von neuen Formulierungen vorgelegt werden.



I. Ausgangslage

1. Bisherige Beschlüsse von Stadtrat und Parlament sowie aktuelle Vorlage

Die aktuelle Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) ist seit dem 1. August 2018 in Kraft. Am 25. Mai 2020 hat das Stadtparlament die Interpellation der Kommission Bildung und Soziales betreffend Art. 1 BVO (Bedingung der Erwerbstätigkeit) zur Beantwortung überwiesen. Die Interpellation wurde fristgerecht am 19. August 2020 beantwortet (SRB-Nr. 330).

Am 9. Dezember 2020 (SRB-Nr. 513) verabschiedete der Stadtrat Antrag und Weisung an das Stadtparlament zur Überarbeitung der BVO. Die Überarbeitung beinhaltete unter anderem die von der Kommission Bildung und Soziales vorgeschlagene Abänderung von Art. 1 BVO, so dass die Erwerbstätigkeit nur noch als Grundbedingung für den Erhalt von Rabatten vorgesehen war, das Pensum jedoch nicht mehr den Umfang der Rabatte definierte. Weiter wurden kleinere Anpassungen bzw. Präzisierungen von Begrifflichkeiten vorgenommen, die sich im Vollzug seit Inkrafttreten als wenig praktikabel oder verständlich erwiesen hatten.

Zudem unterbreitete der Stadtrat eine Anpassung in der Rabatt-Tabelle im Anhang zur BVO. Das Ziel war, dass Antragstellende mit geringem Einkommen (wie z. B. Working Poor oder alleinerziehende Elternteile) durch höhere Rabattgutsprachen mehr entlastet werden. Dies hätte einen jährlichen finanziellen Mehraufwand von schätzungsweise Fr. 40 000.- zur Folge gehabt. Das Stadtparlament behandelte den entsprechenden Antrag und die Weisung des Stadtrats an seiner Sitzung vom 28. Juni 2021. Es wurde folgender, bereinigter Änderungsantrag der Kommission Bildung und Soziales sowie der RPK genehmigt:

«Die maximal rabattberechtigten Tarife der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung werden so angesetzt, dass sie auch bei höheren Subventionen der tieferen Einkommen die Betriebskosten zu mindestens 70 % decken. D. h. die zusätzlichen Subventionen bei den tiefen Einkommen sind bei den höheren Einkommen zu kompensieren. Bei der Änderung der Rabatt-Tabelle gilt: Für massgebende Einkommen bis Fr. 36 000.- besteht bei der familien- und schulergänzenden Betreuung ein Mindestrabatt von 90%. Jene Einkommen bis Fr. 50 000.- werden mit mindestens 70% subventioniert. Die Überarbeitung der BVO soll zu keiner finanziellen Mehrbelastung führen.»

Das Stadtparlament überliess es dem Stadtrat, wie die Rabatt-Tabelle bei den höheren Einkommen angepasst wird.



Die restlichen Änderungen in der BVO wurden durch das Stadtparlament an der Sitzung vom 28. Juni 2021 genehmigt.

Der Stadtrat beauftragte daraufhin das Ressort Soziales und Gesundheit, zusätzlich zur gemäss Parlamentsentscheiden gestaltete Rabatt-Tabelle auch einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Der Stadtrat taxiert die gemäss Parlamentsentscheiden gestaltete Rabatt-Tabelle als nicht zweckdienlich (Erläuterungen dazu siehe Kapitel 5, Abschnitt «Haltung des Stadtrates»). Aufgrund des Legislaturwechsels 2022 verzögerte sich die Erarbeitung des Gegenvorschlags. Nun liegen beide Varianten einer neuen Beitrags-Tabelle vor und werden nachfolgend im Detail dargestellt.

Seit Erstbehandlung von Antrag und Weisung durch das Stadtparlament am 28. Juni 2021 ergaben sich zudem weitere nötige Anpassungen in der BVO (Beilage 1 und 2) gemäss Kapitel 4. Diese Anpassungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Subventionen. Ebenfalls neu seit Erstbehandlung durch das Stadtparlament am 28. Juni 2021 wurde aufgrund des SRB 160 vom 18. Mai 2022 (Grundsatzentscheid über die Übernahme von Inklusionskosten im Rahmen der Beitragsverordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung) drei neue Artikel in die BVO eingefügt, um diesen Grundsatzentscheid gesetzlich einzubetten.

Um dem Stadtparlament umfassend Einblick zu gewähren, liegen auch die angepassten Ausführungsbestimmungen zur BVO (Beilage 3) Antrag und Weisung bei. Der Stadtrat wird nach dem Parlamentsentscheid betreffend BVO die Verabschiedung und Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zur BVO behandeln. Die neue BVO mit der integrierten Beitrags-Tabelle und die Ausführungsbestimmungen sollen per 1. August 2024 in Kraft treten und somit Gültigkeit für das neue Schuljahr 2024/2025 haben.

Es unterliegt dem Stadtparlament zu entscheiden, welche Variante der angepassten Beitrags-Tabelle im Anhang zur BVO es genehmigen möchte, das Inkraftsetzungsdatum festzulegen sowie die revidierte BVO zu genehmigen.



2. Gesetzliche Grundlagen

Vorschulalter

Gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) haben die Gemeinden die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulalter sicher zu stellen und sich an der Finanzierung zu beteiligen. Die Finanzierungspflicht ist nicht näher definiert, so dass die Gemeinden einen grossen Handlungsspielraum haben.

Den geltenden Versorgungs- und Finanzierungsauftrag erfüllt die Stadt Bülach, indem sie den erwerbstätigen Bülacher Familien den Besuch in einer geeigneten familienergänzenden Betreuungseinrichtung unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern ermöglicht. Die Stadt unterstützt Eltern, nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit finanziell.

Schulalter

Der Versorgungsauftrag im Bereich der schulergänzenden Betreuung besteht seit mehreren Jahren. Das Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung verpflichten die Gemeinden zu einem bedarfsgerechten schulergänzenden Betreuungsangebot. Eine Finanzierungspflicht der Gemeinde besteht nicht.

3. Gesellschaftliche Entwicklungen und strategische Ziele der Stadt Bülach in der Sozial- und Familienpolitik

Der Stadtrat hat für die Legislatur 2022–2026 unter dem Thema «Wohn- und Arbeitsstadt» unter anderem festgehalten: «Bülach ist für Wohnen und Arbeiten gleichermassen attraktiv... Erschwinglicher Wohnraum, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Integration werden unterstützt.» In diesem Rahmen hat der Stadtrat auch folgendes Legislaturziel festgelegt: «Die Bedürfnisse der Bülacher Familien sind erkannt und städtische Angebote darauf ausgerichtet.»

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) publizierten im November 2022 neue Empfehlungen zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung¹. Gemäss SODK und EDK ist es erwiesen, dass aufgrund der hohen Kinderbetreuungskosten (gesamtschweizerisch trotz Subventionen durchschnittlich noch immer 465.– Franken pro Monat und Kind) Eltern ihr Gesamtarbeitspensum nicht erhöhen oder Mütter nach der Geburt nicht mehr in die Arbeitswelt

¹ [SODK EDK Empfehlung Kinderbetreuung22_DE Digital_2211.pdf \(ch-sodk.s3.amazonaws.com\)](https://www.sodk.ch/de/2022/11/22/empfehlung-kinderbetreuung22_DE_Digital_2211.pdf)



zurückkehren. Solche «Abhalte-Effekte» gilt es zu verhindern. In der Stadt Bülach zahlt eine Familie mit einem Kind unter 18 Monaten für zwei Betreuungstage in einer Kindertagesstätte ohne Betreuungssubventionen zwischen 1'034 und 1'155 Franken pro Monat, für drei Betreuungstage zwischen 1'496 und 1'733 Franken pro Monat. Im Zuge der aktuell steigenden Mieten, KVG-Prämien und generellen Lebensunterhaltskosten sind dies Beträge, die sich selbst Familien mit mittleren Einkommen kaum mehr leisten können. Betreuungssubventionen sind ein wichtiges Instrument der Sozialpolitik, um Working-Poor-Fälle möglichst zu verhindern.

Eine gut ausgebaute Kinderbetreuung ist heute aber nicht nur ein Instrument der Sozialpolitik und der Standortpolitik sowie für die Gleichstellung und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels, sondern auch eine wichtige Grundlage für eine erhöhte Bildungsgerechtigkeit. Die Wichtigkeit externer Kinderbetreuung für die Frühe Förderung, insbesondere bezüglich Sprachförderung, ist wissenschaftlich klar ausgewiesen. Die Erkenntnisse entsprechen dem 2019 vom Stadtrat verabschiedeten Konzept der Frühen Förderung der Stadt Bülach.

Die Art der Ausgestaltung der BVO kann einen grossen Teil dazu beitragen, die oben genannten Legislaturziele zu erreichen. Sie ist ein Hauptelement für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und beeinflusst somit auch die Wirksamkeit der betriebenen Integrationsbemühungen und Frühen Förderung massgeblich.

II. Erwägungen

4. Änderungen in der Beitragsverordnung (BVO)

Zuzüglich zu den Änderungen, die am 28. Juni 2021 vom Stadtparlament genehmigt worden sind, will der Stadtrat in der neuen BVO nachfolgende Änderungen umsetzen (vgl. auch Synopse der alten und der neuen BVO, Beilage 1):

- **Konkretisierung gewisser Begrifflichkeiten** zwecks klarerer und einfacherer Verständlichkeit und Lesbarkeit. Unter anderem: Da in der Dokumentenbezeichnung von «Beitragsverordnung» die Rede ist, wird neu konsequent von «Beiträgen» gesprochen, nicht von «Rabatten». Dies auch in Zusammenhang mit den in Artikel 11-13 genannten behinderungsbedingten



Mehrkosten, die ebenfalls unter dem Begriff «Beiträge» subsummiert werden können, jedoch nicht unter dem Begriff «Rabatte».

- **Änderung der Datenquellen für die Berechnung der Subventionen:** Da die Angaben in der definitiven Steuererklärung bei vielen Eltern bereits länger als zwei Jahre zurückliegen, sind die darin enthaltenen Daten meist nicht mehr aktuell. Um aufwändige Nachberechnungen, Nachzahlungen und Rückzahlungen zu vermeiden, werden in der Praxis bei fast allen Neuanträgen immer aktuelle Nachweise angefordert, nicht nur bei den Quellensteuerpflichtigen Personen. Diese Handhabung in der Praxis hat sich bewährt und soll zukünftig offiziell so geführt werden. Das Recht auf Einsicht der Abteilung Soziales und Gesundheit in die Steuerunterlagen beim Steueramt zwecks Kontrolle bleibt jedoch bestehen.
- **Einbettung des Grundsatzentscheid über die Übernahme von Inklusionskosten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter** im Rahmen der Beitragsverordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (SRB 160 vom 18. Mai 2022): In der Stadt Bülach war die Finanzierung von Betreuungsmehrkosten bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (KmbB) für die familienergänzende Betreuung lange nicht geklärt und es existierte keine rechtliche Grundlage. Seit dem Beitritt der Schweiz zur UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) im Jahr 2014 sind Bund, Kantone und Gemeinden verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit Kinder mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt mit anderen Kindern aufwachsen und gefördert werden können. Art. 8 der Bundesverfassung (BV) verleiht Kindern mit Beeinträchtigungen eine rechtsgleiche und diskriminierungsfreie Behandlung. Auch Eltern von KmbB haben das Bedürfnis und das Recht, dass ihre Kinder Kitas oder Tagesfamilien besuchen können. Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, ist es deshalb notwendig, die Finanzierung der Inklusionskosten für die Betreuung eines KmbB im Vorschulalter kommunal zu regeln, da dazu bislang von Bund und Kanton keine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Bei den sogenannten Inklusionskosten handelt es sich um Mehrkosten, die für den erhöhten Betreuungsaufwand eines KmbB in einer Kita anfallen. Der Stadtrat hat am 18. Mai 2022 beschlossen, dass erwerbstätige Eltern, die in Bülach wohnhaft sind, Anspruch auf Beiträge für behinderungsbedingte Mehrkosten im Vorschulalter bis zu einem Betreuungsfaktor von max. 2, basierend auf dem Grundtarif der Betreuungseinrichtung, haben. Die detaillierten Bestimmungen zum Grundsatzentscheid wurden in die neue BVO eingebettet. Die Einbettung in die BVO schafft einen klaren, transparenten rechtlichen Rahmen für den Grundsatzentscheid. Der Grundsatzentscheid betrifft ausschliesslich Kinder im Vorschulalter. Die Betreuung von Kindern im Schulalter ist über andere Kostenträger geregelt.



5. Varianten der Beitrags-Tabelle im Anhang der BVO

Variante 1 – Parlamentsauftrag vom 28. Juni 2021 (Beilage 4)

Die Variante 1 der Beitrags-Tabelle im Anhang zur BVO wurde entsprechend dem Änderungsantrag des Stadtparlaments vom 28. Juni 2021 erstellt. Die Beitrags-Tabelle sieht vor, dass Antragstellende bis zu einem massgebenden Einkommen² von Fr. 54 000 einen höheren Rabatt als bisher erhalten. Von der maximalen Beitragsgewährung von neu 90% (vorher 70%) profitieren Antragstellende bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 35 000. Gleich hohe Beiträge wie bisher erhalten Leistungsbeziehe bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 54 001 bis Fr. 55 000. Ab Fr. 55 001 erhalten die Gesuchstellenden weniger Beiträge als bisher. Bis dato lag die Beitragsgrenze des massgebenden Einkommens bei Fr. 110 000. Um, wie vom Stadtparlament verabschiedet, keine zusätzlichen Kosten zu generieren, musste die Beitragsgrenze bzw. die maximal beitragsberechtigte Einkommenshöhe neu bei Fr. 91 000 angesetzt werden.

Variante 2 – Gegenvorschlag des Stadtrats (Beilage 5)

Eine 2023 durchgeführte Umfrage bei ähnlich grossen Zürcher Gemeinden³ sowie bei den Nachbargemeinden der Stadt Bülach⁴ zeigt, dass sich Bülach aktuell sowohl im Vergleich mit ähnlich grossen Gemeinden als auch im Vergleich mit den Nachbargemeinden auf den untersten Rängen befindet, was die Subventionsausgaben pro subventioniertes Kind sowie die Subventionsausgaben pro Kind allgemein in der Gemeinde anbelangt (vgl. Gemeindevergleiche Beilage 6 und 7 sowie Tabelle 1 unten).

Tabelle 1: Kosten pro subventioniertes Kind im Jahr 2022 in Fr.⁵

	Bülach	Durchschnitt ähnlich grosse Gemeinden	Median ähnlich grosse Gemeinden	Durchschnitt Nachbargemeinden	Median Nachbargemeinden
Familienergänzend	3'388	8'167	7'143	5'571	5'218
Schulergänzend	2'374	2'372	2'394	3'821	3'119

² Das massgebende Einkommen in der Stadt Bülach berechnet sich aus den Netto-Einkünften gemäss Steuererklärung. Bei den meisten Klienten bestehen diese aus dem Nettolohn gemäss Lohnabrechnung sowie weiteren Zuwendungen wie allenfalls z. B. Alimente, Versicherungen o.ä.

³ Angefragt und teilgenommen habe folgende ähnlich grossen Gemeinden: Dietikon, Illnau-Effretikon, Kloten, Opfikon, Regensdorf, Schlieren, Thalwil, Uster, Volketswil, Wädenswil, Wallisellen, Wetzikon.

⁴ Angefragt und teilgenommen haben folgende Nachbargemeinden: Bachenbülach, Bassersdorf, Dielsdorf, Embach, Kloten, Niederhasli, Opfikon, Regensdorf, Rümlang, Wallisellen, Winkel.

⁵ Quelle: Gemeindevergleiche, vgl. Beilage 6 und 7.



Der Stadtrat entschied sich auf dieser Grundlage eine Subventionierung anzustreben, welche die Stadt Bülach zukünftig im Gemeindevergleich bezüglich Subventionszahlungen pro subventioniertes Kind im Durchschnitt abschneiden lässt: Liegt das Einkommen unter Fr. 35 000 profitieren die Antragsstellen von einem Beitrag von 80%. Pro Zunahme des Einkommens um Fr. 1 000 reduziert sich dieser um 1%. Ab einem Einkommen von Fr. 106 000 sinkt dieser pro Zunahme um Fr. 1 000 um 2%. Die Beitragsgrenze liegt bei Fr. 110 000 wie in der noch aktuellen Beitrags-Tabelle.

Vergleich und Kostenfolgen der verschiedenen Varianten

Die folgende Grafik (siehe Abbildung 1) zeigt einen Vergleich der aktuellen Beitrags-Tabelle, der neuen Variante 1 (Parlamentsauftrag) und der neuen Variante 2 (Gegenvorschlag des Stadtrats aufgrund Gemeindevergleich). Beim Massgebenden Einkommen (X-Achse) handelt es sich um die Netto-Einkünfte (Nettolohn gemäss Lohnabrechnung sowie weitere Zuwendungen).

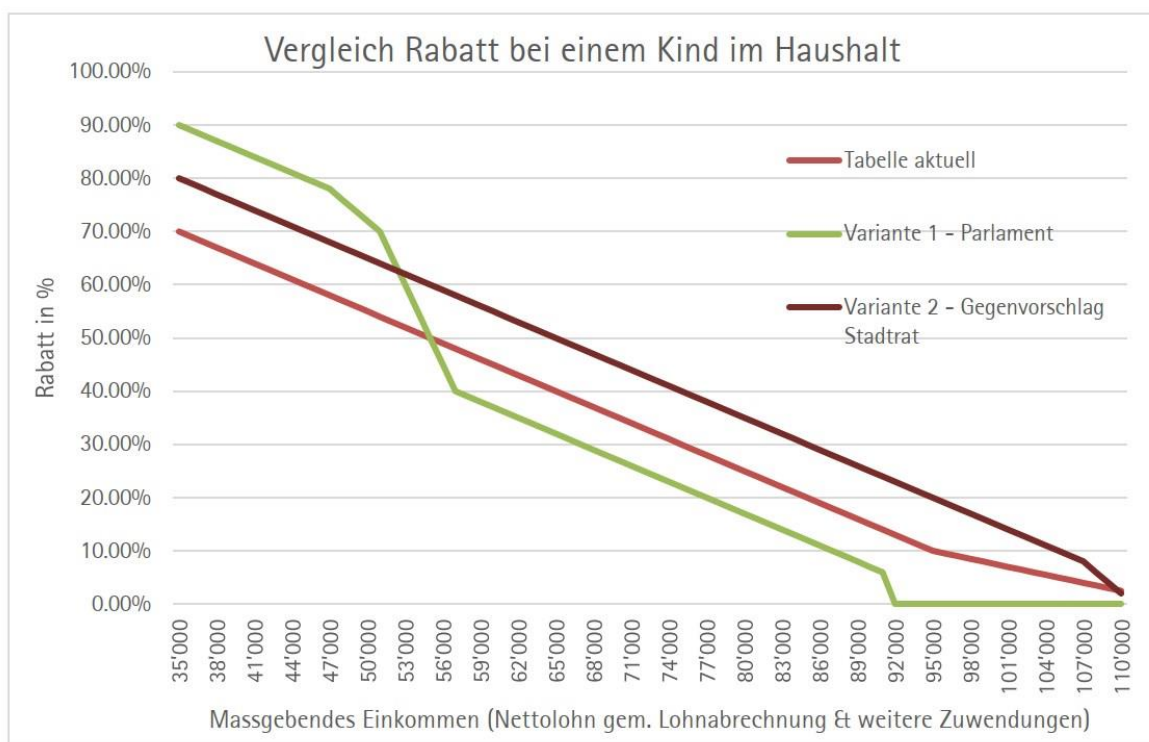


Abbildung 1



Anhand der am Stichtag vom 30. November 2022 vorliegenden Klienten und ihrer Angaben (Anzahl Betreuungstage, Betreuungsmodule, Anzahl Kinder etc.) wurden für die bestehende und die beiden neuen Varianten der Beitrags-Tabellen die Gesamtkosten pro Jahr erhoben (siehe Tabelle 2 unten):

- Variante 1 (Parlamentsauftrag) würde gemäss Hochrechnung bei der familienergänzenden Betreuung im Vergleich zur aktuellen Beitrags-Tabelle voraussichtlich eine Kostenersparnis von gut Fr. 16 000 und bei der schulergänzenden Betreuung eine Ersparnis von gut Fr. 2 500 mit sich bringen.
- Variante 2 (Gegenvorschlag des Stadtrats) würde gemäss Hochrechnung bei der familienergänzenden Betreuung im Vergleich zur aktuellen Beitrags-Tabelle voraussichtlich eine Kostensteigerung von gut Fr. 64 000 und bei der schulergänzenden Betreuung eine Kostensteigerung von gut Fr. 87 000 mit sich bringen.

Tabelle 2: Vergleich der Gesamtkosten pro Jahr gemäss Hochrechnung Stichtag 30.11.2022

Variante	familienergänzende Betreuung		schulergänzende Betreuung	
	Kosten pro Jahr in Fr.	Differenz zu aktueller Rabatt-Tabelle	Kosten pro Jahr in Fr.	Differenz zu aktueller Rabatt-Tabelle
Aktuelle Rabatt-Tabelle	237'761		369'529	
Variante 1 (Parlamentsauftrag)	221'851	-15'910	366'833	-2'696
Variante 2 (Gegenvorschlag des Stadtrats)	301'928	+64'167	456'170	+86'641

Bei der Hochrechnung der absoluten Kostenfolgen gilt es zu beachten, dass die verwendeten Datengrundlagen auf dem Stichtag vom 30. November 2022 beruhen und das Bevölkerungswachstum in der Hochrechnung nicht miteinberechnet ist – dieses würde bei allen Varianten prozentual die gleiche Steigerung der Kosten mit sich bringen und ist daher für den Vergleich vernachlässigbar.

Mit dem Vorschlag der Variante 2 wäre das Ziel des Stadtrates, dass sich die Stadt Bülach bei den Kosten pro subventioniertes Kind zukünftig im Durchschnitt der Vergleichsgemeinden befindet, knapp bis gut erfüllt (siehe Tabelle 3 unten).



Tabelle 3: Hochrechnung der Kosten der zwei Varianten pro subventioniertes Kind in Fr.

Kosten pro subventioniertes Kind in Fr.	Bülach Variante 1 (Parlamentsauftrag)	Bülach Variante 2 (Gegenvorschlag des Stadtrats)	Median ähnlich grosse Gemeinden	Median Nachbargemeinden
Familienergänzende Betreuung	3'892	5'296	7'143	5'218
Schulergänzende Betreuung	2'461	3'061	2'394	3'199

Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat beantragt dem Parlament die Variante 2 der Beitrags-Tabelle zu genehmigen, welche bewusst und mit einer klaren Zielsetzung über die ursprünglich 2020 im Parlament geforderten Anpassungen hinausgeht. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Variante 2 in einem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Vergleich steht. Mit Variante 2 steigen die Gesamtkosten (gemäss Stichtag vom 30.11.2022) um gut 151 000 Franken bzw. 25 Prozent der aktuellen Subventions-Ausgaben. Damit können sowohl Familien mit tiefen als auch mittleren Einkommen entlastet, Working-Poor verhindert, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt sowie die Frühe Förderung und Integration gestützt werden – so, wie es die Legislaturziele 2022–2026 vorsehen. Die Stadt Bülach betreibt damit nicht nur eine familienfreundliche Sozialpolitik, sondern auch eine wettbewerbsfähige Standortpolitik im Vergleich mit anderen Gemeinden.

Die Beitrags-Tabelle gemäss Vorgaben des Parlaments (Variante 1) würde nach Ansicht des Stadtrates genau das Gegenteil bewirken: Die mittleren Einkommen würden aufgrund des Subventionsabbaus weiter geschwächt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf würde den in der Stadt Bülach wohnhaften Familien zusätzlich erschwert, eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt für einen der Elternteile – häufig die Mutter – in vielen Fällen verunmöglicht. Die Bereiche Frühe Förderung und Integration müssten umso grössere Bemühungen unternehmen und Ausgaben tätigen, um die entsprechenden Familien und deren Kinder zu erreichen.

III. Schlussbemerkungen

Folgen einer Ablehnung des Antrags

Der vorliegende Antrag ist erforderlich, um im Rahmen der geregelten Kompetenzen die neue BVO durch das Stadtparlament in Kraft setzen zu lassen. Sollte das Stadtparlament keine der vorliegenden



neuen Varianten der Beitrags-Tabelle im Anhang der BVO genehmigen und in Kraft setzen, bleibt die derzeit gültige BVO in Kraft.

Veröffentlichung und Rechtsmittel

Die neue BVO mit der Beitrags-Tabelle und die neuen AB BVO werden gemäss § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz veröffentlicht. Es kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bezirksrat Bülach dagegen Rekurs eingelegt werden (§ 19b Verwaltungsverfahrensgesetz).

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage gemäss Antrag zuzustimmen.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

Nadine Perego, Leiterin Gesellschaft und Gesundheit, 044 863 15 41; nadine.perego@buelach.ch

Behördliche Referentin: Stadträtin Frauke Böni

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 421)

Beilagen:

- Beilage 1: Synopse alte und neue BVO
- Beilage 2: Neue BVO
- Beilage 3: Neue Ausführungsbestimmungen zur BVO (Änderungen markiert)
- Beilage 4: Beitrags-Tabelle Variante 1 (Parlamentsauftrag vom 28. Juni 2021)
- Beilage 5: Beitrags-Tabelle Variante 2 (Gegenvorschlag des Stadtrats)
- Beilage 6: Gemeindevergleich mit ähnlich grossen Zürcher Gemeinden
- Beilage 7: Gemeindevergleich mit Nachbargemeinden der Stadt Bülach

Synopse BVO vom 11. Dezember 2017 und neuem Vorschlag ab 1. August 2024

(Änderungen Antrag und Weisung vom 9. Dezember 2020 grün markiert, Änderungen Antrag und Weisung vom xx. xxxxx 2023 rot markiert)

BVO über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 11. Dezember 2017	BVO über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung neu per 1. August 2024	Unterschiede / Begründung
Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich sowie § 27 des Volksschulgesetzes (VSG) folgende Beitragsverordnung (BVO):	Das Stadtparlament erlässt gestützt auf § 18 des das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) sowie § 27 des das Volksschulgesetz (VSG) folgende Beitragsverordnung (BVO):	Damit die Aktualität nach allfälligen Gesetzesänderungen nicht eingebüsst wird, werden keine konkreten Paragraph-Angaben mehr gemacht.
1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich	
Art. 1 1 Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt) im Umfang der im Jahresdurchschnitt beanspruchten Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung, a) Die ihre Kinder in einer schulergänzenden Betreuungsreinrichtung der Stadt oder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt Bülach eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Stadt anerkannt werden. b) Und die mit den betreuten Kindern in der Stadt Bülach wohnhaft¹ sind. 1 Gemeint sind Eltern im Sinne der BVO mit den betreuten Kindern welche (beide) ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Bülach haben.	Art. 1 1 Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt), im Umfang der im Jahresdurchschnitt beanspruchten Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung, a) die ihre Kinder in einer schulergänzenden Betreuungsreinrichtung der Stadt oder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt Bülach eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Stadt anerkannt werden und b) die mit den betreuten Kindern den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Bülach haben. 1 Gemeint sind Eltern im Sinne der BVO mit den betreuten Kindern welche (beide) ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Bülach haben.	
2 In sozial indizierten Ausnahmefällen kann die Beitragsverordnung angewendet werden, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind.	2 In sozial indizierten Ausnahmefällen kann die Beitragsverordnung angewendet werden, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden.	
	3 Der Stadtrat regelt in den Ausführungsbestimmungen im Detail, was unter den Begriffen «erwerbstätig», «sich	

	in Ausbildung befindend» und «sozial indizierte Ausnahmefälle» verstanden wird.	
2. Grundsätze	2. Grundsätze	
Art. 2 1 Die Stadt Bülach sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu fördern. Die Stadt Bülach ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.	Art. 2 1 Die Stadt Bülach sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu fördern. Die Stadt Bülach ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.	
2 Die Organisation und Finanzierung familien- und schulexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.	2 Die Organisation und Finanzierung familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.	
3 Die Stadt Bülach leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.	3 Die Stadt Bülach leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.	
3. Berechnung des Stadt- bzw. Elternbeitrags	3. Beiträge aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	Anpassung gemäss Begrifflichkeit der Ausführungsbestimmungen
Art. 3 Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Stadtrat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.	Art. 3 Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Stadtrat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe subventioniert werden (maximal beitragsberechtigten Tarife). Beiträge Dritter (z. B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.	Konkretisierung gemäss Begrifflichkeit unter Art. 6 der Ausführungsbestimmungen
Art. 4 Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt	Art. 4 Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt	Anpassung der Begrifflichkeiten: Da in der Dokumentenbezeichnung von «Beitragsverordnung» die Rede ist, wird konsequent von «Beiträgen» gesprochen, nicht von

lebenden Eltern bzw. Elternteile gesamthaft über Fr. 300'000.00, besteht kein Anspruch auf Rabattgewährung durch die Stadt.	lebenden Eltern bzw. Elternteile gesamthaft über Fr. 300'000.00, besteht kein Anspruch auf Beitrags gewährung durch die Stadt.	Rabatten. Dies auch in Zusammenhang mit den unter Punkt 4 genannten behinderungsbedingten Mehrkosten, die ebenfalls unter dem Begriff «Beiträge» subsummiert werden können, jedoch nicht unter dem Begriff «Rabatte».
Art. 5 Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Stadt Bülach bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile gemäss der jeweils letzten definitiven Steuerrechnung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziffern 1-5 und 6.4 der Steuererklärung). Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.	Art. 5 Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Stadt Bülach bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile gemäss der jeweils letzten definitiven Steuerrechnung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziffern 1-5 und 6.4 der Steuererklärung) . Das massgebende Einkommen berechnet sich dabei anhand der Jahressumme aus Nettoeinnahmen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Unterhaltsbeiträgen, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert) sowie Erträgen sonstiger Liegenschaften, sprich Ziffer 100-164, 181 sowie 188 der Steuererklärung, Seite 2. Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.	Da die Angaben in der definitiven Steuererklärung bei vielen Eltern bereits länger als zwei Jahre zurückliegen, waren die darin enthaltenen Daten meist nicht mehr aktuell. Um aufwändige Nachberechnungen, Nachzahlungen und Rückzahlungen zu vermeiden, wurden in der Praxis bei fast allen Neuansträgen immer aktuelle Nachweise angefordert, nicht nur bei den Quellensteuerpflichtigen Personen. Diese Handhabung in der Praxis hat sich bewährt und soll zukünftig offiziell so geführt werden. Die Angabe der dreistelligen Ziffern in der Steuerklärung ist konkreter und leichter nachvollziehbar. Die Auflistung der Begrifflichkeiten macht die Ziffern zudem verständlich, ohne dass die Steuererklärung beigezogen werden muss.
Art. 6 Die Stadt gewährt den Eltern die im Anhang dieser Verordnung festgelegten Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.	Art. 6 Die Stadt gewährt den Eltern die im Anhang dieser Verordnung festgelegten Beiträge auf die Betreuungstarife . Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem unter Art. 5 definierten massgebenden Einkommen und der Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.	Konkretisierung
Art. 7 Unabhängig von der Rabatthöhe kann der Stadtrat Mindestbeiträge pro Tag und Kind festlegen, die von den	Art. 7 1 Unabhängig von der Beitragshöhe kann der Stadtrat Mindestbeiträge pro Tag und Kind festlegen, die von den	

Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.	Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind. 2 In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden. Der Stadtrat regelt in den Ausführungsbestimmungen die Voraussetzungen dafür.	Integration von Art. 10 in Art. 7: In den Ausführungsbestimmungen sind seit 1. August 2023 keine Mindestbeiträge mehr enthalten. Sollte sich der Stadtrat dazu entscheiden, irgendwann wieder Mindestbeiträge einzuführen, kann die Möglichkeit, diese zu erlassen, ebenfalls in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden.
Art. 8 1 Die Stadtbeiträge (Rabatte) bzw. die Elternbeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuerrechnung berechnet.	Art. 8 1 Die Beiträge werden auf der Basis der aktuellsten Nachweise zu den Einkünften gemäss Ziffer 100-164, 181 sowie 188 der Steuererklärung (nach Art. 5 BVO) berechnet.	Da die Angaben in der definitiven Steuererklärung bei vielen Eltern bereits länger als zwei Jahre zurückliegen, waren die darin enthaltenen Daten meist nicht mehr aktuell. Um aufwändige Nachberechnungen, Nachzahlungen und Rückzahlungen zu vermeiden, wurden in der Praxis bei fast allen Neuanträgen immer aktuelle Nachweise angefordert, nicht nur bei den Quellensteuerpflichtigen Personen. Diese Handhabung in der Praxis hat sich bewährt und soll zukünftig offiziell so geführt werden.
2 Die Eltern bzw. Elternteile bestätigen schriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuerrechnung nicht um mehr als 10 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.	2 Die Eltern bzw. Elternteile bestätigen schriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuerrechnung nicht um mehr als 10 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.	
Art. 9 1 Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.	Art. 9 1 Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.	Artikel 9 wird mit der neuen Handhabung, dass neu alle Eltern aktuelle Nachweise einreichen müssen, obsolet.
2 Wenn wegen Zuzugs nach Bülach noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der letzten definitiven Steuerrechnung der früheren Wohngemeinde einzureichen.	2 Wenn wegen Zuzugs nach Bülach noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der letzten definitiven Steuerrechnung der früheren Wohngemeinde einzureichen.	
3 Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und	3 Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und	

Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.	Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.	
Art. 10 1 In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.	Art. 10 1 In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.	Integration von Art. 10 in Art. 7: In den Ausführungsbestimmungen sind seit 1. August 2023 keine Mindestbeiträge mehr enthalten. Sollte sich der Stadtrat dazu entscheiden, irgendwann wieder Mindestbeiträge einzuführen, kann die Möglichkeit, diese zu erlassen, ebenfalls in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden.
2 Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz ² abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 6 bzw. 7 unter den Grundbedarf gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz fällt.	2 Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz² abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 6 bzw. 7 unter den Grundbedarf gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz fällt.	
2 Aktuell beziehen sich das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. die kantonale Sozialhilfeverordnung (SHV) auf die SKOS-Richtlinien.	2 Aktuell beziehen sich das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. die kantonale Sozialhilfeverordnung (SHV) auf die SKOS-Richtlinien.	
3 Über die Gesuche entscheidet die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.	3 Über die Gesuche entscheidet die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.	
Art. 11 1 Die Stadt- bzw. Elternbeiträge werden einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst. 2 Eine Neuberechnung des Stadt- bzw. Elternbeitrags erfolgt auf Antrag a) bei einer Änderung der Anzahl Kinder b) wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als 10 % verändert.	Art. 9 1 Die Eltern sind verpflichtet, zwecks Neuberechnung sämtliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) unverzüglich zu melden. 2 Die Eltern sind zudem verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich zu melden, insbesondere die Änderung der Anzahl Kinder, die mit den Eltern bzw. dem Elternteil im selben Haushalt leben, Geburt eines Kindes, Heirat, Trennung, Scheidung, Tod eines Elternteils, Wohnsitzwechsel oder Wegzug. 3 Die verfügbten Beiträge werden einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst, in dem bei den Eltern aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eingeholt werden.	Der neue Absatz 1 und 2 verbessert die rechtliche Handhabung und Einforderung aktueller Daten für die für die Subventionen zuständige Sachbearbeitung. Die Handhabung, dass bei Erstantrag alle Eltern aktuelle Nachweise einreichen müssen, hat sich bewährt und soll nun auch so für die jährliche Überprüfung übernommen werden.

Art. 12 1 Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Stadtbeiträge gewährt. 2 Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.	Art. 10 1 Die Abteilung Soziales und Gesundheit der Stadt Bülach ist befugt, beim Steueramt Bülach sowie beim Einwohneramt Bülach jederzeit die benötigten Auskünfte für die Berechnungen der Beiträge einzuholen. 2 Werden zur Berechnung der Beiträge (im Rahmen des Erstgesuches oder im Rahmen der jährlichen Überprüfung) keine oder unvollständige Angaben oder Unterlagen geliefert, werden den Eltern keine Beiträge gewährt bzw. die bisher zugesprochenen und ausgerichteten Beiträge eingestellt. 3 Werden zur Berechnung der Beiträge falsche Angaben geliefert, können die zu Unrecht bezahlten Beiträge innerhalb von 18 Monaten nach Vorliegen der definitiven Steuererklärung von der Stadt Bülach zurückgefordert werden. 4 Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.	Der neue Absatz 1 verbessert die rechtliche Handhabung und Einforderung aktueller Daten für die für die Subventionen zuständige Sachbearbeitung. Da die definitive Steuererklärung teilweise erst zwei Jahre nach eigentlichem Beitragsjahr vorliegt, ist eine Nennung der Dauer der rückwirkenden Rückforderung wichtig für die rechtliche Handhabung.
Art. 13 1 Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuerrechnung oder die Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Art. 6) tiefer, fordert die Stadt die zu viel bezahlten Stadtbeiträge zurück.	Art. 13 1 Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuerrechnung oder die Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Art. 6) tiefer, fordert die Stadt die zu viel bezahlten Stadtbeiträge zurück.	Der bisherige Artikel 13, Absatz 1 wird einerseits durch die neue Handhabung, dass neu alle Eltern aktuelle Nachweise einreichen müssen, andererseits auch durch die Konkretisierung im neuen Art. 10, Abs. 2, obsolet.
2 Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen über dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuerrechnung oder die Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Art. 6) höher, zahlt die Stadt die zu wenig bezahlten Stadtbeiträge nach, sofern das Guthaben Fr. 200.00 übersteigt.	2 Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen über dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuerrechnung oder die Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Art. 6) höher, zahlt die Stadt die zu wenig bezahlten Stadtbeiträge nach, sofern das Guthaben Fr. 200.00 übersteigt.	Der bisherige Artikel, Absatz 2 wird durch die neue Handhabung, dass neu alle Eltern aktuelle Nachweise einreichen müssen, obsolet.

	4. Beiträge aufgrund behinderungsbedingter Mehrkosten in der familienergänzenden Kinderbetreuung	Neuer Abschnitt gemäss Grundsatzentscheid des SRB160 vom 18. Mai 2022
	Art. 11 Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen haben, auch ohne aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung zu erfüllen, im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Anspruch auf Beiträge an behinderungsbedingte Mehrkosten im Vorschulalter (in Form von Beiträgen an den durch die Behinderung verursachten höheren Betreuungsaufwand). Die weiteren Voraussetzungen gemäss BVO müssen jedoch erfüllt sein.	
	Art. 12 Der Stadtrat regelt in den Ausführungsbestimmungen die Höhe der Maximalbeiträge anhand des maximal finanzierten Betreuungsfaktors. Die Leistung von Beiträgen an behinderungsbedingte Mehrkosten erfolgt subsidiär zur Leistungserbringung anderer Kostenträger.	
	Art. 13 Mit dem Gesuch um Beiträge an behinderungsbedingte Mehrkosten ist eine Bestätigung einer Fachstelle einzureichen, welche eine entsprechende Diagnose ausweist sowie den Grad des erhöhten Betreuungsaufwandes des Kindes feststellt.	
	5. Anspruchsdauer und Vollzug	Neuer Abschnittstitel zwecks Abgrenzung von Art. 14 und 15 von den vorherigen Abschnitten.
Art. 14 1 Der Stadtbeitrag wird nach erstmaliger Antragsstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet. 2 Der Anspruch auf Stadtbeiträge endet, a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;	Art. 14 1 Der Beitrag wird nach erstmaliger Antragsstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet. 2 Der Anspruch auf Beiträge endet, a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;	

c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Stadt Bülach auf Ende des Wegzugsmonats. d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.	c) bei Wegzug der Leistungsbezüger (Eltern bzw. Eltern- teil und / oder Kind) aus der Stadt Bülach auf Ende des Wegzugsmonats. d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.	Konkretisierung
Art. 15 Der Vollzug der Beitragsverordnung erfolgt durch die Abteilung Soziales und Gesundheit. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	Art. 15 Der Vollzug der Beitragsverordnung erfolgt durch die Abteilung Soziales und Gesundheit der Stadt Bülach . Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	
4. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6. Schluss- und Übergangsbestimmungen	Neue Abschnittsnummer aufgrund der vorherigen, neu eingefügten Abschnittstitel 4 und 5
Art. 16 Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per 1. August 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsverordnung über die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter vom 26. November 2015 sowie die Verordnung über die schulische Tagesbetreuung der Stadt Bülach vom 26. Januar 2009.	Art. 16 Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 11. Dezember 2017 .	Neu geplantes Inkraftsetzungsdatum
Genehmigungsvermerk: Die Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde vom Gemeinderat am 11. Dezember 2017 genehmigt.	Genehmigungsvermerk: Die Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde vom Stadtparlament am xx. xxxxx 202x genehmigt.	

Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Erlassen am dd.mm.yyyy durch das Stadtparlament
Datum des Inkrafttretens: 1. August 2024

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Kantons Zürich sowie das Volksschulgesetz (VSG) folgende Beitragsverordnung (BVO):

1. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt),

Geltungs-
bereich

a) die ihre Kinder in einer schulergänzenden Betreuungsreinrichtung der Stadt oder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt Bülach eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Stadt anerkannt werden und

b) die mit den betreuten Kindern den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Bülach haben.

² In sozial indizierten Ausnahmefällen kann die Beitragsverordnung angewendet werden, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden.

³ Der Stadtrat regelt in den Ausführungsbestimmungen im Detail, was unter den Begriffen «erwerbstätig», «sich in Ausbildung befindend» und «sozial indizierte Ausnahmefälle» verstanden wird.

2. Grundsätze

Art. 2

¹ Die Stadt Bülach sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu fördern. Die Stadt Bülach ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Grundsätze

² Die Organisation und Finanzierung familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.

³ Die Stadt Bülach leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

3. Beiträge aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Art. 3

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Stadtrat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe subventioniert werden (maximal beitragsberechtigte Tarife). Beiträge Dritter (z. B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Beitragsberech-
tigte Betreuungs-
kosten/-tarife

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile gesamthaft über Fr. 300'000.00, besteht kein Anspruch auf Beitragsgewährung durch die Stadt.

Vermögensober-
grenze

Art. 5

Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Stadt Bülach bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile. Das massgebende Einkommen berechnet sich dabei anhand der Jahressumme aus Nettoeinnahmen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Unterhaltsbeiträgen, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert) sowie Erträgen sonstiger Liegenschaften, sprich Ziffer 100-164, 181 sowie 188 der Steuererklärung, Seite 2.

Massgebendes
Einkommen

Art. 6

Die Stadt gewährt den Eltern die im Anhang dieser Verordnung festgelegten Beiträge. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem unter Art. 5 definierten massgebenden Einkommen und der Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Berechnung Bei-
träge

Art. 7

¹ Unabhängig von der Beitragshöhe kann der Stadtrat Mindestbeiträge pro Tag und Kind festlegen, die von den Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

minimale Eltern-
beiträge

² In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden. Der Stadtrat regelt in den Ausführungsbestimmungen die Voraussetzungen dafür.

Art. 8

¹ Die Beiträge werden auf der Basis von Kopien der aktuellsten Nachweise zu den Einkünften gemäss Ziffer 100-164, 181 sowie 188 der Steuererklärung (nach Art. 5 BVO) berechnet.

Berechnungs-
grundlagen



Art. 9

¹ Die Eltern sind verpflichtet, zwecks Neuberechnung sämtliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) unverzüglich zu melden.

Neuberechnung
und Überprüfung
der Beiträge

² Die Eltern sind zudem verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich zu melden, insbesondere die Änderung der Anzahl Kinder, die mit den Eltern bzw. dem Elternteil im selben Haushalt leben, Geburt eines Kindes, Heirat, Trennung, Scheidung, Tod eines Elternteils, Wohnsitzwechsel oder Wegzug.

³ Die verfügbaren Beiträge werden einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst, in dem bei den Eltern aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingeholt werden.

Art. 10

¹ Die Abteilung Soziales und Gesundheit der Stadt Bülach ist befugt, beim Steueramt Bülach sowie beim Einwohneramt Bülach jederzeit die benötigten Auskünfte für die Berechnungen der Beiträge einzuholen.

Fehlende oder falsche Angaben

² Werden zur Berechnung der Beiträge (im Rahmen des Erstgesuches oder im Rahmen der jährlichen Überprüfung) keine oder unvollständige Angaben oder Unterlagen geliefert, werden den Eltern keine Beiträge gewährt bzw. die bisher zugesprochenen und ausgerichteten Beiträge eingestellt.

³ Werden zur Berechnung der Beiträge falsche Angaben geliefert, können die zu Unrecht bezahlten Beiträge innerhalb von 18 Monaten nach Vorliegen der definitiven Steuererklärung von der Stadt Bülach zurückgefordert werden.

⁴ Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

4. Beiträge aufgrund behinderungsbedingter Mehrkosten in der familienergänzenden Kinderbetreuung

Art. 11

Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen haben, auch ohne aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung zu erfüllen, im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Anspruch auf Beiträge an behinderungsbedingte Mehrkosten im Vorschulalter (in Form von Beiträgen an den durch die Behinderung verursachten höheren Betreuungsaufwand). Die weiteren Voraussetzungen gemäss BVO müssen jedoch erfüllt sein.

Anspruchsberechtigung behinderungsbedingte Mehrkosten

Art. 12

Der Stadtrat regelt in den Ausführungsbestimmungen die Höhe der Maximalbeiträge anhand des maximal finanzierten Betreuungsfaktors. Die Leistung von Beiträgen an behinderungsbedingte Mehrkos-

ten erfolgt subsidiär zur Leistungserbringung anderer Kostenträger.

Art. 13

Mit dem Gesuch um Beiträge an Inklusionskosten ist eine Bestätigung einer Fachstelle einzureichen, welche eine entsprechende Diagnose ausweist sowie den Grad des erhöhten Betreuungsaufwandes des Kindes feststellt.

5. Anspruchsdauer und Vollzug

Art. 14

¹ Der Beitrag wird nach erstmaliger Antragsstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet. Anpruchsdauer

² Der Anspruch auf Beiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger (Eltern bzw. Elternteil und / oder Kind) aus der Stadt Bülach auf Ende des Wegzugsmonats.
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Art. 15

Der Vollzug der Beitragsverordnung erfolgt durch die Abteilung Soziales und Gesundheit der Stadt Bülach. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Vollzug

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16

Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 11. Dezember 2017. Inkraftsetzung

Genehmigungsvermerk:

Die Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde vom Stadtparlament am xx. xxxxx 202x genehmigt.

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Erlassen am dd.mm.yyyy mit Beschluss Nr. xy des Stadtrats
Datum des Inkrafttretens: 01. August 2024

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 11. Dezember 2017 erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen (AB BVO).

A. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

Art. 1

¹ Gestützt auf Art. 1 der BVO kann die Stadt Bülach mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Betreuungseinrichtungen geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Zürich zu leisten.

Leistungsvereinbarungen

hat gelöscht: § 18 des

hat gelöscht: es

hat gelöscht: des Kantons Zürich

hat gelöscht: zum § 27

² Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in Bülach.

³ Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der Krippen- bzw. Hortrichtlinien der Bildungsdirektion
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutschsprachige Betreuung

Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Einrichtung wird geregelt,

Inhalt

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbeziehenden beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Stadt die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen.
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden.

hat gelöscht: üger

hat gelöscht: (vgl. Art. 9 Abs. 2)

Art. 3

Wird ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ in einer Einrichtung betreut, mit der die Stadt keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Abteilung Soziales und Gesundheit den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung oder die Einrichtung selbst als Grundlage für die Gewährung von Beiträgen anerkennen, wenn die Einrichtung die Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Anerkennungen

hat gelöscht: Rabatten

¹ Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 4

Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Stadtrat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Anerkennung
Tagesfamilien-
verträge

Art. 5

¹ Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Anerkennung von Betreuungseinrichtungen (die Anerkennung von Betreuungsverträgen) für die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter entscheidet der/die geschäftsfeldverantwortliche Stadtrat/Stadträtin mit der Leitung der Abteilung Soziales und Gesundheit.

Verfahren

² Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Anerkennung von Betreuungseinrichtungen (die Anerkennung von Betreuungsverträgen) für die schulergänzende Betreuung entscheidet die Primarschulpflege.

³ Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat gestellt werden (§ 170 f. Gemeindegesetz).

B. Berechnung der Beiträge

hat gelöscht: Rabattbeiträge

Art. 6

¹ Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 BVO maximal bis zu folgenden Tariffhöhen pro Tag subventioniert:

Maximal bei **hat gelöscht: rabattberechtigte**
~~tragsberech-~~
~~tigte~~ Tarife

Für Kinder im Vorschulalter²:

– Ganztagesplatz Babys:	Fr.	138.00
– Ganztagesplatz Kleinkinder:	Fr.	120.00
– Halbtagesplatz Babys:	Fr.	93.00
– Halbtagesplatz Kleinkinder:	Fr.	80.00
– Stundenweise Betreuung:	Fr.	12.00

Für Kinder im Schulalter:

² Definition Baby = Kinder bis und mit 18 Monate.

– Morgentisch:	Fr.	17.00
– Mittagsbetreuung:	Fr.	28.00
– Nachmittagsbetreuung:	Fr.	40.00
– Ferienbetreuung ganzer Tag:	Fr.	102.00
– Stundenweise Betreuung:	Fr.	12.00

² Die Abteilung Soziales und Gesundheit vereinbart mit den Tagesfamilienorganisationen die maximal beitragsberechtigten Spesen und Zuschläge, die zusätzlich zu den Betreuungskosten anfallen.

hat gelöscht: rabatt

³ Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur beitragsberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

hat gelöscht: rabattberechtigt

Art. 7

¹ Gemäss Art. 1 Abs. 1 BVO können erwerbstätige und in Ausbildung befindliche Eltern Beiträge beantragen. Für den Bezug von Beiträgen müssen die Eltern mindestens 110 Prozent bzw. 10 Prozent (alleinerziehendes Elternteil) Beschäftigung nachweisen können.

Erwerbstätig-
keit/Ausbil-
dung

hat gelöscht: Betreuungsrabatte

hat gelöscht: Betreuungsrabatten

² Als erwerbstätig oder sich in Ausbildung befindend gelten auch Personen,

- die eine Weiterbildung besuchen
- die an einer Arbeitsintegrations- oder Eingliederungsmassnahme (z. B. von RAV, IV oder Sozialhilfe) teilnehmen
- die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet und auf aktiver Stellensuche sind
- die regelmässig gemeinnützige Arbeit auf freiwilliger Basis leisten

hat gelöscht: regelmässige Einkünfte aufgrund von gesetzlich geregelten Leistungsansprüchen (insbesondere aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts) erzielen, die einen engen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit aufweisen

Als erwerbstätig geltende Personen gemäss lit. a-d müssen einen entsprechenden Nachweis erbringen.

³ Gemäss Art. 1 Abs. 2 BVO kann in sozial indizierten Ausnahmefällen die Beitragsverordnung angewendet werden, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind. Gründe für sozial indizierte Ausnahmefälle können folgende sein:

- Sprachliche Integration des Kindes
- Integration sozial benachteiligter Kinder
- Physische oder psychische Überlastung der Eltern

hat gelöscht: Erziehungsberechtigten

Der Betreuungsbedarf gemäss lit. a-c muss nachweislich durch eine Fachstelle oder Fachperson (z. B. Kinderspital, Logopädie, Arzt oder Ärztin, kjz usw.) bestätigt werden.

Art. 8



¹ Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen haben, auch ohne aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung zu erfüllen, gemäss BVO Art. 11–13 im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Anspruch auf Beiträge an behinderungsbedingte Mehrkosten im Vorschulalter (in Form von Beiträgen an den durch die Behinderung verursachten höheren Betreuungsaufwand). Die weiteren Voraussetzungen gemäss BVO müssen jedoch erfüllt sein.

² Der Anspruch auf Übernahme der Mehrkosten gilt für Mehrkosten, die aus einem erhöhten Betreuungsverhältnis bis zu einem Betreuungsfaktor von max. 2, resultieren, basierend auf dem Grundtarif der Betreuungseinrichtung.

Inklusionskosten

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Art. 9

¹ Eltern, die Beiträge gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Abteilung Soziales und Gesundheit einen Antrag ein. Diese prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet über die Gewährung der Beiträge.

Verfahren

hat gelöscht: 8

hat gelöscht: Rabattbeiträge

hat gelöscht: eines Rabatts

² Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat gestellt werden (§ 170 f. Gemeindegesetz).

³ Die Auszahlung des Beitrags erfolgt bei Eltern, welche ihre Kinder in einer städtischen Einrichtung oder einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, über die Einrichtung. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nach, hat die Stadt das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Beiträge den Eltern ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

hat gelöscht: Rabattbeitrags

hat gelöscht: Rabattzusage

hat gelöscht: Rabattbeiträge

⁴ Beitragsberechtigten Eltern, die ihre Kinder in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung oder bei einer Tagesfamilie betreuen lassen, welche die Stadt anerkannt hat, werden die Beiträge von der Abteilung Soziales und Gesundheit gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt. Die bezahlten Rechnungen sind jeweils bis 6 Monate ab Rechnungsdatum bei der Abteilung Soziales und Gesundheit einzureichen. Bei Säumnis können die Beiträge nicht mehr eingefordert werden.

hat gelöscht: Rabattberechtigten

hat gelöscht: Rabattbeiträge

Art. 10

¹ Wer Antrag auf Ausrichtung von Subventionsbeiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu gewähren. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 14 Abs. 2 BVO.

Mitwirkung

hat gelöscht: 9

hat gelöscht: Rabattbeiträgen

² Die Abteilung Soziales und Gesundheit kann jederzeit zur Prüfung der getätigten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen.

³ Zur Antragsprüfung können bei Bedarf weitere Unterlagen bei den Antragstellenden eingefordert werden.

hat gelöscht: m

Art. 1¹

Die Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. August 2024⁴ in Kraft, sofern während der Rekursfrist
nach der Publikation keine Rekurse eingehen.

Inkrafttreten

hat gelöscht: 0

hat gelöscht: 3

hat gelöscht: 1

.....Seitenumbruch.....

¶
Anhang 1: Maximal rabattberechtigter Betreuungsumfang pro Arbeits-
pensum / Ausbildungspensum¶

¶
Durchschnittliches Pensum

...

Beilage 4: Beitrags-Tabelle Variante 1 (Parlamentsauftrag vom 28. Juni 2021)

Anhang: Beitragsverordnung familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter					
massgebendes Einkommen gemäss Art. 5		Beitrag per Anzahl Kinder			
von	bis	1	2	3	4
0	35'000	90.00%	90.00%	90.00%	90.00%
35'001	36'000	89.00%	90.00%	90.00%	90.00%
36'001	37'000	88.00%	90.00%	90.00%	90.00%
37'001	38'000	87.00%	90.00%	90.00%	90.00%
38'001	39'000	86.00%	90.00%	90.00%	90.00%
39'001	40'000	85.00%	90.00%	90.00%	90.00%
40'001	41'000	84.00%	89.00%	90.00%	90.00%
41'001	42'000	83.00%	88.00%	90.00%	90.00%
42'001	43'000	82.00%	87.00%	90.00%	90.00%
43'001	44'000	81.00%	86.00%	90.00%	90.00%
44'001	45'000	80.00%	85.00%	90.00%	90.00%
45'001	46'000	79.00%	84.00%	89.00%	90.00%
46'001	47'000	78.00%	83.00%	88.00%	90.00%
47'001	48'000	76.00%	82.00%	87.00%	90.00%
48'001	49'000	74.00%	81.00%	86.00%	90.00%
49'001	50'000	72.00%	80.00%	85.00%	90.00%
50'001	51'000	70.00%	79.00%	84.00%	89.00%
51'001	52'000	65.00%	78.00%	83.00%	88.00%
52'001	53'000	60.00%	76.00%	82.00%	87.00%
53'001	54'000	55.00%	74.00%	81.00%	86.00%
54'001	55'000	50.00%	72.00%	80.00%	85.00%
55'001	56'000	45.00%	70.00%	79.00%	84.00%
56'001	57'000	40.00%	65.00%	78.00%	83.00%
57'001	58'000	39.00%	60.00%	76.00%	82.00%
58'001	59'000	38.00%	55.00%	74.00%	81.00%
59'001	60'000	37.00%	50.00%	72.00%	80.00%
60'001	61'000	36.00%	45.00%	70.00%	79.00%
61'001	62'000	35.00%	40.00%	65.00%	78.00%
62'001	63'000	34.00%	39.00%	60.00%	76.00%
63'001	64'000	33.00%	38.00%	55.00%	74.00%
64'001	65'000	32.00%	37.00%	50.00%	72.00%
65'001	66'000	31.00%	36.00%	45.00%	70.00%
66'001	67'000	30.00%	35.00%	40.00%	65.00%
67'001	68'000	29.00%	34.00%	39.00%	60.00%
68'001	69'000	28.00%	33.00%	38.00%	55.00%
69'001	70'000	27.00%	32.00%	37.00%	50.00%
70'001	71'000	26.00%	31.00%	36.00%	45.00%

71'001	72'000	25.00%	30.00%	35.00%	40.00%
72'001	73'000	24.00%	29.00%	34.00%	39.00%
73'001	74'000	23.00%	28.00%	33.00%	38.00%
74'001	75'000	22.00%	27.00%	32.00%	37.00%
75'001	76'000	21.00%	26.00%	31.00%	36.00%
76'001	77'000	20.00%	25.00%	30.00%	35.00%
77'001	78'000	19.00%	24.00%	29.00%	34.00%
78'001	79'000	18.00%	23.00%	28.00%	33.00%
79'001	80'000	17.00%	22.00%	27.00%	32.00%
80'001	81'000	16.00%	21.00%	26.00%	31.00%
81'001	82'000	15.00%	20.00%	25.00%	30.00%
82'001	83'000	14.00%	19.00%	24.00%	29.00%
83'001	84'000	13.00%	18.00%	23.00%	28.00%
84'001	85'000	12.00%	17.00%	22.00%	27.00%
85'001	86'000	11.00%	16.00%	21.00%	26.00%
86'001	87'000	10.00%	15.00%	20.00%	25.00%
87'001	88'000	9.00%	14.00%	19.00%	24.00%
88'001	89'000	8.00%	13.00%	18.00%	23.00%
89'001	90'000	7.00%	12.00%	17.00%	22.00%
90'001	91'000	6.00%	11.00%	16.00%	21.00%
91'001	92'000	0.00%	10.00%	15.00%	20.00%
92'001	93'000	0.00%	9.00%	14.00%	19.00%
93'001	94'000	0.00%	8.00%	13.00%	18.00%
94'001	95'000	0.00%	7.00%	12.00%	17.00%
95'001	96'000	0.00%	6.00%	11.00%	16.00%
96'001	97'000	0.00%	0.00%	10.00%	15.00%
97'001	98'000	0.00%	0.00%	9.00%	14.00%
98'001	99'000	0.00%	0.00%	8.00%	13.00%
99'001	100'000	0.00%	0.00%	7.00%	12.00%
100'001	101'000	0.00%	0.00%	6.00%	11.00%
101'001	102'000	0.00%	0.00%	0.00%	10.00%
102'001	103'000	0.00%	0.00%	0.00%	9.00%
103'001	104'000	0.00%	0.00%	0.00%	8.00%
104'001	105'000	0.00%	0.00%	0.00%	7.00%
105'001	106'000	0.00%	0.00%	0.00%	6.00%
106'001	107'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
107'001	108'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
108'001	109'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
109'001	110'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
110'001	111'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
111'001	112'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
112'001	113'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
113'001	114'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
114'001	115'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%

115'001	116'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
116'001	117'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
117'001	118'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
118'001	119'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
119'001	120'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
120'001	121'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
121'001	122'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
122'001	123'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
123'001	124'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
124'001	125'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%

Beilage 5: Beitrags-Tabelle Variante 2 (neuer Vorschlag Stadtrat)

Anhang: Beitragsverordnung familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter					
massgebendes Einkommen gemäss Art. 5		Beitrag per Anzahl Kinder			
von	bis	1	2	3	4
0	35'000	80.00%	80.00%	80.00%	80.00%
35'001	36'000	79.00%	80.00%	80.00%	80.00%
36'001	37'000	78.00%	80.00%	80.00%	80.00%
37'001	38'000	77.00%	80.00%	80.00%	80.00%
38'001	39'000	76.00%	80.00%	80.00%	80.00%
39'001	40'000	75.00%	80.00%	80.00%	80.00%
40'001	41'000	74.00%	79.00%	80.00%	80.00%
41'001	42'000	73.00%	78.00%	80.00%	80.00%
42'001	43'000	72.00%	77.00%	80.00%	80.00%
43'001	44'000	71.00%	76.00%	80.00%	80.00%
44'001	45'000	70.00%	75.00%	80.00%	80.00%
45'001	46'000	69.00%	74.00%	79.00%	80.00%
46'001	47'000	68.00%	73.00%	78.00%	80.00%
47'001	48'000	67.00%	72.00%	77.00%	80.00%
48'001	49'000	66.00%	71.00%	76.00%	80.00%
49'001	50'000	65.00%	70.00%	75.00%	80.00%
50'001	51'000	64.00%	69.00%	74.00%	79.00%
51'001	52'000	63.00%	68.00%	73.00%	78.00%
52'001	53'000	62.00%	67.00%	72.00%	77.00%
53'001	54'000	61.00%	66.00%	71.00%	76.00%
54'001	55'000	60.00%	65.00%	70.00%	75.00%
55'001	56'000	59.00%	64.00%	69.00%	74.00%
56'001	57'000	58.00%	63.00%	68.00%	73.00%
57'001	58'000	57.00%	62.00%	67.00%	72.00%
58'001	59'000	56.00%	61.00%	66.00%	71.00%
59'001	60'000	55.00%	60.00%	65.00%	70.00%
60'001	61'000	54.00%	59.00%	64.00%	69.00%
61'001	62'000	53.00%	58.00%	63.00%	68.00%
62'001	63'000	52.00%	57.00%	62.00%	67.00%
63'001	64'000	51.00%	56.00%	61.00%	66.00%
64'001	65'000	50.00%	55.00%	60.00%	65.00%
65'001	66'000	49.00%	54.00%	59.00%	64.00%
66'001	67'000	48.00%	53.00%	58.00%	63.00%
67'001	68'000	47.00%	52.00%	57.00%	62.00%
68'001	69'000	46.00%	51.00%	56.00%	61.00%
69'001	70'000	45.00%	50.00%	55.00%	60.00%
70'001	71'000	44.00%	49.00%	54.00%	59.00%

71'001	72'000	43.00%	48.00%	53.00%	58.00%
72'001	73'000	42.00%	47.00%	52.00%	57.00%
73'001	74'000	41.00%	46.00%	51.00%	56.00%
74'001	75'000	40.00%	45.00%	50.00%	55.00%
75'001	76'000	39.00%	44.00%	49.00%	54.00%
76'001	77'000	38.00%	43.00%	48.00%	53.00%
77'001	78'000	37.00%	42.00%	47.00%	52.00%
78'001	79'000	36.00%	41.00%	46.00%	51.00%
79'001	80'000	35.00%	40.00%	45.00%	50.00%
80'001	81'000	34.00%	39.00%	44.00%	49.00%
81'001	82'000	33.00%	38.00%	43.00%	48.00%
82'001	83'000	32.00%	37.00%	42.00%	47.00%
83'001	84'000	31.00%	36.00%	41.00%	46.00%
84'001	85'000	30.00%	35.00%	40.00%	45.00%
85'001	86'000	29.00%	34.00%	39.00%	44.00%
86'001	87'000	28.00%	33.00%	38.00%	43.00%
87'001	88'000	27.00%	32.00%	37.00%	42.00%
88'001	89'000	26.00%	31.00%	36.00%	41.00%
89'001	90'000	25.00%	30.00%	35.00%	40.00%
90'001	91'000	24.00%	29.00%	34.00%	39.00%
91'001	92'000	23.00%	28.00%	33.00%	38.00%
92'001	93'000	22.00%	27.00%	32.00%	37.00%
93'001	94'000	21.00%	26.00%	31.00%	36.00%
94'001	95'000	20.00%	25.00%	30.00%	35.00%
95'001	96'000	19.00%	24.00%	29.00%	34.00%
96'001	97'000	18.00%	23.00%	28.00%	33.00%
97'001	98'000	17.00%	22.00%	27.00%	32.00%
98'001	99'000	16.00%	21.00%	26.00%	31.00%
99'001	100'000	15.00%	20.00%	25.00%	30.00%
100'001	101'000	14.00%	19.00%	24.00%	29.00%
101'001	102'000	13.00%	18.00%	23.00%	28.00%
102'001	103'000	12.00%	17.00%	22.00%	27.00%
103'001	104'000	11.00%	16.00%	21.00%	26.00%
104'001	105'000	10.00%	15.00%	20.00%	25.00%
105'001	106'000	9.00%	14.00%	19.00%	24.00%
106'001	107'000	8.00%	13.00%	18.00%	23.00%
107'001	108'000	6.00%	12.00%	17.00%	22.00%
108'001	109'000	4.00%	11.00%	16.00%	21.00%
109'001	110'000	2.00%	10.00%	15.00%	20.00%
110'001	111'000	0.00%	9.00%	14.00%	19.00%
111'001	112'000	0.00%	8.00%	13.00%	18.00%
112'001	113'000	0.00%	6.00%	12.00%	17.00%
113'001	114'000	0.00%	4.00%	11.00%	16.00%
114'001	115'000	0.00%	2.00%	10.00%	15.00%

115'001	116'000	0.00%	0.00%	9.00%	14.00%
116'001	117'000	0.00%	0.00%	8.00%	13.00%
117'001	118'000	0.00%	0.00%	6.00%	12.00%
118'001	119'000	0.00%	0.00%	4.00%	11.00%
119'001	120'000	0.00%	0.00%	2.00%	10.00%
120'001	121'000	0.00%	0.00%	0.00%	9.00%
121'001	122'000	0.00%	0.00%	0.00%	8.00%
122'001	123'000	0.00%	0.00%	0.00%	6.00%
123'001	124'000	0.00%	0.00%	0.00%	4.00%
124'001	125'000	0.00%	0.00%	0.00%	2.00%

Beilage 6: Gemeindevergleich mit ähnlich grossen Zürcher Gemeinden

Familienergänzende Betreuungssubventionen (KITAS und Tagesfamilien)		Dieser Abschnitt nur bei Subjektfinanzierung & Netto-Einkünfte als massg. EK ausgefüllt
--	--	---

Dieser Abschnitt nur bei Subjektfinanzierung & Netto-Einkünfte als massg. EK ausgefüllt

[illegible]

Schulergänzende Betreuungssubventionen (Hort und Tagesfamilien)		Dieser Abschnitt nur bei Subjektfinanzierung & Netto-Einkünfte als massg. EK ausgefüllt
--	--	---

Dieser Abschnitt nur bei Subjektfinanzierung & Netto-Einkünfte als massg. EK ausgefüllt

[illegible]

Dieser Abschnitt nur bei Subjektfinanzierung & Netto-Einkünfte als massg. EK ausgefüllt

[illegible]

Dieser Abschnitt nur bei Subjektfinanzierung & Netto-Einkünfte als massg. EK ausgefüllt

[illegible]



Zuständige Kommission **Kommission Bildung und Soziales**

Bezeichnung des Geschäfts: Überarbeitung der Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Entscheidungsgrundlagen: 01.11.23 A+W Überarbeitung der Beitragsverordnung
10.01.24 Austausch 1 mit SR, Verwaltung und RPK zu Fragen der FK und RPK
07.02.24 Austausch 2 mit SR und RPK zu Fragen der FK
10.04.24 schriftliche Antwort der Abteilung zu weiteren Fragen der FK

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

☒ **Geschäft wird unter Berücksichtigung folgender Änderungsanträge zur Annahme empfohlen:**

Der Antrag ist ☒ einstimmig / ☐ mehrheitlich

☒ **Änderungsantrag 1** ☐ einstimmig / ☒ mehrheitlich

Wortlaut: Die Streichung im Artikel 1 Absatz 1 «im Umfang der im Jahresdurchschnitt beanspruchten Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung» wird aufgehoben.

Begründung: Subventionen sollen nur zur Entlastung der Arbeits- oder Ausbildungspensen gewährt werden.

☒ **Änderungsantrag 2** ☒ einstimmig / ☐ mehrheitlich

Wortlaut: Vorschlag Fachkommission Bildung und Soziales (FKBS #1a vom 10.04.24): Bei einem massgebenden Einkommen gem. Beitragstabelle bis 55'000 Fr. wird ein Beitrag von 80% gewährt. Danach linear abfallend bis zu einem massgebenden Einkommen von 110'000 Fr.

Begründung: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll durch die Beitragsverordnung gefördert werden. Dabei werden die tieferen Einkommen gezielt entlastet. Gleichzeitig werden Anreize geschaffen, wieder in den Arbeitsmarkt einzutreten und in diesem zu bleiben.

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

Der Verwaltung wird nahegelegt, die Verfügungen zu den Beitragsberechtigungen ressourcenschonend – jährlich oder halbjährlich – zu erlassen.

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Parlaments (3-fach)

Datum: 17.04.2024

Kommission Bildung und Soziales


Hartmann Laura
Präsidentin


Gramigna Daniela
Aktuarin

Abschied

E 13. Mai 2024

Stadt Bülach



Original an:
Kopie an:

Zuständige Kommission **Rechnungsprüfungskommission**

Bezeichnung des Geschäfts: Überarbeitung der Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 01. November 2023

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

☒ **Geschäft wird unter Berücksichtigung folgender Änderungsanträge zur Annahme empfohlen:**

Der Antrag ist ☒ einstimmig / ☐ mehrheitlich

Änderungsantrag 1 ☒ einstimmig / ☐ mehrheitlich

Wortlaut: Die Streichung im Artikel 1 Absatz 1 «im Umfang der im Jahresdurchschnitt beanspruchten Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung» wird aufgehoben.

Änderungsantrag 2 ☒ einstimmig / ☐ mehrheitlich

Wortlaut: Vorschlag Fachkommission Bildung und Soziales (FKBS #1a vom 10.04.24): Bei einem massgebenden Einkommen gem. Beitragstabelle bis 55'000 Fr. wird ein Beitrag von 80% gewährt. Danach linear abfallend bis zu einem massgebenden Einkommen von 110'000 Fr.

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 08.05.2024

Rechnungsprüfungskommission

P. Frischknecht

Peter Frischknecht
Präsident

Belma Dietrich

Belma Dietrich
Aktuarin



Soziales und Gesundheit

Leistungsvereinbarung mit der Nachbarschaftshilfe Region Bülach

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

13. Dezember 2023



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Der jährliche Kredit von 50 000 Franken für die Leistungsvereinbarung mit der Nachbarschaftshilfe Region Bülach wird genehmigt.
2. Eine Verlängerung der Leistungsvereinbarung ab 2028 wird in die Kompetenz des Stadtrates delegiert, sofern sich die Kosten um nicht mehr als 10'000 Franken jährlich verändern.
3. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.
4. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Geschäftsleitung



Bericht/Weisung

Das Wichtige in Kürze

Der Verein Nachbarschaftshilfe Region Bülach (NBH) ist eine etablierte und wertvolle Institution in Bülach. Der Verein vermittelt in den unterschiedlichsten Lebensbereichen freiwillige Helferinnen und Helfer an Einwohnerinnen und Einwohner, die Hilfe im Alltag suchen. Damit bildet der Verein eine wichtige Stütze für das gesellschaftliche Zusammenleben in der Stadt Bülach. Der Erfolg der Nachbarschaftshilfe zeigt sich in der Zunahme der erbrachten Leistungen bzw. Freiwilligenstunden in den letzten Jahren. Ein Schlüsselfaktor ist die sorgfältige Abklärung durch die Koordinationsstelle, welche die Freiwilligen vermittelt.

Die Nachbarschaftshilfe leistet Unterstützung insbesondere für ältere Menschen. Dadurch können sie den Alltag länger im eigenen Zuhause bewältigen und am sozialen Leben teilhaben. Die Nachbarschaftshilfe spielt in Zukunft eine entsprechend tragende Rolle für die Umsetzung des Alterskonzepts 2022-2028 der Stadt Bülach.

Die bisherige Zunahme der erbrachten Leistungen durch die Nachbarschaftshilfe sowie deren geplante Rolle im Alterskonzept der Stadt Bülach führen zu einem benötigten Ausbau der Koordinationsstelle von bisher 50 auf neu 90 Stellenprozent. Mit einer neuen Leistungsvereinbarung (vgl. Beilage) soll die Stadt Bülach einen substanziellen Beitrag an die neu geplante 90 Prozent Stelle beitragen.



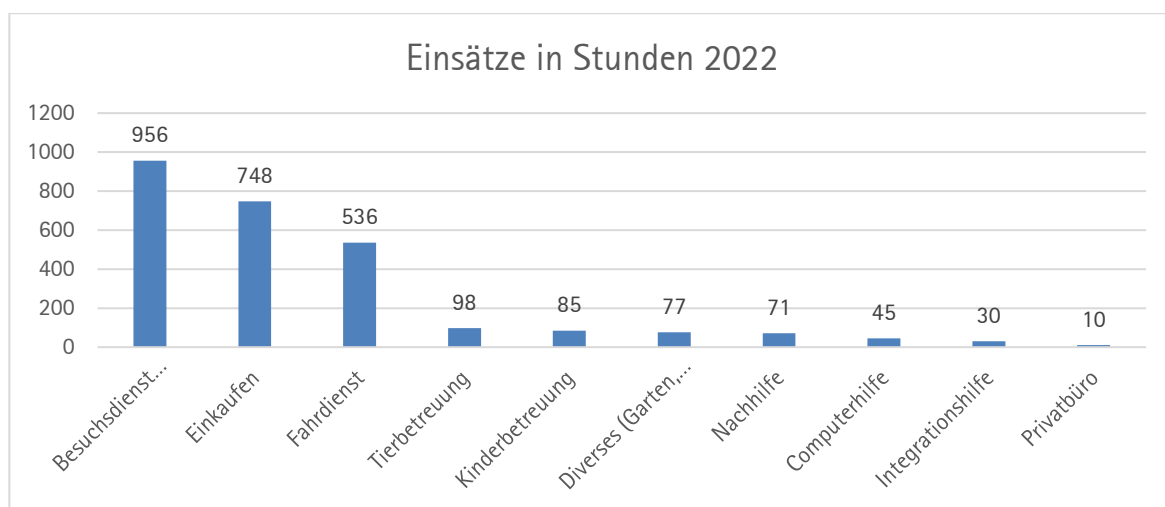
I. Ausgangslage

1. Der Verein Nachbarschaftshilfe – Historie und aktuelles Dienstleistungsspektrum

Im Herbst 2012 wurde der Verein Nachbarschaftshilfe Region Bülach (NBH) durch den Gemeinnützigen Frauenverein Bülach, die Pro Senectute des Kantons Zürich, die Katholische und Reformierte Kirche Bülach sowie die Gemeinde Bachenbülach und die Stadt Bülach gegründet. Damit ist der Verein seit Beginn der Gründung breit abgestützt auf die verschiedenen Akteure im sozialen und gesellschaftlichen Umfeld.

Die Nachbarschaftshilfe vermittelt in den unterschiedlichsten Lebensbereichen freiwillige Helferinnen und Helfer an Einwohnerinnen und Einwohner, die Hilfe im Alltag suchen. Rund ein Drittel der Freiwilligen ist unter 40 Jahre alt. Rund 80 Prozent der Hilfesuchenden ist im Pensionsalter oder älter.

Die folgende Graphik gibt Aufschluss über die verschiedenen Dienstleistungen und ihre Häufigkeiten.



Augenfällig ist die grosse Nachfrage nach den Dienstleistungen, die für den Verbleib in der eigenen Wohnung von zentraler Bedeutung sind. Dazu gehören Einkaufen, Begleitungen, Besuchsdienst und Spaziergänge/Freizeit. Diese Dienstleistungen unterstützen nicht nur die reine Alltagsbewältigung, sondern helfen, am sozialen Leben teilzuhaben und so der Vereinsamung, v. a. auch im Alter vorzubeugen.



2. Der Verein Nachbarschaftshilfe und seine zukünftige Rolle im neuen Alterskonzept der Stadt Bülach 2022–2028

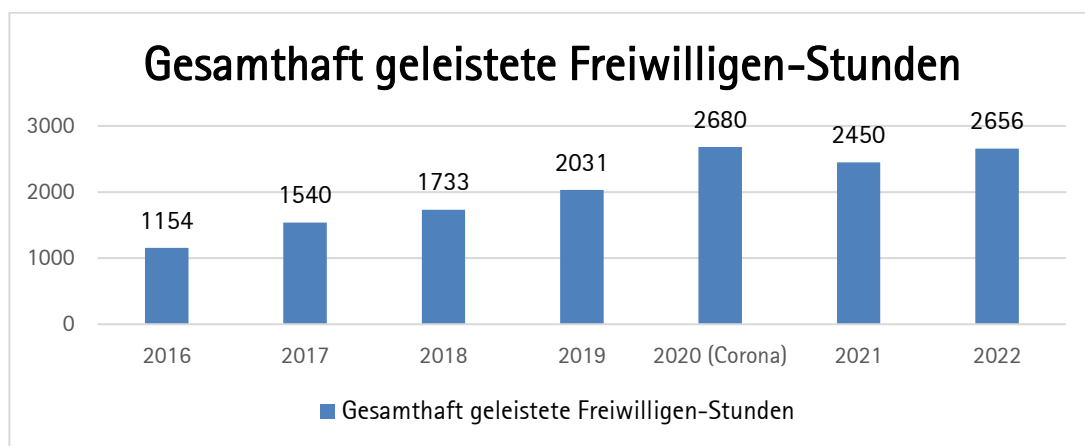
Wie bereits unter Punkt 1 geschildert, sind rund 80 Prozent der Hilfesuchenden beim Verein Nachbarschaftshilfe ältere Leute. Der Verein ist damit ein wichtiger zivilgesellschaftlicher Partner zur Umsetzung des Alterskonzepts 2022–2028. Eine Zusammenarbeit mit dem Verein ist in mehreren Massnahmen vorgesehen. Ziel dieser Massnahmen ist es, dass die Menschen länger in ihrem eigenen Zuhause bleiben können und Heimeintritte erst dann vorzunehmen sind, wenn alle andere Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Dazu braucht es neben einer guten formellen Versorgung auch niederschwellige Massnahmen gegen die Vereinsamung, einfache Unterstützungsmassnahmen im Haushalt sowie Massnahmen, die weiterhin eine Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. Für diese Massnahmen engagiert sich der Verein Nachbarschaftshilfe dank Einkäufen, Besuchsdienst, Fahrdienst, Begleitungen, Spaziergängen und anderen Dienstleistungen bereits jetzt sehr stark. Darauf soll für das Alterskonzept 2022–2028 aufgebaut werden.

Jeder Monat, den eine Person später in ein Heim eintritt, führt zu Minderausgaben der öffentlichen Hand. Aufgrund des niederschweligen und kostenlosen Angebots der Nachbarschaftshilfe werden diese Dienstleistungen auch von Personen mit knappen finanziellen Mitteln und Personen, die sonst schwierig zu erreichen sind, in Anspruch genommen. Also genau diejenigen Personen, die sonst aufgrund der knappen finanziellen Mittel in ein Heim eintreten müssen.

Die Nachbarschaftshilfe arbeitet eng zusammen mit der Spitex, indem sie die Dienste «besuchen, einkaufen und begleiten» übernimmt, wenn diese über das Aufgabengebiet der Spitex hinausgehen. Durch diese Vernetzung erhält die Nachbarschaftshilfe einen wichtigen Zugang zu einsamen und vulnerablen Menschen.

3. Aktuelle personelle und finanzielle Situation des Vereins

Seit der Gründung verzeichnet die Nachbarschaftshilfe jedes Jahr ein Wachstum an Hilfesuchenden sowie Freiwilligen, was sehr erfreulich ist. Der Erfolg des Vereins zeigt sich auch in der stetigen Zunahme der geleisteten Freiwilligen-Stunden. Seit 2016 haben sich die geleisteten Stunden mehr als verdoppelt.



Zusätzliche Einsätze und Freiwillige fordern aber auch einen Mehraufwand in der Organisation. Die Koordinationsstelle des Verein Nachbarschaftshilfe stösst mit ihrem aktuellen 50 Prozent Pensum schon länger an ihre Grenzen. Auf einen Ausbau der Anzahl Freiwilligen oder das Anbieten zusätzlicher Dienstleistungen wurde deshalb bisher bewusst verzichtet. Freiwillige und Hilfesuchende müssen aktuell getröstet werden, weil die Kapazität für eine professionelle Vermittlung fehlt. Dies hat den Verein im Frühjahr 2023 veranlasst, bei den Gemeinden Bülach, Bachenbülach und Winkel einen Finanzierungsantrag bezüglich des Ausbaus der Koordinationsstelle einzureichen.

II. Erwägungen

1. Benötigte personelle und finanzielle Ressourcen des Vereins zwecks zukünftiger Rollenerfüllung im Rahmen des Alterskonzepts

Aktuell (Stand November 2023) stehen beim Verein Nachbarschaftshilfe 90 Freiwillige im Einsatz. Benevol Schweiz, die Dachorganisation der regionalen Fachstellen für freiwilliges Engagement in der Deutschschweiz, empfiehlt für die Begleitung und Koordination von Freiwilligen je nach Organisation 0,5 bis 1,5 Stellenprozente pro freiwillig engagierte Person. Das bestätigt den Umstand, dass die Koordinationsstelle des Vereins mit ihrem aktuellen 50 Prozent Pensum schon länger an die Kapazitätsgrenzen stösst.

Für den weiteren Ausbau aufgrund des Bevölkerungswachstums, der Zunahme der Altersgruppe 65+ sowie der damit in Verbindung stehenden Massnahmen des Alterskonzepts rechnet der Verein Nachbarschaftshilfe mit einer nötigen Aufstockung der Koordinationsstelle auf ein 90 Prozent Pensum.



Dieses soll zukünftig auf zwei Teilpensen aufgeteilt werden, damit auch bei Krankheit und Ferien eine Stellvertretung gewährleistet ist. Mit einem solchen 90 Prozent Pensum werden unter anderem folgende Qualitäts- und Kapazitätsstandards angestrebt:

- Qualitativ gute Betreuung von 120–150 Freiwilligen, d. h. Management der Freiwilligen nach anerkannten Benevol-Standards.
- Kontaktaufnahme mit Hilfesuchenden werktags innert maximal 48 Stunden.

Die voraussichtliche Vollkostenrechnung setzt sich gemäss Konzept des Vereins zusammen aus:

Kosten	Fr./Jahr
Jahreslohn	76'500
AG-Beiträge (15%)	11'500
Lohn und Nebenkosten	88'000
Miete, Admin., Spesen	7'000
Versicherung, Weiterbildung, Wertschätzung	6'000
Kommunikation	5'000
Total Kosten	106'000

Einnahmen (exkl. Gemeindebeiträge)	
Mitgliederbeiträge Kirchen & Frauenverein	18'000
Spenden und weitere Beiträge	15'000
Total Einnahmen	33'000

Ungedeckte Kosten	73'000
--------------------------	---------------

2. Regionales Finanzierungskonzept mit anderen Gemeinden

Zur Abdeckung der ungedeckten Kosten von 73 000 Franken pro Jahr strebt der Verein Nachbarschaftshilfe Leistungsvereinbarungen mit denjenigen Gemeinden an, in denen er hauptsächlich aktiv ist: Bülach, Bachenbülach, Winkel, Höri und Hochfelden. Anhand einer Sitzung im September 2023 haben sich die für das Ressort Gesundheit politisch Verantwortlichen dieser fünf Gemeinden für ein gemeinsames Finanzierungsmodell ausgesprochen. Dieses legen sie nun dem jeweils eigenen Gemeinderat vor.



Das Finanzierungsmodell sieht einen Sockelbeitrag von Fr. 0.20 pro Einwohnerin und Einwohner sowie die Aufteilung der Restkosten anteilmässig nach geleisteten Freiwilligenstunden vor. Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird anhand der Freiwilligenstunden 2022 berechnet (Bülach 1814 Stunden, Bachenbülach 511 Stunden, Höri 219 Stunden, Winkel 106 Stunden, Hochfelden 6 Stunden).

Gemeinde	Einwohnende (EW) 2022	Sockelbeitrag Fr. 0.20 pro EW	Bezogene Leistungen Std. in % 2022	Restkosten nach Std. in %	Total Fr.
Bülach	23'593	4'719	68.3%	44'676	49'395
Bachenbülach	4'201	840	19.2%	12'559	13'399
Höri	3'297	659	8.3%	5'429	6'089
Winkel	4'855	971	4.0%	2'616	3'587
Hochfelden	1'994	399	0.2%	131	530
Total	37'940	7'588	100.0%	65'412	73'000

Für Bülach entstünden entsprechende Kosten von rund 50 000 Franken pro Jahr. Offizieller Mitgliederbeitrag von Bülach bisher waren 15 000 Franken pro Jahr, wobei der Stadtrat sowohl 2022 (Jubiläumsjahr) als auch 2023 jeweils zusätzliche 6 000 Franken aufgrund der finanziellen Engpässe des Vereins bewilligt hat.

Abgesehen von Höri haben auch alle anderen Gemeinden bereits jährliche Beiträge an die Nachbarschaftshilfe geleistet (Bachenbülach: 6 000 Franken, Winkel und Hochfelden: 2 000 Franken). Bachenbülach hat für das Jahr 2024 sogar bereits eine Erhöhung des Beitrags auf 9 000 Franken budgetiert. Damit stehen die Chancen gut, dass das Finanzierungsmodell auch in den anderen Gemeinden genehmigt wird.

3. Angestrebte Leistungsvereinbarung (vgl. Beilage)

Die Leistungsvereinbarung beginnt am 1. Januar 2024, die Rechnungsstellung 2024 erfolgt jedoch während des Auf- und Ausbaus der Koordinationsstelle von 50 auf 90 Stellenprozente pro Rata gemäss tatsächlich besetztem Stellenpensum bzw. tatsächlich ungedeckten Defizit (gemäss Kostenschlüssel bzw. Kostenverteilung auf die Gemeinden). Die 73'000 Franken bilden das entsprechende maximale Kostendach der von den Gemeinden übernommen Beträge. Mit der pro Rata Verrechnung soll verhindert werden, dass die Gemeinden den vollen Betrag überweisen, die



Koordinationsstelle aber noch nicht umfassend besetzt ist – je nach Arbeitsmarktlage muss damit gerechnet werden, dass die Rekrutierung mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.

Die Leistungsvereinbarung ist auf vier Jahre befristet und kann jedes Jahr per 30. Juni auf Ende Jahr beidseitig gekündigt werden. Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen im vorliegenden Vertrag vornehmen. Davon würde insbesondere Gebrauch gemacht, sollte das ungedeckte Defizit während der Folgejahre tiefer ausfallen als die budgetierten 73 000 Franken.

Es liegt in der Verantwortung der Nachbarschaftshilfe bzw. das Risiko geht zu Lasten des Vereins, dass das budgetierte Defizit nicht höher ausfällt als 73 000 Franken. Höhere Ausgaben müssten durch Spenden oder durch das Vermögen des Vereins überbrückt werden.

Jedes Jahr erfolgt ein Jahresgespräch pro Stadt/Gemeinde. Inhalt des Gesprächs ist das Reporting des vergangenen Jahres, die Schwerpunkte des kommenden Jahres sowie die strategische Ausrichtung. In diesem Gespräch können auch für die Umsetzung des Alterskonzepts relevante Inputs der Stadt eingebracht werden. Ein Austausch unter den Gemeinden erfolgt bei Bedarf.

Die Leistungsvereinbarung ist bezüglich Finanzierungsmodell für alle oben genannten Gemeinden gleich lautend geplant. Grundsätzlich kann die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Bülach und der Nachbarschaftshilfe jedoch auch unabhängig von den anderen Gemeinden vorgenommen werden. Anhand der jährlich für das Reporting gelieferten Kennzahlen kann überprüft werden, ob die für die Bülacher Einwohnerinnen und Einwohner geleisteten Freiwilligenstunden dem entsprechenden Finanzierungsanteil der Stadt Bülach gemäss oben genanntem Finanzierungsmodell entspricht. Ist dies nicht mehr der Fall, kann die Stadt Neuverhandlungen einleiten. Damit ist sichergestellt, dass die Stadt Bülach ausschliesslich den Defizitanteil für die eigenen Einwohnerinnen und Einwohner übernimmt. Es obliegt dem Verein Nachbarschaftshilfe, die restliche Defizitfinanzierung bei den anderen Gemeinden einzuholen.

Weil es bei der vorliegenden Leistungsvereinbarung um eine neue Leistungsvereinbarung mit einem neuen Leistungserbringer geht, ist für den Stadtrat die Meinung des Parlaments wichtig. Bezüglich einer Verlängerung der Leistungsvereinbarung ab 2028 schlägt der Stadtrat dem Parlament vor, diese ab 2028 in die Kompetenz des Stadtrates zu delegieren, sofern sich die gemäss Finanzierungsmechanismus von Bülach zu übernehmenden Kosten um nicht mehr als 10'000 Franken verändern. Sieht das Parlament jedoch Bedarf, das Geschäft bei gleich bzw. ähnlich bleibenden



Konditionen und Parametern erneut behandeln zu wollen, wird der Stadtrat im 1. Quartal 2027 erneut Antrag und Weisung vorbereiten.

III. Schlussbemerkungen

1. Fazit und Haltung des Stadtrats

Das Angebot der Nachbarschaftshilfe ist ein wichtiger, bereits etablierter Baustein im zivilgesellschaftlichen Engagement in Bülach, der aktuell finanziell und in Folge auch personell an seine Kapazitäten stösst und daher die Nachfrage nach vermittelten freiwilligen Dienstleistungen nicht mehr zu decken vermag. Die Wichtigkeit des Vereins verstärkt sich zukünftig durch seine vorgesehene Rolle bei der Umsetzung des Alterskonzepts 2022–2028 und macht einen entsprechenden Kapazitätsausbau bei der Koordinationsstelle der Freiwilligen der Nachbarschaftshilfe unumgänglich. Der Verein bietet wichtige und niederschwellige Dienstleistungen für die ältere Bevölkerung und leistet damit einen wichtigen Beitrag gegen die Vereinsamung, für die Ermöglichung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und bei der Alltagsbewältigung. Er ist damit eine wichtige Unterstützung, um den Wunsch der älteren Bevölkerung möglichst lange Daheim wohnen zu bleiben zu erfüllen und damit auch die Heimkosten für die öffentliche Hand möglichst lange hinauszuzögern.

Das angestrebte, vertraglich geregelte Finanzierungskonzept teilt die Verantwortung unter Bülach und den anderen vier Gemeinden gerecht zu den beanspruchten Leistungen auf, der Sockelbeitrag unterstreicht die Verbindlichkeit.

2. Folgen einer Ablehnung des Antrags

Bei einer Ablehnung der vorliegenden Leistungsvereinbarung verbleibt der jährliche Beitrag der Stadt Bülach bei 15 000 Franken pro Jahr und die Ressourcen der Nachbarschaftshilfe damit im aktuell begrenzten Rahmen. Einige der Massnahmen zur Umsetzung des Alterskonzepts, für die eine Zusammenarbeit mit der Nachbarschaftshilfe angedacht ist, könnten allenfalls mit anderen überregionalen, kantonalen oder nationalen Angeboten angegangen werden. Diese sind jedoch für die Klienten in der Regel kostenintensiv oder werden von diesen als unpersönlich empfunden, da mit einer in der Regel unbekannten Person in einer Zentrale Kontakt aufgenommen werden muss und die Dienstleistenden immer wieder wechseln. Solche Dienstleistungen würden von den Einwohnerinnen



und Einwohnern voraussichtlich nur schlecht genutzt – Ziel und Zweck damit verfehlt – oder die Dienstleistungen müssten von der Stadt kostenintensiv mitfinanziert werden. Andere Massnahmen, zum Beispiel im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe, würden voraussichtlich ohne die Nachbarschaftshilfe als Leistungspartner ganz wegfallen. Damit verstärkt sich die Problematik der Vereinsamung und der Stadt Bülach würde ein wichtiges Instrument zur Vermeidung verfrühter Heimeintritte fehlen. Dies wiederum würde zu höheren Kosten führen, als dies jetzt mit der Finanzierung (nur) der Koordinationsstelle der Fall wäre.

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

Nadine Perego, Leiterin Gesellschaft und Gesundheit, Abteilung Soziales und Gesundheit,
044 863 15 41; nadine.perego@buelach.ch

Behördliche Referentin: Stadträtin Frauke Böni

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 481)

Beilagen:

- Leistungsvereinbarung

Leistungsvereinbarung

zwischen der Stadt Bülach,

und dem

Verein Nachbarschaftshilfe Region Bülach (nachfolgend NBH),
vertreten durch die Präsidentin

bezüglich

Mitfinanzierung der Koordinationsstelle der Nachbarschaftshilfe Region Bülach

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der Stadt Bülach und der NBH und legt die Rechte und Pflichten beider Parteien fest. Sie ersetzt den bis dahin geleisteten Mitgliederbeitrag der Stadt Bülach an den Verein NBH.

1.2. Ziel

Das Ziel dieser Vereinbarung ist die nachhaltige Sicherstellung einer Koordinationsstelle, um das freiwillige zivilgesellschaftliche Engagement von Freiwilligen im Rahmen einer institutionalisierten Nachbarschaftshilfe in der Stadt Bülach zu Gunsten ihrer Einwohnenden sicherzustellen.

1.3. Zielgruppe

Zur Zielgruppe der Dienstleistungen der NBH gehören alle in der Stadt Bülach Einwohnenden.

2. Aufgaben und Leistungen der Nachbarschaftshilfe Region Bülach

2.1. Zweck und Ziel

Die Nachbarschaftshilfe Region Bülach vermittelt in der Region Bülach alltägliche Dienstleistungen durch Freiwillige. Der Verein fördert nachbarschaftliche Beziehungen und schliesst Lücken im solidarischen System.

2.2. Dienstleistungen

Das zentrale Angebot der NBH umfasst insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Besuchsdienst / Spaziergänge / Freizeitaktivitäten begleiten
- Einkaufen / Hilfe beim Einkaufen
- Computerhilfe
- Babysitting
- Tierbetreuung
- Diverses im / ums Haus (Gartenarbeiten, Schnee räumen, kleinere Reparaturen)
- Fahrdienste für mobilitätsbehinderte Personen

2.3. Vermittlung

Die Vermittlung wird durch eine professionell geführte Koordinationsstelle sichergestellt. Die personelle Anstellung erfolgt über den Verein Nachbarschaftshilfe. Das Pensum der Koordinationsstelle beträgt 90 Stellenprozent und wird durch mindestens zwei Mitarbeitende abgedeckt. Die telefonische Erreichbarkeit wird von Dienstag bis Freitag garantiert.

2.4. Rahmenbedingungen

Die Einsätze der Freiwilligen erfolgen nach den benevol-Standards der Freiwilligenarbeit. Diese definieren die Freiwilligenarbeit, die Voraussetzungen und Grenzen, die Anerkennung, die Weiterbildung etc.

2.5. Rechnungswesen

Die NBH führt ihre Kostenrechnung und Buchhaltung gemäss den gesetzlichen Vorgaben und lässt die Rechnung revidieren. Sie erstattet der Stadt Bülach jährlich Bericht über die Verwendung der Gelder. Dabei ist eine Vollkostenrechnung zu präsentieren.

3. Leistungen der Stadt Bülach

Die nach Abzug der sonstigen Einnahmen der NBH (Mitgliederbeiträge, Spenden etc.) ungedeckten Restkosten von 73'000 Franken (gemäss budgetierter Vollkostenrechnung der NBH, siehe Anhang) werden den Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Höri, Hochfelden und Winkel jährlich im Januar gemäss Kostenaufteilung im Anhang in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt im ersten Jahr (2024), während des Auf- und Ausbaus der Koordinationsstelle von 50 auf 90 Stellenprozente pro Rata gemäss tatsächlich besetztem durchschnittlichen Stellenpensum in Form einer Anzahlung im Januar und Schlussabrechnung Ende Jahr.

4. Kommunikation / Austausch

Die NBH stellt der Stadt Bülach folgende Dokumente bzw. Informationen unaufgefordert im Folgejahres des Berichtsjahres zur Verfügung:

- Tätigkeitsbericht mit folgenden Kernzahlen
 - Anzahl Kund*innen, aufgeteilt nach Gemeinde
 - Anzahl Vermittlungen, aufgeteilt nach Gemeinde
 - Anzahl geleistete Stunden, aufgeteilt nach Gemeinde
 - Anzahl geleistete Stunden pro genutzte Dienstleistung, aufgeteilt nach Gemeinde
 - Anzahl der beteiligten Freiwilligen, aufgeteilt nach Gemeinde
 - Häufigkeit der genutzten Dienstleistungen, aufgeteilt in Kund*innen nach Gemeinde
 - Veränderungen im Dienstleistungsangebot
- Jahresrechnung / Budget / Revisionsbericht
- Relevante Entwicklungen und Veränderungen im strategischen und operativen Geschäft

5. Controlling/Jahresgespräch

Im 2. Quartal wird auf Wunsch und auf der Basis des Jahresabschlusses ein Jahresgespräch mit dem Verein Nachbarschaftshilfe Region Bülach durchgeführt. Das Gespräch beinhaltet mindestens einen Rückblick, die Interpretation des Jahresabschlusses sowie einen Ausblick. Das Leistungsangebot sowie die strategischen Ziele werden in diesem Gespräch überprüft.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ist auf 4 Jahre befristet. Am Ende des zweiten Quartals 2027 entscheiden die Vertragsparteien, ob das Angebot weitergeführt werden soll und wie die Kostenverteilung auf die Gemeinden anhand der effektiv geleisteten Stunden neu zu regeln ist.

6.2. Kündigung / Vertragsänderungen

Jede Partei kann die Leistungsvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils per Ende Jahr kündigen. Der Verein Nachbarschaftshilfe ist in der Pflicht, bei Kündigung einer Gemeinde die anderen unter Punkt 3 genannten Gemeinden zu informieren und innert zwei Monaten eine gemeinsame Sitzung zu organisieren, damit die verbleibenden Vertragspartner beschliessen können, wie es weitergehen soll.

Bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen im vorliegenden Vertrag vornehmen.

Sollte die NBH die freiwilligen Angebote aus personellen oder finanziellen Gründen nicht mehr aufrechterhalten können, ist sofort zu informieren. In diesem Fall wird von der NBH über den Einsatz der gesprochenen Gelder schriftlich Rechenschaft abgelegt. Unterschreiten die effektiven Kosten den ausbezahlten Stadtbeitrag ist die NBH verpflichtet, die zu viel ausbezahlten Gelder zurückzuerstatten.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Leistungsvereinbarung und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag entstehen können, unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Bülach.



Stadt Bülach, **DATUM**

Für die Vertragspartner

Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe

Bea Cornaz

Ursula Krebs

Präsidentin

Vize-Präsidentin / Fundraising

Stadt Bülach

Stadt Bülach

Frauke Böni

Raphael Gubser

Stadträtin Ressort Soziales und Gesundheit

Leiter Soziales und Gesundheit

ANHANG 1

Budgetierte Vollkostenrechnung der Koordinationsstelle NBH mit einem 90% Pensum:

Kosten	Fr./Jahr
Jahreslohn	76'500
AG-Beiträge (15%)	11'500
Lohn und Nebenkosten	88'000
Miete, Admin., Spesen	7'000
Versicherung, Weiterbildung, Wertschätzung	6'000
Kommunikation	5'000
Total Kosten	106'000

Einnahmen (exkl. Gemeindebeiträge)	
Mitgliederbeiträge Kirchen & Frauenverein	18'000
Spenden und weitere Beiträge	15'000
Total Einnahmen	33'000

Ungedeckte Kosten	73'000
--------------------------	---------------

Aufteilung der ungedeckten Kosten zwischen den in Kapitel 3 genannten Gemeinden:

Die Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Winkel, Höri und Hochfelden sind bereit, die ungedeckten Kosten der NBH in der Höhe von Fr. 73'000 pro Jahr zu finanzieren. Das Finanzierungsmodell sieht einen Sockelbeitrag von Fr. 0.20 pro Einwohnerin und Einwohner sowie die Aufteilung der Restkosten anteilmässig nach geleisteten Freiwilligenstunden vor. Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird anhand der Freiwilligenstunden 2022 berechnet: Bülach 1814 Stunden, Bachenbülach 511 Stunden, Höri 219 Stunden, Winkel 106 Stunden, Hochfelden 6 Stunden.

Gemeinde	Einwohnende (EW) 2022	Sockelbeitrag Fr. 0.20 pro EW	Bezogene Leistungen Std. in % 2022	Restkosten nach Std. in %	Total Fr.
Bülach	23'593	4'719	68.3%	44'676	49'395
Bachenbülach	4'201	840	19.2%	12'559	13'399
Höri	3'297	659	8.3%	5'429	6'089
Winkel	4'855	971	4.0%	2'616	3'587
Hochfelden	1'994	399	0.2%	131	530
Total	37'940	7'588	100.0%	65'412	73'000



E 02. April 2024

Original an:

Kopie an:

Zuständige Kommission **Kommission Bildung und Soziales**

Bezeichnung des Geschäfts: Leistungsvereinbarung mit der Nachbarschaftshilfe Region Bülach

Entscheidungsgrundlagen: 13.12.2023 A+W Leistungsvereinbarung Nachbarschaftshilfe
07.02.2024 Austausch mit Frauke Böni

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

☒ Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.

Der Antrag ist ☒ einstimmig / ☐ mehrheitlich

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

Keine

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Parlaments (3-fach)

Datum: 20.03.2024

Kommission Bildung und Soziales

Hartmann Laura
Präsidentin

Gramegna Daniela
Aktuarin

Abschied

E

13. Mai 2024

Stadt Bülach



Original an:

Kopie an:

Zuständige Kommission **Rechnungsprüfungskommission**

Bezeichnung des Geschäfts: Leistungsvereinbarung mit der Nachbarschaftshilfe Region Bülach

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 13. Dezember 2023

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

- ☒ Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.

Der Antrag ist ☒ einstimmig / ☐ mehrheitlich

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 08.05.2024

Rechnungsprüfungskommission

P. Frischknecht

Peter Frischknecht
Präsident

Belma Dietrich

Belma Dietrich
Aktuarin



Bildung

**Schulanlage Allmend – Planungskredit für eine
zweistufige Gesamtleistungssubmission für die
Erweiterung und Sanierung
Genehmigung Kreditabrechnung**

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

20. September 2023



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die Kreditabrechnung über den Planungskredit für eine 2-stufige Gesamtleistungssubmission für die Erweiterung und Sanierung des Schulhauses Allmend wird mit Aufwendungen von Fr. 523'250.25 (inkl. MwSt.) und einer Kreditunterschreitung von Fr. 46'749.75 genehmigt.
2. Mitteilung an
 - a. Stadtrat
 - b. Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik
 - c. Marco Lobsiger, Leiter Bildung
 - d. Planung und Bau, Bereich Immobilien



Bericht/Weisung

Kredit

Am 28. September 2020 verabschiedete das Stadtparlament einen Planungskredit von 570 000 Franken für die Durchführung einer zweistufigen Gesamtleistungssubmission für die Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Allmend (Konto 2170.5040.00 / INV00145). Dieses Verfahren wurde vom Totalunternehmer Erne Bau AG gewonnen. Das Verfahren schloss mit dem Stadtratsentscheid Nr. 103 über den Zuschlag vom 6. April 2022.

Am 5. Oktober 2022 verabschiedete der Stadtrat mit Beschluss Nr. 349 Antrag und Weisung über den Baukredit von 49 100 000 Franken zuhanden des Stadtparlaments. Am 18. Juni 2023 wurde der Kredit anlässlich der Urnenabstimmung bestätigt.

Abrechnung

Die mit der Buchhaltung übereinstimmende Abrechnung vom 22. August 2023 schliesst mit Aufwendungen von Fr. 523'250.25 (inkl. MwSt.) und einer Kreditunterschreitung von Fr. 46'749.75 (- 8.2 %) unter dem Gesamtkredit ab.

Alle Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Kostenart	Verpflichtungskredit in Franken	Bauabrechnung in Franken	Differenz in Franken
Vorbereitungsarbeiten	105 000.00	81 515.55	- 23 484.45
Präqualifikation / GLA-Submission	401 000.00	407 970.50	6 970.50
Sitzungsgelder	20 000.00	0	- 20 000.00
Nebenkosten	21 000.00	13 614.60	- 7 385.40
Unvorhergesehenes	23 000.00	20 149.60	- 2 850.40
Total:	570 000.00	523 250.25	- 46 749.75



Mehr-/Minderkostenbegründung

Kostenart	Differenz	Begründung
Vorbereitungsarbeiten	- 23 484.45	Altlasten- und Schadstoffuntersuchung günstiger als budgetiert, Brandschutzkonzept Bestand nicht notwendig (in Projektvorschläge integriert)
Präqualifikation / GLA-Submission	6 970.50	4 statt 3 externe Juroren in Beurteilungsjury ernannt (plus Landschaftsarchitekt)
Sitzungsgelder	- 20 000.00	nicht benötigt
Nebenkosten	- 7 385.40	Externer Support für Erstellung Antrag und Weisung nicht benötigt, weniger Plandigitalisierungen als angenommen
Unvorhergesehenes	- 2 850.40	Probebohrungen für Klärung der Grundwassernutzung durchgeführt
Total:	- 46 749.75	

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

Beat Gmünder, Leiter Immobilien, Planung und Bau, Telefon: 044 863 14 73,

Mail: beat.gmuender@buelach.ch

Behördliche Referentin: Stadträtin Rosa Pfister

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 354)

Abschied

E

13. Mai 2024

Stadt Bülach



Original an:

Kopie an:

Zuständige Kommission **Rechnungsprüfungskommission**

Bezeichnung des Geschäfts: Schulanlage Allmend - Planungskredit für eine zweistufige
Gesamtleistungssubmission für die Erweiterung und Sanierung
Genehmigung Kreditabrechnung

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 20. September 2023

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

☒ Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme
empfohlen.

Der Antrag ist ☒ einstimmig / ☐ mehrheitlich

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 08.05.2024

Rechnungsprüfungskommission

Peter Frischknecht
Präsident

Belma Dietrich
Aktuarin



**Bericht und Antrag der
Geschäftsleitung des Stadtparlaments bezüglich
Antrag von Dominik Berner
«E-Beschlüsse der Kommissionen»**

**Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
an das Stadtparlament**

13. Mai 2024



Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Dem Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Stadtparlaments wird zugestimmt.
2. Die entsprechenden Artikel der Geschäftsordnung des Stadtparlaments (Art. 30 und Art. 75) werden dahingehend ergänzt, dass auch Beschlüsse elektronisch eingereicht werden können inklusive Unterschriftenregelung.
3. Der Antrag von Dominik Berner wird als erledigt von der Pendenzenliste abgeschrieben.
4. Mitteilung an
 - a) Dominik Berner
 - b) Stadtrat



Bericht

Ausgangslage

Am 29. Januar 2024 ist der Antrag an die Geschäftsleitung des Stadtparlaments von Dominik Berner «E-Beschlüsse der Kommissionen» eingegangen:

Wortlaut des Antrags:

«Laut der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach vom 7. November 2022 (Gültig ab 1. Januar 2023) sind Anträge und Beschlüsse der Kommissionen schriftlich und unterschrieben einzureichen.

- Art. 30: Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich. Die Anträge sind in Form von Beschlüssen abzufassen.
 - Art. 75: Die Korrespondenzen und Beschlüsse der Kommissionen werden durch die Präsidenten und die Aktuare unterzeichnet. Protokollauszüge werden durch den Aktuar allein unterzeichnet.
- Aktuell gängige Praxis ist, dass diese Beschlüsse in Papierform abgefasst, unterschrieben und beim Parlamentssekretariat eingereicht werden. Eine rein digitale Einreichung der Beschlüsse ist jedoch aus technischer Sicht machbar und zeitgemäss.

Ich beantrage bei der Geschäftsleitung:

- Eine Prüfung, inwiefern eine rein digitale Abarbeitung der Kommissionsbeschlüsse legal ist.
- Die Ausarbeitung eines Konzepts, wie Berichte und Beschlüsse rein digital eingereicht werden können.
- Die Ausarbeitung von allfälligen Anpassungen an der Geschäftsordnung für die Umsetzung der digitalen Beschlüsse.»

An der Parlamentssitzung vom 5. Februar 2024 wurde der Antrag von Dominik Berner verlesen. Das Stadtparlament hat den Antrag an der Parlamentssitzung vom 11. März 2024 der Geschäftsleitung überwiesen. Die Geschäftsleitung hat innert vier Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen (Art. 52 Abs. 4 GeschO).



Sachverhalt

Das Gemeindegesetz (GG) regelt in den §§ 27 – 36 die Gemeindeparlamente. § 86 des Kantonsratsgesetzes (KRG) regelt Bericht und Antrag an den Kantonsrat: *Die Kommission stellt dem Kantonsrat Antrag und erstattet ihm mündlich Bericht.* Das heisst, das KRG kennt keine schriftliche Einreichung. Doch selbst wenn diese Formulierung gegen die elektronische Einreichung von Beschlüssen sprechen würde, kann dem entgegengehalten werden, dass das KRG nur dann Anwendung findet in der Gemeinde, falls die Gemeinde keine eigenen Bestimmungen erlassen hat. In der Geschäftsordnung des Stadtparlaments ist lediglich in den Art. 30 *Berichterstattung und Anträge* sowie Art. 75 *Unterschriften* festgehalten, dass die Kommissionen ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich erstatten bzw. die Korrespondenzen und Beschlüsse der Kommissionen durch die Präsidenten und die Aktuare unterzeichnet werden. Es kann daher vorgesehen werden, dass die Beschlüsse der Kommissionen elektronisch eingereicht werden können. Das heisst es gibt hierzu keine rechtliche Grundlage und ist im Ermessen des Stadtparlaments.

Ablauf elektronische Einreichung von Berichten und Anträgen durch die Kommissionen

- Die physische Einreichung von Beschlüssen der Kommissionen bleibt weiterhin möglich, neu können die Beschlüsse jedoch auch elektronisch eingereicht werden.
- Wird ein Beschluss eingereicht, muss dieser in einem Dokument (pdf) per E-Mail eingereicht werden. Reiner Text in einem E-Mail wird nicht zugelassen.
- Bei elektronisch eingereichten Beschlüssen können eingescannte Unterschriften verwendet werden, es ist aber auch das Hinzufügen der Namen mit Computerschrift ausreichend.

Konkret bedeutet das:

1. Der Beschluss der Kommission wird entweder handschriftlich unterschrieben und eingescannt, mit elektronischer Unterschriften oder mit den Namen in Computerschrift versehen.
2. Entweder wird der Beschluss der Kommission durch die Präsidentin / den Präsidenten oder die Aktuarin / den Aktuar eingereicht.
3. Der Beschluss der Kommission wird per E-Mail dem Parlamentssekretariat und dem Präsidenten / der Präsidentin zugestellt.
4. Das Parlamentssekretariat bestätigt den Eingang des Antrags per E-Mail. Als Eingangsdatum gilt das Datum des E-Mails.
5. Der restliche Ablauf bleibt derselbe wie bei physisch eingereichten Beschlüssen der Kommissionen (Verteiler per E-Mail, Ablage ExtraNet usw.).



Anpassungen in der Geschäftsordnung

Die entsprechenden Artikel der Geschäftsordnung des Stadtparlaments (Art. 30 und Art. 75) werden dahingehend ergänzt, dass auch Beschlüsse elektronisch eingereicht werden können inklusive Unterschriftenregelung.

Folgende Ergänzungen der Geschäftsordnung des Stadtparlaments sollen vorgenommen werden:

Art. 30 Berichterstattung und Anträge

¹ Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich. Die Anträge sind in Form von Beschlüssen abzufassen.

² Die Beschlüsse sind in physischer oder elektronischer Form einzureichen. Sie werden entweder durch die Präsidentin / den Präsidenten oder der Aktuarin / des Aktuars eingereicht.

²³ Hat eine Kommission über ein Geschäft Beschluss gefasst, kann das Stadtparlament das Geschäft aufgrund des Kommissionsantrags behandeln, auch wenn die antragstellende Behörde ihren Antrag zurückzieht.

³⁴ Wenn sich die Mitglieder der Kommissionen bei der Beratung von Vorlagen nicht einstimmig für einen Antrag entscheiden, können sie neben dem Mehrheits- auch einen Minderheitsantrag formulieren. Für eine Kommissionsminderheit braucht es mindestens zwei Mitglieder.

Art. 75 Unterschriften

¹ Die Korrespondenzen und Beschlüsse der Kommissionen werden durch die Präsidenten und die Aktuare unterzeichnet. Wenn die Beschlüsse in elektronischer Form eingereicht werden, können eingescannte Unterschriften verwendet werden, es ist aber auch das Hinzufügen der Namen mit Computerschrift ausreichend.

² Protokollauszüge werden durch den Aktuar allein unterzeichnet.

Erwägungen der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments ist der Ansicht, dass das elektronische Einreichen von Beschlüssen der Kommissionen ermöglicht werden soll. Dies ist zeitgemäss und stellt eine Erleichterung dar. Zudem erspart es das Versenden per Post oder das Vorbeibringen im Parlamentssekretariat.

Da das Missbrauchsrisiko als äusserst gering eingeschätzt wird, ist auch die Unterzeichnung der Beschlüsse «nur» in Computerschrift zulässig.



Antrag der Geschäftsleitung

Dem Stadtparlament wird beantragt, den entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung zuzustimmen und den Antrag von Dominik Berner «E-Beschlüsse der Kommissionen» als erledigt von der Pendenzenliste abzuschreiben.

3. Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Stephan Ziegler, Parlamentspräsident, stephan.ziegler@buelach.ch
- Sandra Lobsiger, Parlamentssekretärin, sandra.lobsigers@buelach.ch, 044 863 11 22

Geschäftsleitung des Stadtparlaments Bülach

Stephan Ziegler
Parlamentspräsident

Sandra Lobsiger
Parlamentssekretärin